

Protokoll
über die, am Dienstag den 12.12.2023,
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR, StR Markus Naber MA MSc, StR Susanne Stejskal, GR Gaby Schwarz, GR MR i.R. Kurt Heuböck, GR Ing. Jochen Pintar, GR Raffael Herzog, GR Josef Rothensteiner

Fraktion GRÜNE: Vizebgm. Ingrid Burtscher, StR Philip Renner, GR Rudolf Mlinar, GR Christine Leininger, GR Felix Renner, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc

Fraktion SPÖ: StR Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Dr. Peter Grosskopf, GR Ingeborg Holzer, GR Ing. Thomas Ded, GR Anton Strombach, GR Katharina Krenn

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR DI Helmut Schoder, GR Günter Fahrner

Fraktion FPÖ:

Entschuldigt: GR Manfred Hebenstreit (ÖVP), GR Ing. Manfred Woletz (WIR!), GR Michael Sigmund (GRÜNE), GR Nikolaus Niemeczek BSc (ÖVP), StR Thomas Tweraser (ÖVP), StR DI Friedrich Brandstetter (ÖVP), GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)

Unentschuldigt:
Entschuldigt
verspätet:

Frühzeitig verlassen: GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc nach TOP 3,
GR Renner während Top 25

Auskunftspersonen: DI Matthias Zawichowski

Schriftführerin: Signe Berndt, Gregor Puschnig

Beginn: **19:00 Uhr**

Ende: **22:23 Uhr**

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen 2 Dringlichkeitsanträge vor

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2023 eingebracht von WIR! bezüglich der Sanierung des Dachs der Volksschule.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltungen: GR Rothensteiner, GR Heuböck, Vizebgm. Polzer, StR Stejskal, GR Mlinar, GR Leininger

Mehrheitlich angenommen

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 25 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2023 eingebracht von WIR! bezüglich Pyrotechnik zu Silvester.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 25a statt.

Folgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

TOP 15 – Stauden- und Rosenbeet Radweg T.2.1.

Tagesordnungspunkt 24 Gründung einer Genossenschaft EEG Pressbaum wird vorgezogen und nach Top 4 behandelt.

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

Öffentlicher Teil

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung 24.10.2023
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Grosskopf)
3. Beschluss: VA 2024 inkl. MFP und Dienstpostenplan (StR Naber MA MSc)
4. Gebühren 2024 (StR Naber MA MSc)
5. Funktionsdienstpostenverordnung der Stadtgemeinde Pressbaum ab 01.01.2024 (Vizebgm. Polzer)

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

6. Ansuchen um Subvention: FF Rekawinkel (Vizebgm. Polzer)
7. Verträge mit der Post AG – Postpartner (Vizebgm. Polzer)
8. Nutzungsvereinbarung mit der FF Pressbaum (Vizebgm. Polzer)
9. Beschaffung HLF Pressbaum (Vizebgm. Polzer)
10. ÖBF Bestandsvertrag RW-Kanal Haitzawinkel (Vizebgm. Burtscher)
11. STBA2 Tulln Sondernutzung für WVA Schwabendörfel (Vizebgm. Burtscher)
12. Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung Wartung 2024-2028 (Vizebgm. Burtscher)
13. Auftragsvergabe Instandhaltung Straßenbeleuchtung (Vizebgm. Burtscher)
14. Projekterweiterung Schwabendörfel (Vizebgm. Burtscher)
15. Stauden- und Rosenbeet Radweg T.2.1. (GR Reinthaler)
16. Namensänderung DI Siegl Raumplanung und Raumordnung (StR DI Brandstetter)
17. Übernahme Wegparzelle EZ 291 (StR DI Brandstetter)
18. EDV Verträge Canon Drucker (StR Tweraser)
19. Subventionen (StR Tweraser)
20. Mietvertrag Schaukästen Verschönerungsverein (StR Tweraser)
21. Nachmittagsbetreuung VS Pressbaum (StR Stejskal)
22. Bericht: Indexanpassung Essen Fa. Ströbel (StR Stejskal)
23. Indexanpassung Miete Musikschule und Volksschule (StR Stejskal)
24. Gründung einer Genossenschaft – EEG Pressbaum (GR Heuböck)
25. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
26. Berichte

Zu Top 01 – Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzungen am 24.10.2023

Es liegen keine Einwendung zum Protokoll vom 24.10.2023 vor. Somit ist das Protokoll genehmigt

Zu Top 02 – Bericht Prüfungsausschuss

PROTOKOLL

**über die, am 21.11.2023
im Sitzungssaal des Pressbaumer Rathauses
abgehaltene
Sitzung des Ausschusses für Kontrolle/Prüfungsausschuss**

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:20

Anwesend: Großkopf, Pintar, Leininger, Mlinar, Krischel, Rothensteiner, Fahrner,

Entschuldigt:

Unentschuldigt:

Auskunftspersonen: Monika Tschedul

Schriftführer: Krischel

Zuhörer:in:

Der/die Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung, teilt mit, dass die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind. Die Beschlussfähigkeit (mehr als die Hälfte der Mitglieder) ist gegeben.

Tagesordnung

1. Ungesagte Kassenprüfung

Unterblieb wegen Krankenständen in der Finanzabteilung

2. Prüfung des Haushaltsvoranschlag 2024

2.1 Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Im vorliegenden VA 2024 erhöht sich im Ergebnishaushalt der Abgang gegenüber dem NVA 2023 von - 236.800 € auf -794.000 €. Im Finanzierungshaushalt soll sich aber der negative Saldo zwischen Ein- und Auszahlungen von - 4,48 Mio. € auf -1,97 Mio. € verringern. Allerdings weist das Haushaltspotential unter Einrechnung eines angenommenen und sich angeblich abzeichnenden Überschusses von 300.000 € im RA 2023 ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Dieser aus dem NVA für 2023 nicht erkennbare Ausgleich ergibt sich durch die vom Land bekanntgegebene Steigerung der Ertragsanteile gegenüber dem NVA 2023 um 360.000 € auf 8,06 Mio. €. Dabei ist das Ergebnis der laufenden Verhandlungen über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern noch nicht berücksichtigt und soll in einem NVA 2024 berücksichtigt werden.

Jedenfalls geht aus dem VA 2024 wie auch schon aus dem NVA 2023 eine ernste Finanzlage der Gemeinde hervor. Auch die Berechnungen der neuen finanzwirtschaftlichen Kennzahlen (www.offenerhaushalt.at/quicktest) aus dem Voranschlag für 2024 ergibt sich in Bezug auf die Ertragskraft und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde bestätigen diese nicht positive Finanzsituation.

2.2 Vergleich VA 2024 und NVA 2023 nach Budgetgruppen.

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Bei den Budgetgruppen 0 (allg. Verwaltung) und 9 (Finanzwirtschaft) zeigt sich beim VA 2024 im Vergleich zum NVA 2023 vor allem durch die Veranschlagung der 10%igen Personalkostensteigerung eine Verschlechterung des Nettoergebnisses

- beim Stadtamt von -528.600 € auf -584.900 €
- beim Bauamt von -363.100 € auf - 448.800 € und
- bei der ges. Verwaltung der Finanzwirtschaft von -276.500 € auf -402.900 €

Bei der Budgetgruppe 2 (Unterricht, Erziehung) verschlechtert sich das Nettoergebnis im VA 2024 gegenüber dem NVA 2023 bei der Volksschule von -798.900 € auf - 844.500 € und bei der Mittelschule von -520.800 € auf -571.400 €. Beide Verschlechterungen werden durch die Erhöhung des Mietaufwands an die PKomm verursacht. Dieser Aufwand erhöht sich im VA 2024 gegenüber dem NVA 2023 von 886.600 € auf 927.300 €.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt hier die Einbeziehung dieser Aufwandsentwicklung in den beabsichtigten Prüfauftrag der PKomm.

Wesentlich zur Verschlechterung des Nettoergebnisses haben in der Budgetgruppe 4 die Aufwandsteigerung für die vom Land festgesetzte Sozialhilfe von 1,154.000 € auf 1,319.600 €. Ebenso haben die in der Budgetgruppe 5 vom Land vorgegebene Steigerung der Krankassenbeiträge (NÖKAS) von 2,129.000 € auf 2,341.900 € zur Verschlechterung des Ergebnishaushalts beigetragen.

Auch in der Budgetgruppe 8 (Dienstleistungen) verschlechtert sich das positive Nettoergebnis im VA 2024 gegenüber dem NVA 2023 von 1,154.000 € auf 1,319.600 €, insbesondere durch die Personalaufwandssteigerung im Wirtschaftshof um 10% (ca +45.000 €) sowie bei den Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. Bei den WVA durch um 30.000 € teurer veranschlagten Wasserankauf sowie durch eine Erhöhung der Kreditzinsen um 25.800 €. Bei den ABA durch 60.300 teurer veranschlagte Zinsen.

In der Budgetgruppe 9 (Finanzwirtschaft) verbessert sich das positive Nettoergebnis im VA 2024 gegenüber dem NVA 2023 trotz der 10%igen Personalkostensteigerung um 113.000 € und trotz eines Minus bei den in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungen von Bund und Land durch die auf 8,06 Mio. € bekanntgegebene Erhöhung der Ertragsanteile von 10,285.500 € auf 10,885.000 €.

Im Hinblick auf die finanzwirtschaftlich ernste Situation empfiehlt der Prüfungsausschuss im zu erstellenden Nachtragsvoranschlag im Wege der Verwaltungsabteilungen gegensteuernde Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird auch an die Bestimmung des § 72 der nö. GO erinnert. Hier ist festgelegt, dass sich der Mittelfristplan an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplans zu orientieren hat. Der im NVA 2023 festgelegte MFP weist im Ergebnishaushalt für das Jahr 2024 einen Abgang von -149.600 € aus, der bis 2027 auf -311.300 € anwachsen soll. Der im VA 2024 enthaltene Mittelfristplan weist jedoch im Ergebnishaushalt für 2024 einen Verlust von -794.200 € und für 2027 und 2028 einen negativen Saldo von -387.900 € und -470.700 € aus.

3: PKomm Geschäftsbericht 2022

In dem Prüfungsausschuss nur zur Kenntnis gebrachten Geschäftsbericht 2022 wird im Lagebericht darauf hingewiesen, dass gemäß § 22 des URG bei einer Eigenkapitalquote von weniger

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

als 8% und einer Verschuldungsdauer von mehr als 15 Jahren ein Reorganisations-bedarf zu vermuten ist. Zwar ist 2022 die Eigenkapitalquote 2022 von 32% auf 33% gestiegen, jedoch hat sich die Verschuldungsdauer von 45,9 auf 54,7 Jahre erhöht. **Der Prüfungsausschuss empfiehlt daher, diese Umstände in die beabsichtigte Prüfung der PKomm durch einen Wirtschaft- und Steuerprüfer einzubeziehen.**

Der Bürgermeister:

Der Ausschussvorsitzende

.....

Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....

Dr. Peter Grosskopf

Schriftführer:

.....

Die Protokollprüfer:

.....

.....

.....

.....

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter

Zu Top 03 - Beschlussfassung: Voranschlag 2024 inklusive MFP und Dienstpostenplan

Sachverhalt: (StR Naber MA MSc/Tschebul)

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 liegt vom 17.11.2023 bis 01.12.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages wurde am 16.11.2023 öffentlich kundgemacht. Der vorliegende VA 2024 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 28.11.2023 vorberaten und ist in der Sitzung des Stadtrates am 04.12.2023 vor zu beraten und soll in der GR Sitzung am 12.12.2023 beschlossen werden.

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Voranschlag 2024

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

GemNr.: 31951
Einwohnerzahl: 7.845
Fläche: 58,87 km²

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Entwurf des Voranschlages 2024 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 17.11.2023 bis 01.12.2023 während der Parteienverkehrszeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, 2. Stock, Finanzabteilung, Zimmer Nr. 28 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindeglied freisteht, zum Voranschlag 2024, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 findet voraussichtlich am 12.12.2023 statt.

Der Bürgermeister:

Josef Schmid-Haberleitner

Angeschlagen am: 16.11.2023
Abgenommen am: 04.12.2023

Voranschlag 2024

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in der Sitzung am 12.12.2023 den Beschluss gefasst, folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2024 einzuheben:

A) GEMEINDESTEUERN:

- | | |
|--|--|
| 1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 2. Grundsteuer B von Grundstücken | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 3. Kommunalsteuer | 3 v. H. der Bemessungsgrundlage |
| 4. Hundeabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 5. Lustbarkeitsabgabe | laut GR 30.06.2020 keine Einhebung ab 01.01.2021 |
| 6. Gebrauchsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 7. Aufschließungsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 8. Nächtigungstaxe | laut NO Tourismusetz 2010 |
| 9. Interessentenbeitrag | laut NO Tourismusetz 2010 |

B) GEBÜHREN für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindevorrichtungen:

- | | |
|---|--|
| 1. Kanalgebühren | laut Kanalabgabenordnung |
| 2. Wasserversorgungsabgaben u. Wassergebühren | laut Wasserabgabenordnung |
| 3. Friedhofsgebühren | laut Friedhofsgebührenordnung |
| 4. Müllbeseitigungsgebühren | laut Abfallwirtschaftsverordnung des Müllverbandes Tulln |

C) SONSTIGE ABGABEN:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Voranschlag 2024

D) PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE:

1. Entgelte für die Benützung von Markteinrichtungen
2. (nur wenn keine Marktstandsgebühren laut Abschnitt B Punkt 5)

Angeschlagen am: 14.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024

Die Übereinstimmung vorstehender Abschriften (öffentliche Kundmachung über die Auflage des Voranschlages, Einladungskurrende, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll und öffentliche Kundmachung über die Gemeindesteuern, Abgaben u. dgl.) mit den Originalschriften wird vom Bürgermeister bestätigt.

(Amtssiegel)

Der Bürgermeister:

Josef Schmid-Haberleitner

Voranschlag 2024

Gemeinderatsbeschlüsse zum Voranschlag
Gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung
der Stadtgemeinde Pressbaum vom 12.12.2023
für das Haushaltsjahr 2024

**1.
Mittelfristiger Finanzplan**

Der Voranschlag 2024 enthält einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag/NTR-Voranschlag erstellt wird. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag/NTR-Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren.

**2.
Dienstpostenplan**

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

**3.
Deckungsfähigkeit der Personalkosten**

Die Personalkosten sind laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2006 Top 13) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 gegenseitig deckungsfähig. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2019 wurden die Haushaltsansätze aktualisiert. Die Personalkosten folgender Haushaltsstellen sind von diesem Beschluss erfasst: 000000, 010000, 010010, 022000, 029000, 030000, 080000, 164000, 240010, 240020, 240030, 240040, 273000, 360000, 817000, 820000, 831000, 850000, 852000, 900000.

**4.
Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang**

Der Gemeinderat hat am 10.06.2020 Top 4) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 beschlossen, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Ansatzes (0 bis 9) besteht.

Information zum Voranschlag/Nachtragsvoranschlag, der gemäß den gesetzlichen Vorgaben der VRV 2015, erstellt wurde:

Die Systemumstellung, welche seit dem Jahr 2020 umgesetzt wird weist einen Finanzierungshaushalt, einen Ergebnishaushalt und einen Vermögenshaushalt aus. Ab dem Voranschlag 2022 kann die Spalte Rechnungsabschluss (RA 2020 – erster Rechnungsabschluss mit VRV 2015) wieder angedruckt werden.

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Voranschlag 2024

Stadtgemeinde Pressbaum

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	19.755.000,00	19.649.500,00	21.240.941,61
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	2.853.200,00	2.375.300,00	2.319.475,79
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	8.062.000,00	7.702.500,00	8.079.975,89
2113	Erträge aus Gebühren	5.809.800,00	5.472.900,00	4.952.014,20
2114	Erträge aus Leistungen	2.301.000,00	2.271.800,00	2.600.093,50
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	542.800,00	523.600,00	530.382,88
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	596.200,00	1.172.100,00	2.846.841,20
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	0,00	131.600,00	12.208,17
212	Erträge aus Transfers	1.570.700,00	1.533.600,00	1.997.865,13
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	1.089.900,00	1.109.600,00	1.806.950,81
2122	Transferertrag von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	0,00	0,00	6.100,00
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	63.300,00	64.100,00	55.105,38
2125	Transferertrag vom Ausland	0,00	0,00	0,00
2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	417.500,00	359.900,00	329.708,94
213	Finanzerträge	400,00	200,00	510,94
2131	Erträge aus Zinsen	-400,00	200,00	510,94
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00
2134	Sonstige Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
21	Summe Erträge	21.326.100,00	21.183.300,00	23.239.317,68
221	Personalaufwand	4.397.700,00	3.930.900,00	3.536.879,19
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	3.492.300,00	3.102.300,00	2.833.646,67
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	805.700,00	790.400,00	842.235,33
2213	Sonstiger Personalaufwand	0,00	0,00	0,00
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	99.700,00	38.200,00	60.997,18
222	Sachaufwand	10.300.000,00	10.728.400,00	11.894.336,92
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	1.059.200,00	1.057.500,00	944.704,54
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	796.800,00	860.900,00	582.447,84
2223	Leasing- und Mietaufwand	1.148.000,00	1.140.300,00	1.050.084,81
2224	Instandhaltung	402.800,00	573.900,00	571.433,80
2225	Sonstiger Sachaufwand	4.859.700,00	5.133.100,00	6.785.016,17
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2.033.500,00	1.682.700,00	1.960.556,76

Voranschlag 2024

Stadtgemeinde Pressbaum

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
223	Transferaufwand	6.826.800,00	6.310.000,00	5.891.462,84
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	4.753.800,00	4.285.600,00	4.258.243,00
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	2.001.800,00	1.970.900,00	1.574.895,30
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	71.200,00	73.500,00	60.354,54
2235	Transferaufwand an das Ausland	0,00	0,00	0,00
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	0,00	0,00	0,00
224	Finanzaufwand	595.800,00	450.800,00	69.793,31
2241	Aufwendungen für Zinsen	588.000,00	445.300,00	64.815,16
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
2243	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)	0,00	0,00	0,00
2244	Sonstiger Finanzaufwand	7.800,00	5.500,00	4.978,15
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0,00	0,00	0,00
22	Summe Aufwendungen	22.120.300,00	21.420.100,00	21.392.472,25
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-794.200,00	-236.800,00	1.846.845,43
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
2401	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230 - 240)	0,00	0,00	0,00
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 + Saldo 01)	-794.200,00	-236.800,00	1.846.845,43

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Voranschlag 2024

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	19.287.000,00	19.517.700,00	21.218.303,06
3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	2.563.200,00	2.375.300,00	2.312.138,59
3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	8.062.000,00	7.702.500,00	8.079.976,89
3113	Einzahlungen aus Gebühren	5.809.800,00	5.472.900,00	4.944.862,67
3114	Einzahlungen aus Leistungen	2.391.000,00	2.271.000,00	2.512.116,01
3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	542.800,00	523.500,00	523.445,44
3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	128.200,00	1.171.900,00	2.845.764,48
312	Einzahlungen aus Transfers	1.163.200,00	1.173.700,00	1.668.156,19
3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	1.089.900,00	1.109.600,00	1.808.950,81
3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	0,00	0,00	8.100,00
3124	Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	63.300,00	64.100,00	55.105,38
3125	Transferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00
3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	400,00	200,00	510,94
3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	400,00	200,00	510,94
3132	Einzahlungen aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00
3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00
3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	0,00	0,00	0,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	20.440.600,00	20.691.600,00	22.886.970,19
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	4.298.000,00	3.892.700,00	3.475.882,00
3211	Auszahlungen für Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, und Mehrleistungsvergütungen)	3.492.300,00	3.102.300,00	2.833.646,67
3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	805.700,00	790.400,00	642.235,33
3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	0,00	0,00	0,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand	7.798.500,00	8.765.700,00	9.934.142,31
3221	Auszahlungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	1.059.200,00	1.057.500,00	954.487,61
3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	798.800,00	880.600,00	582.107,19
3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	1.148.000,00	1.140.300,00	1.027.918,24
3224	Auszahlungen für Instandhaltung	402.800,00	573.900,00	564.680,27
3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	4.391.700,00	5.133.100,00	6.804.049,00
3226	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	0,00	0,00	0,00
323	Auszahlungen aus Transfers	6.804.400,00	6.257.600,00	5.828.570,36
3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	4.732.400,00	4.214.200,00	4.178.788,20
3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00

Voranschlag 2024

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	2.000.800,00	1.989.900,00	1.588.429,62
3234	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	71.200,00	73.500,00	60.354,54
3235	Transferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00
3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	0,00	0,00	0,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	595.800,00	450.800,00	69.583,09
3241	Auszahlungen für Zinsen	588.000,00	445.300,00	64.815,18
3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
3243	Auszahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0,00	0,00	0,00
3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	7.800,00	5.500,00	4.767,93
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	19.496.700,00	19.366.800,00	19.308.177,76
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 – 32)	943.900,00	1.324.800,00	3.578.792,43
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	200,00	500,00
3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0,00	0,00	0,00
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückeinrichtungen	0,00	0,00	0,00
3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0,00	0,00	0,00
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	0,00	0,00	500,00
3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	200,00	0,00
3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00
3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3318	Einzahlungen aus der Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten	0,00	0,00	0,00
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	6.000,00	6.000,00	100,00
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	6.000,00	6.000,00	100,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1.137.200,00	1.354.000,00	1.237.825,49
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	635.800,00	906.600,00	596.597,49
3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	0,00	10.000,00	0,00
3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	501.400,00	437.400,00	641.228,00
3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	0,00	0,00	0,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	1.143.200,00	1.360.200,00	1.238.425,49
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.010.200,00	5.696.800,00	4.573.790,58
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	422.500,00	228.500,00	152.185,34

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Vorschlag 2024

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	1.233.700,00	2.733.200,00	697.662,67
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	323.800,00	1.132.200,00	3.416.631,53
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	799.300,00	1.338.000,00	128.930,56
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	230.900,00	264.900,00	178.380,48
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	0,00	0,00	0,00
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3418	Auszahlungen für den Erwerb von kofinanzierten Schutzbauten	0,00	0,00	0,00
342	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	6.000,00	6.000,00	0,00
3421	Auszahlungen von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
3422	Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3423	Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	0,00	0,00	0,00
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	6.000,00	6.000,00	0,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	22.400,00	52.400,00	0,00
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	21.400,00	51.400,00	0,00
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	1.000,00	1.000,00	0,00
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	0,00	0,00	0,00
3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0,00	0,00	0,00
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	3.038.600,00	5.755.200,00	4.573.790,58
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)	-1.895.400,00	-4.395.000,00	-3.335.365,09
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-951.500,00	-3.070.200,00	243.427,34
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	340.000,00	0,00	1.243.900,00
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	0,00	0,00	0,00
3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3513	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	340.000,00	0,00	1.243.900,00
3515	Einzahlungen aus Aufnahmen von Leasingverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	340.000,00	0,00	1.243.900,00

Vorschlag 2024

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

Stadtgemeinde Pressbaum

MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.356.800,00	1.412.100,00	1.553.636,33
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	2.800,00	2.700,00	21.289,55
3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
3613	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0,00	0,00	0,00
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	1.354.000,00	1.409.400,00	1.532.346,78
3615	Auszahlungen aus Rückzahlungen von Leasingverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
3630	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.356.800,00	1.412.100,00	1.553.636,33
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	-1.016.800,00	-1.412.100,00	-309.736,33
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.968.300,00	-4.482.300,00	-66.308,99

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Voranschlag 2024 - händische Darstellung
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	19.755.000,00		
212	Erträge aus Transfers	1.570.700,00		
213	Finanzerträge	400,00		
Summe Erträge (SU 21)		21.326.100,00		
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge (Auflösung von Rückstellungen und Aktivierte Eigenleistungen)	0,00		
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag (Auflösung von Investitionszuschüssen)	-417.500,00		
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (Auflösung von RS Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten)	0,00		
Nicht finanzwirksame Erträge		-417.500,00		
Finanzwirksame Erträge		20.908.600,00		
221	Personalaufwand		4.397.700,00	
222	Sachaufwand		10.300.000,00	
223	Transferaufwand		6.826.800,00	
224	Finanzaufwand		595.800,00	
Summe Aufwendungen (SU 22)			22.120.300,00	
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand (Dotierung RS für Abfertigungen, Jubiläum u. nicht konsumierte Urlaube)		-99.700,00	
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (inkl. Abschreibungen, Dotierung von RS Prozess, ausstehende Rechnungen)		-2.033.500,00	
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand (Dotierungen von RS f. Pensionen)		0,00	
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand (Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten, Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen)		0,00	
Nicht finanzwirksame Aufwendungen			-2.133.200,00	
Finanzwirksame Aufwendungen			19.987.100,00	
Finanzwirksames Ergebnis		20.908.600,00	19.987.100,00	921.500,00

Voranschlag 2024 - händische Darstellung
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3325 mit Projektoode - Anzahlungen)	6.000,00		
1141	Vorräte (- Veränderung)	0,00		
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (- Veränderung)	0,00		
1640	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00		
	Einzahlungen der Kontengruppe 000-089, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind	0,00		
	Einzahlungen der Kontengruppe 30, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind	578.800,00		
	- Erträge der Kontengruppe 80 mit Projektoode 1	0,00		
2301	Entnahmen von Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 893)	0,00		
Jährliche wiederkehrende Einzahlungen		584.800,00		
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Projektoode 1)		1.356.800,00	
2401	Zuweisung an Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 793)		0,00	
342	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3425 mit Projektoode - Anzahlungen)		6.000,00	
1141	Vorräte (+ Veränderung)		0,00	
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (+ Veränderung)		0,00	
1170	Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	
	Auszahlungen (Investitionen) der Kontengruppe 000-083, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind		338.500,00	
Jährliche wiederkehrende Auszahlungen			1.701.300,00	
	Kontengruppe 671, KT der Ergebnisrechnung, mit Projektoode (BZ)	-350.000,00		
Summe Kapitaltransfers der Ergebnisrechnung		-350.000,00		
Jährliches Haushaltspotential		21.143.400,00	21.688.400,00	-545.000,00
	Jährliches Haushaltspotential	-545.000,00		
	kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2023 (Vorjahr)	300.000,00		
Verfügbares Haushaltspotential		-245.000,00		

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Voranschlag 2024 - händische Darstellung
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
informativ	im verfügbaren Haushaltspotential enthaltene Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung aus Kontogruppe 871, KT der Ergebnisrechnung ohne Projektoode	0,00		
informativ	tatsächlicher Liquiditätsbedarf ohne Rücklagenauflösung (Abgang)	-245.000,00		
2401	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 794)		0,00	
2401	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 795)		0,00	
Jährliche Aufwände für Rücklagen			0,00	
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 894)	0,00		
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 895)	0,00		
Jährliche RL-Erträge f. Investitionen (finanzw.)		0,00		
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential		-245.000,00	0,00	-245.000,00
- Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben			0,00	0,00
+ Rückführungen und Umbuchungen von investiven Vorhaben		245.000,00		245.000,00
Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben		0,00	0,00	0,00

Der Voranschlag weist folgende Gesamtbeträge aus:

Gesamthaushalt – Ausschnitt aus dem Buchhaltungsprogramm:

	2024
Finanzierungshaushalt	
Mittelaufbringung	21.923.800,00
Mittelverwendung	23.892.100,00
Differenz	-1.968.300,00
Ergebnishaushalt	
Mittelaufbringung	21.326.100,00
Mittelverwendung	22.120.300,00
Differenz	-794.200,00

Differenz H Gesamthaushalt: – 1.968.300,00; siehe Beilage VA 2024 Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b).

Investiver Haushalt aoH – Ausschnitt aus dem Buchhaltungsprogramm:

	2024
Finanzierungshaushalt	
Mittelaufbringung	1.248.400,00
Mittelverwendung	2.671.700,00
Differenz	-1.423.300,00

Der Betrag €-1.423.300,00 besteht aus, für den RA 2023, geplanten/geschätzten/erwarteten Überschüssen und Abgängen aus Projekten, die erst 2024 ausgegeben/eingonnen werden. Diese Ausgaben/Einnahmen sind im InvestNW budgetiert und werden als Minusbetrag im VA dargestellt; siehe Beilage InvestNW. Es handelt sich somit um keinen Abgang!

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

VA 2024:

	inklusive Vorjahre (gerundet)	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Investive Einzelvorhaben	3.664.694,11	-1.996.400,00	-1.668.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	inklusive Vorjahre (gerundet)	1.668.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

€1.668.300,00

Minus Rückführung an oH € -245.000,00

Differenz €1.423.300,00

Operativer Haushalt oh – Ausschnitt aus dem Buchhaltungsprogramm:

	2024
Finanzierungshaushalt	
Mittelaufbringung	20.675.400,00
Mittelverwendung	21.220.400,00
Differenz	-545.000,00

Erklärung: -545.000,00 Minusdifferenz

Im Buchhaltungsprogramm werden ab VA 2024 (weitere Novelle VRV 2015) nur im Ergebnishaushalt die Zuführungen und Rückführungen budgetiert und mitgerechnet. Im Finanzierungshaushalt scheinen diese nicht auf.

In der Berechnung des HHP werden Zuführungen und Rückführungen auch in der automatischen Berechnung ab VA 2024 ausgewiesen.

In der Beilage – händische Darstellung HHP (VA 2024 Seite 257) wird der erwartete Überschuss RA 2023 in Höhe von €300.000,00 in der Zeile kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2023 (Vorjahr) ergänzt.

minus -545.000,00 Verfügbares HHP im automatisch berechneten HHP- VA 2024 Seite 254

plus 245.000,00 Rückführungen von investiven Vorhaben in den oH – VA 2024 Seite 255

plus 300.000,00 siehe händische Darstellung HHP – VA 2024 Seite 260

0,00 Endstand kumuliertes HHP nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben

Erklärung zum HHP - Auszug aus dem Vorbericht:

VA 2024: gem. Schreiben der NÖ Landesregierung IVW3-ALLG-5180002/046-2023 vom 24.10.2023 sind die Ertragsanteile in Höhe von €8.062.000,00 in den VA 2024 aufzunehmen. Dieser Stand entspricht ca. dem Wert des RA 2022.

Laut Rücksprache mit IVW3 am 08.11.2023 waren die Personalkosten und Bezüge der politischen Mandatäre um 10% zu erhöhen. Weiters sind die Umlagen für NÖKAS um 10%, für Jugendwohlfahrt um 15% und Sozialhilfe um 15%, auf Basis VA 2023, zu erhöhen. Im Ergebnis sinken somit die Einnahmen und die Ausgaben steigen gleichzeitig wie beschrieben.

Positive Entwicklungen im Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen zum Finanzausgleich, sowie den tatsächlichen Erhöhungen der Personalkosten und Bezügen der politischen Mandatäre konnten noch nicht berücksichtigt werden, weil diese Informationen zum Zeitpunkt der Auflage des VA 2024 nicht in finalisierter Form vorliegen. Die Einarbeitung wird, nach Vorgabe der NÖLR, zeitnah zum RA 2023 im NTR-VA 2024 erfolgen müssen.

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

In der Anlage VA 2024 Haushaltspotential - händische Darstellung der Zuführungen und Rückführungen - unter kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2023 (Vorjahr) werden €300.000,00 als Annahme, Überschuss aus dem RA 2023, mitgerechnet. Wobei ein Zwischenabschluss vom 05.11.2023 diese Höhe in Aussicht stellt. Außerdem wird eine Rückführung vom investiven Vorhaben 612010 in der Höhe von €245.000,00, nach Rücksprache mit Bauamtsleitung budgetiert. Diese wird durch die angekündigte BZ in der Höhe von €350.000,00 überkompensiert. Die Zuführungen von Eigenleistungen der Jahre 2022 und 2023 übersteigen die geplante Rückführung deutlich.

Das Endergebnis des Haushaltspotentials ist damit ausgeglichen, obwohl das automatisch berechnete Haushaltspotential – siehe Beilage VA 2024 - Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung) – ein verfügbares Haushaltspotential in der Höhe von €-545.000,00 ergibt.

Diese Vorgehensweise wurde am 08.11.2023 mit IVW3 akkordiert.

- Bevölkerungszahl – Auszug aus dem Vorbericht: gem. Schreiben der NÖ Landesregierung IVW3-ALLG-5180002/046-2023 vom 24.10.2023 – 7.845 EW
- Abgabenertragsanteile – Auszug aus dem Vorbericht: gem. Schreiben der NÖ Landesregierung IVW3-ALLG-5180002/046-2023 vom 24.10.2023 €8.062.000,00 (entspricht knapp dem Stand des RA 2022)
- Die Zinsen wurden, gemäß der Empfehlung eines Webinars Mitte Oktober zum VA 2024 der Kommunalakademie, nochmals um 0,5% angehoben

Es wurde innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme eingebracht

Der Antrag wurde im Finanzausschuss am 28.11.2023 mehrheitlich empfohlen.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der aufliegende Voranschlag 2024 incl. mittelfristigen Finanzplan bis 2028, sowie der Dienstpostenplan 2024, die Deckungsfähigkeit der Personalkosten, sowie die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang und die Gemeindesteuern sollen wie vorstehend beschlossen werden.

Wortmeldungen: GR Dr. Grosskopf, StR Kalchhauser, GR Ing. Ded, StR Gruber, GR Reinthaler, GR Ing. Pintar, GR Rothensteiner, Bgm. Schmidl-Haberleitner

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR Gruber, StR Kalchhauser, StR Scheibelreiter, StR Auer, GR Fahrner, GR DI Schoder, GR Dr. Großkopf, GR Renner, GR Krenn, GR Ing. Strombach, GR Ing. Ded, GR Holzer

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 04 – Gebühren 2024

Sachverhalt: (StR Naber MA MSc/Hr. Dibl)

Die Erwägungen über die zukünftige Pilotierung eines Kostenrechnungs-Moduls der Fa. Gemdat ergeben Handlungsbedarf im Hinblick auf Top 18 der

Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 zur befristeten Aussetzung der Gebührenerhöhung gemäß Grundsatzbeschluss GR 19.05.2015 Top 2.

Ergänzend sei erwähnt, dass der Voranschlag 2024 keine Erhöhung berücksichtigt und laut aktueller Berechnung des Bauamtes gemittelt +3,25% zwischen 09/2022 und 10/2023 ergeben.

Kostenüberschreitungen sowohl beim Wassereinkauf als auch bei Rechnungen von Dienstleistern wie beispielsweise WISAK werden von der Gemeinde getragen. Zur Bewahrung der Rechtssicherheit wird eine Verlängerung der befristeten Aussetzung vorgeschlagen.



Do 23.11.2023 15:25

Peter Grosskopf <peter.grosskopf@a1.net>

AW: Einladung Finanzausschuss 28.11.2023

An: Töchebül Monika

Zur Nachverfolgung: Beginn am Montag, 27. November 2023, Fällig am Montag, 27. November 2023.
Sie haben diese Nachricht am 24.11.2023 08:31 weitergeleitet.

Liebe Monika,
nachstehende meine Stellungnahme zu Pkt 2, der TO

1. Wassergebühren

- Wasser wird im VPI nicht gesondert bewertet, sondern nur gemeinsam mit Energie und Wohnen. Daher ist der VPI für die Wasserbezugsgebühr nicht geeignet. Sie wird durch das nö. Wasserleitungsgesetz geregelt und die Grundgebühr pro m³ nach §10 Anlage 1 berechnet.
- Die Wasseranschlussabgabe richtet sich nach den Baukosten, ist also Indexabhängig. Unterschiede zwischen den Baukosten des Landes und der Gemeinde sind inzwischen geklärt.
- Die Wasserbereitstellungsgebühr orientiert sich an der Art des Wasserzählers und an dem für diese Art vorgesehenen Bereitstellungsbeitrag, der wieder vom angefallenen Aufwand für Betrieb, Erhaltung, Erneuerung und Finanzierung abhängt. Dieser Aufwand ist aus dem Ergebnishaushalt ersichtlich.

2. Kanalgebühr

- Abwasser wird im VPI nicht ausgewiesen. Daher besteht kein Bezug dazu.
- Kanaleinmündungsabgabe pro Laufmeter ist von den Baukosten abhängig, daher besteht dazu ein Bezug.
- Kanalbenutzungsgebühr wird laut nö Kanalgesetz ist vom ermittelten Einheitssatz bestimmt. Dadurch vom angefallenen Jahresaufwand für Betrieb, Erhaltung, Erneuerung und Finanzierung abhängig. Dieser Aufwand ist aus dem Ergebnishaushalt ersichtlich.

Resume:

Die Regelung aus 2015 entspricht nicht den gesetzlichen Gegebenheiten und wäre daher aufzuheben.

Ersatz für die bestehende Regelung:

Aufhebung der bestehenden Regelung ohne Ersatz und Erhöhung der Gebühren nach den tatsächlichen Veränderungen des Grundpreises für die Wasserbezugsgebühr nach dem Jahresaufwand laut Ergebnisvoranschlag oder dem Rechnungsabschluss.

Auf Basis des NVA 2023 ergäbe das

- beim Wasser bei einem Wasserverbrauch von 650.305,56 (??) und einem Jahresertrag an Wasseranschlussabgaben 165.000 € (??) einen Grundpreis pro m³ von 3,92 € (tatsächlich vorgeschrieben 30,60 €)
- beim Kanal bei einem Jahresaufwand von 1.738.100 € u. einer Fläche von 691.827 m² einen Einheitssatz von 3,72 € (tatsächlich vorgeschrieben 4,05 €)

Kontrollrechnung mit aktuellen Daten sollte durch Dibl erfolgen.

LG
Peter

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil



Fr 24.11.2023 17:19

Dibl Werner

AW: Einladung Finanzausschuss 28.11.2023

An Tschedul Monika; Naber Markus MA Msc StR (finanzstadtrat@gmx.at); Kaut Christian

i Zur Nachverfolgung. Beginn am Montag, 27. November 2023. Fällig am Montag, 27. November 2023.

- der Wassereinkauf erfolgt auch nach einer Indexanpassung die uns vorgegeben wird
- in den jeweiligen Ausgaben finden sich sicher der VPI wieder, zumindest indirekt, z.B. jetzige Lohnsteigerung verhandelt +9,15%, Lohn- und Preiserhöhungen bei Arbeiten der Kontrahenten, Einkäufen bei den Firmen, usw. usw.
- die laufenden Gebühren werden auch für die Rückzahlung der Errichtung von ABA u WVA verwendet, mit den Anschlussgebühren alleine finanzieren sich solche Projekte nicht
- ein NVA bzw. VA ist wohl diesbezüglich ein völlig ungeeignetes Mittel und selbst bei der Berechnung nach RA bleibt wieder viel Spielraum für Spekulation, Diskussion und ... hatten wird ja schon, dass jeder Euro „heftigst, vorallem politisch, durchgekaut“ wurde
- der Vorschlag die Berechnungen getrennt und gesondert anzustellen halte ich persönlich auch nicht für „perfekt“ und nicht nur deshalb, weil ich (wir) sie machen müsste(n)
- ich kann sie auch nicht ganz nachvollziehen, nebenbei wird glaube ich netto und brutto wieder einmal vermischt
-

Mein wiederholter Vorschlag, diese einfache Regelung – Zahlen der Statistik Austria werden wohl nicht angezweifelt, unsere schon – beizubehalten !!!!, allenfalls mit anderer Gewichtung der Indexe, statt 50:50 halt 60:40 oder 70:30 oder

UND, der GR behält sich vor, im Anlassfall - es kann ja auch die 5% Hürde eine andere sein – die Gebühren zu erhöhen oder eben NICHT. Nebenbei konnte die letzte Gebührenerhöhung nicht vollständig umgesetzt werden, da wir bei einigen Tarifen (EH für Anschluss u Einmündung) bereits an die gesetzlichen Höchstgrenzen gestoßen sind.

Diese Berechnung hält sich sehr wohl an die gesetzlichen Vorgaben, denn ansonsten würde die Abteilungen des Landes, Gemeinden und WA4, nicht ihr OK geben.

DANKE, alles Gute für den Ausschuss und IG werner dibl

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil



Mi 22.11.2023 15:17

Dibi Werner

AW: Indexberechnung 11/2023

An Markus Naber MA MSc

Cc Tschedul Monika



Verbraucherindex.pdf
223 KB



Baukostenindex.pdf
222 KB

S.g. Herr Finanzstadtrat,
anbei die aktuellen Indexberechnungen. Gemittelt ergeben sich daraus +3,25% zw. 09/2022 auf 10/2023 (11/2023 steht noch nicht zur Verfügung)..

Vlt. schon bekannt, ich bin seit gestern 21.11. mit Gipsband im Krankenstand – voraussichtlich bis 18.12. - folglich stehe ich beim Finanzausschuss als Auskunftsperson leider nicht zur Verfügung.

mbG Werner Dibi



Ergebnis der Berechnung

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2020	Veränderungsrate	Wert
September 2022	114,5	-	EUR
Oktober 2023	121,8	6,4	EUR

Der Verbraucherpreisindex 2020 hat sich von September 2022 bis Oktober 2023 um 6,4 % verändert.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für Oktober 2023 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für Oktober 2023 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Anm.: STATISTIK AUSTRIA kann bei Auskünften in Wertsicherungsangelegenheiten nur die mitgeteilten Wertsicherungsvereinbarungen rechnerisch nachvollziehen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob ein Vertrag oder die Höhe eines Mietzinses (Unterhaltszahlungen, o.ä.) der geltenden Gesetzeslage entspricht. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt die errechneten Beträge rückwirkend nachverrechnet werden dürfen.



Ergebnis der Berechnung

Zeitpunkt	BKI Gesamtbaukosten Insgesamt 2020	Veränderungsrate	Wert
September 2022	122,9	-	EUR
Oktober 2023	123,0	0,1	EUR

Der BKI Gesamtbaukosten Insgesamt 2020 hat sich von September 2022 bis Oktober 2023 um 0,1 % verändert.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für Oktober 2023 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für Oktober 2023 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Anm.: STATISTIK AUSTRIA kann bei Auskünften in Wertsicherungsangelegenheiten nur die mitgeteilten Wertsicherungsvereinbarungen rechnerisch nachvollziehen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob ein Vertrag oder die Höhe eines Mietzinses (Unterhaltszahlungen, o.ä.) der geltenden Gesetzeslage entspricht. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt die errechneten Beträge rückwirkend nachverrechnet werden dürfen.

Mögliche Zeitpunkte für Erhöhungen Kanalbenützungsgebühren zum 1. jeder Quartalsvorschreibung: 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.

Möglicher Zeitpunkt für Erhöhung Wasserbezugsgebühren: mit der Wasserabrechnung 1.4. jeden Jahres.

Es wurde im Finanzausschuss am 28.11.2023 eine einstimmige Empfehlung abgegeben.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss der Gebührenerhöhung gemäß Grundsatzbeschluss GR 19.05.2015 Top 2) bis zur Finalisierung einer Alternative in der Anwendung befristet bis zur Abrechnung des 01.07.2024 aussetzen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 24 – Gründung einer Genossenschaft Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum

GR Heuböck stellt den

Antrag:

Der GR möge DI Matthias Zawichowski als Auskunftsperson zulassen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

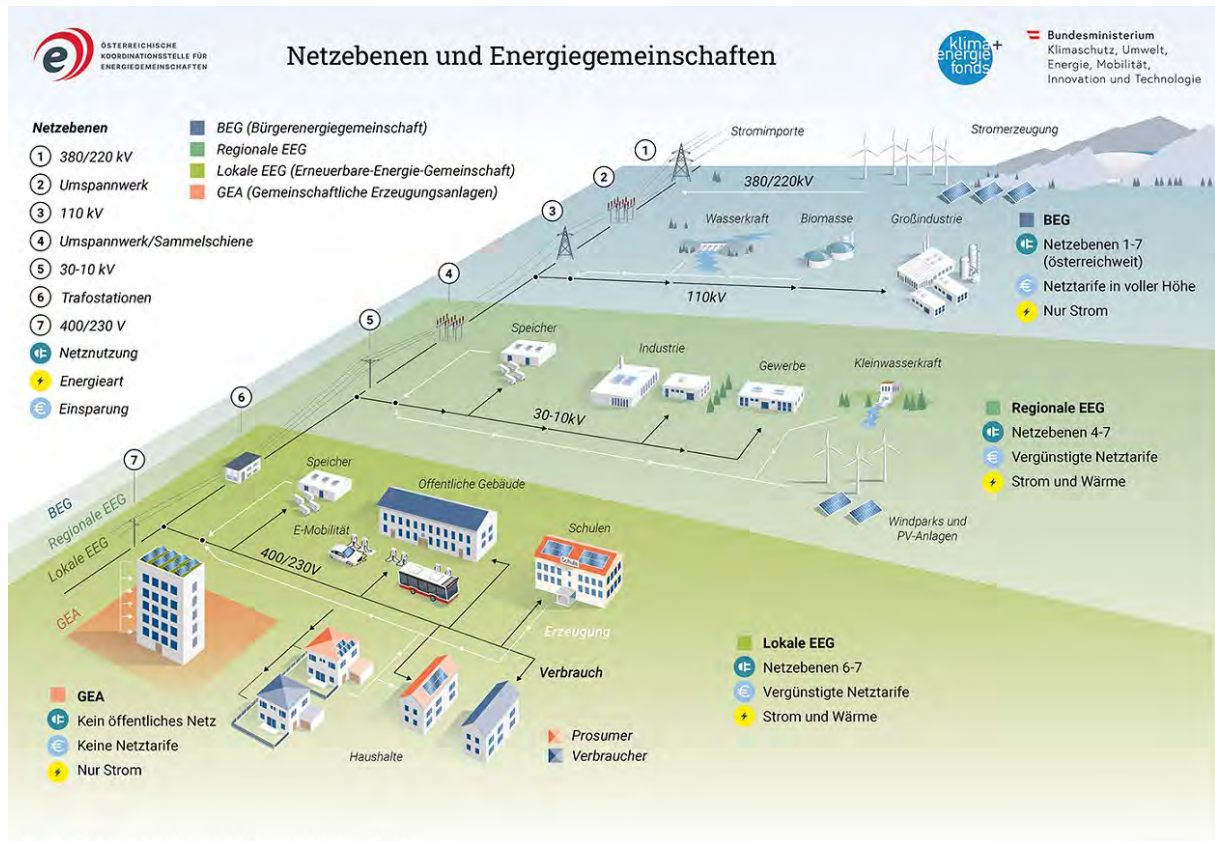
Sachverhalt: (Ing. Kurt Heuböck, Mag. Schindlecker)

Nach Anschaffung und Finanzierung der PV-Anlage am neuen Feuerwehrhaus durch die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH gründeten die Stadtgemeinde Pressbaum und die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH den **Verein „Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum“** (EEG). Die Konzentration des Vereins lag dabei auf einem Trafo.

Nunmehr soll der bestehende Verein Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum aufgelöst werden und eine Genossenschaft gegründet werden, um so die bestehenden Anlagen der Stadtgemeinde Pressbaum einzubinden und zu erweitern.

Mit der Genossenschaft soll eine Institution geschaffen werden, die am Umspannwerk Pressbaum umfassenden Energieaustausch ermöglicht. Außerdem soll über die Genossenschaft auch die Möglichkeit hergestellt werden, z.B. mittels Bürgerbeteiligung umfassend in Ökostromanlagen investieren zu können.

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil



Die Stadtgemeinde hat derzeit eine Produktionskapazität von ca. 77 kWp und ein Erweiterungspotential auf ca. 559 kWp.

Anlagen	PV-Potential [kWp]	Jahresstrom-verbräuche 2021 [kWh]*	Jahresstrom-verbräuche 2022 [kWh]*
Pressbaum - Rathaus	18	47 213,00	54 096,00
Pressbaum - Kindergarten 1	9	18 663,00	15 350,00
Pressbaum - Kindergarten 2	73	31 714,00	13 582,00
Pressbaum - Feuerwehrhaus	77 (realisiert)	60 413,00	32 535,00
Rekawinkel - Feuerwehrhaus	18		
Pressbaum - Wirtschaftshof	45		
Pressbaum - Volksschule	90	70 423,00	68 327,00
Pressbaum - Mittelschule	95	83 893,00	72 535,00
Pressbaum - Strandbad	20	k.A.	167.501,10
Pressbaum - WSZ	90		
Pressbaum - Friedhof	24	13 640,00	10 237,00
Gesamt	559	325 959,00	434 163,00

Einem Stromverbrauch der Stadtgemeinde im Rathaus, Kindergarten 1 und 2, Feuerwehrhaus Pressbaum und Rekawinkel, Volksschule, Neuer Mittelschule, Strandbad, WSZ und Friedhof von ca. 434.000 kWh stünde eine erzielbare Produktionsmenge von rd. 559 kWp gegenüber.

Für kleinere EEGs bietet sich meist ein Verein an (geringer Gründungsaufwand, flexibel bei Ein- und Austritten).

Für größere EEGs, die z. B. auch eigene Erzeugungsanlagen errichten wollen, sollten eher andere Rechtsformen angedacht werden, wie beispielsweise eine Genossenschaft. Diese bringt eine größere Stabilität, eine höhere Sicherheit für die Kapitalaufbringung und die Möglichkeit einer eingeschränkten Haftung mit sich, siehe § 2 GenG.

Vorteil der Gründung der Genossenschaft ist u.a. auch, dass diese selbst in die erforderlichen PV-Anlagen investiert und über den Weiterverkauf von Strom an die eigenen Genossenschaftsmitglieder sich die Anschaffung amortisiert.

Für die Genossenschaftsgründung EEG Pressbaum eGen in Gründung hat DI Zawichowski folgende Unterlagen erstellt:

1. Datenblatt

Firma:		EEG Pressbaum eGen in Gründung	
Ort:		3021 Pressbaum	
1. GRUNDDATEN		Bemerkungen	
1.1	Anzahl Gründungsmitglieder	Anz.	2 Gründungsmitglieder (Gemeinde + PKOMM)
1.2	Höhe des Geschäftsanteils	Euro	50 Nominale Geschäftsanteil
1.3	Anzahl Geschäftsanteile	Anz.	80 mind. 1 GA pro Mitglied, pro Zählpunkt 1 GA (2.100 Gem, 1.900 Ver)
1.4	Kündigungsfrist von Geschäftsanteilen	in Monate	6 vor Ablauf eines Geschäftsjahres
1.5	Höhe der Rücklage (lt. Satzung)	in %	

Erläuterungen:

gelbe Felder sind Eingabefelder
nur positive Zahlen eingeben

[>>> BERATUNG UND KONTAKT <<<](#)

Planprämissen:

kWp	90	Anlagengröße bei einer Fläche von 1.600 m ² (=200 kWp = 200 MWh/Jahr)
Euro/kWp	1.400	Investitionskosten iHV EUR 1.200 - 1.700 pro kWp je (Kleinanlage)
%	10%	Förderung max. 30% der Investitionssumme (ohne Grundstückskosten)
MWh	150	Stromerzeugung/-verbrauch pro Jahr in MWh
ct/kWh	11,90	Ø-Strompreis Verbraucher
kWh/y	12.500	Ø-Stromverbrauch je Mitglied
	0%	der Investitionskosten -> Wartung und Betriebskosten
Anzahl	7	Zählpunkte (Gemeinde-ZP 400MWh/y)
Euro	25,00	Stromabrechnung pro Zählpunkt EUR 20 - 30 p.a.
ct/kWh	10,60	Pachtaufwand pro kWh
Euro	50	Mitgliedsbeitrag pro Zählpunkt
Euro	0	Einrichtunggebühr pro Zählpunkt
ct/kWh	11,904	Ø-Strompreis inkl. Mitgliedsbeitrag

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

2. Investitionsplan

Firma:		EEG Pressbaum eGen in Gründung	
Ort:		3021 Pressbaum	
1. INVESTITIONEN	in Euro	%	Bemerkungen
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		0,0%	
1.2 Sachanlagen	126.000,00	99,2%	
1.2.1 PV-Anlage	126.000,00	99,2%	
1.2.2 andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung		0,0%	
1.2.3		0,0%	
1.2.4		0,0%	
1.2.5		0,0%	
1.2.6		0,0%	
1.3 Finanzanlagen	1.000,00	0,8%	
1.3.1 Wertrechte Revisionsverband	1.000,00	0,8%	Geschäftsanteil inkl. Agio RRV NÖ-Wien
1.3.2		0,0%	
1.4 Umlaufvermögen	0,00	0,0%	
1.4.1 Vorräte		0,0%	
1.4.2 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,0%	
1.4.3 Geschäftsguthaben bei (Genossenschafts-)Banken		0,0%	
1.4.4		0,0%	
1.4.5		0,0%	
GESAMTSUMME INVESTITIONEN	127.000,00	100,0%	

Investitionsplan

Gründungskonzept

Seite 2 von 8

3. AfA

Firma:		EEG Pressbaum eGen in Gründung		
Ort:		3021 Pressbaum		
1. ABSCHREIBUNGEN	in Euro	Nutzungs- dauer [in Jahre]	Afa in Euro p.a.	Bemerkungen
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00			
1.2 Sachanlagen	126.000,00			
1.2.1 Anlagen und Maschinen	126.000,00	20	6.300,00	AfA PV-Anlage 20 Jahre
1.2.2 andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00			
1.2.3 -	0,00			
1.2.4 -	0,00			
1.2.5 -	0,00			
1.2.6 -	0,00			
SUMME	126.000,00		6.300,00	
2. Sachanlagevermögen nach Abschreibung 2024	119.700,00			
3. Sachanlagevermögen nach Abschreibung 2025	113.400,00			
4. Sachanlagevermögen nach Abschreibung 2026	107.100,00			
5. Sachanlagevermögen nach Abschreibung 2027	100.800,00			
6. Sachanlagevermögen nach Abschreibung 2028	94.500,00			

AfA

Gründungskonzept

Seite 3 von 8

4. Finanzierungsplan

Firma:		EEG Pressbaum eGen in Gründung			
Ort:		3021 Pressbaum			
1. FINANZIERUNGEN	in Euro	Zins in % p.a.	Laufzeit in Jahren	Zins p.a.	Bemerkungen
1.1 Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile	4.000,00	0,00%		0,00	
1.2 Investitionszuschüsse (nicht-rückzahlbar)	12.600,00		20		
1.3 Alternative Finanzinstrumente	100.000,00				
1.3.1 Nachrangdarlehen				0,00	
1.3.2 Bürgerbeteiligung (Nachrangdarlehen)	100.000,00	3,00%	10	3.000,00	
1.3.3				0,00	
1.4 Fremdkapital	0,00				
1.4.1 Investitionskredit (Annuität)				0,00	ENU-Modell
1.4.2 Investitionskredit (endfällig)				0,00	
1.4.4 Betriebsmittelkredit				0,00	
GESAMTSUMME FINANZIERUNGEN	116.600,00				
2. Tilgungsplan	Annuität	Zinszahlung	Tilgung	Restschuld	
2024	0,00	0,00	0,00	0,00	
2025	0,00	0,00	0,00	0,00	
2026	0,00	0,00	0,00	0,00	
2027	0,00	0,00	0,00	0,00	
2028	0,00	0,00	0,00	0,00	

5. Annuitätenplan

Firma:		EEG Pressbaum eGen in Gründung				
Ort:		3021 Pressbaum				
	in Euro	2024	2025	2026	2027	2028
1. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile		12	20	25	35	40
1.1 Anfangskapital		4.000,00	4.500,00	4.900,00	5.150,00	5.650,00
1.2 Zugang von Geschäftsanteilskapital		500,00	400,00	250,00	500,00	250,00
1.3 Abgang von Geschäftsanteilskapital						
1.4 Verzinsung Geschäftsanteilskapital		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kapital am Jahresende		4.500,00	4.900,00	5.150,00	5.650,00	5.900,00
<i>Ø-Verbrauch in kWh/y</i>		150.000	250.000	312.500	437.500	500.000
2. Alternative Finanzinstrumente						
2.1 Nachrangdarlehen Zinsen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Bürgerbeteiligung (Nachrangdarlehen) Zinsen		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
2.3 -		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Zinsendienst		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
3. Fremdkapital						
3.1 Investitionskredit (Annuität)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.1 Tilgung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1.2 Zinsen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Investitionskredit (endfällig)						
3.2.1 Zinsen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Betriebsmittelkredit						
3.3.1 Zinsen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Zinsendienst		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

6. Wirtschaftlichkeitsrechnung

Firma:		EEG Pressbaum eGen in Gründung									
Ort:		3021 Pressbaum									
	in Euro	2024	%	2025	%	2026	%	2027	%	2028	%
Umsatzerlöse	17.850,00	100,0%		29.750,00	100,0%	37.187,50	100,0%	52.062,50	100,0%	59.500,00	100,0%
Sonstige Erlöse	600,00			1.000,00		1.250,00		1.750,00		2.000,00	
Materialaufwand / bezog. Leistungen	300,00	1,7%		500,00	1,7%	625,00	1,7%	875,00	1,7%	1.000,00	1,7%
Rohrertrag	18.150,00	98,4%		30.250,00	98,4%	37.812,50	98,4%	52.937,50	98,4%	60.500,00	98,4%
Auflösung Investitionszuschüsse	630,00			630,00		630,00		630,00		630,00	
Sonstige betriebliche Erträge	0,00			0,00		0,00		0,00		0,00	
Betriebserträge	18.780,00	105,2%		30.880,00	103,8%	38.442,50	103,4%	53.567,50	102,9%	61.130,00	102,7%
Personalaufwand	750,00	4,2%		750,00	2,5%	750,00	2,0%	1.500,00	2,9%	1.500,00	2,5%
Abschreibungen	6.300,00	35,3%		6.300,00	21,2%	6.300,00	16,9%	6.300,00	12,1%	6.300,00	10,6%
Sonstige Aufwendungen	9.360,00	52,4%		22.793,43	76,6%	27.116,78	72,9%	42.987,49	82,6%	47.310,85	79,5%
Verbandsbeitrag				425,43		531,78		744,49		850,85	
Revisionskosten				2.408,00				2.408,00			
Pachtaufwand	6.360,00			16.960,00		23.585,00		36.835,00		43.460,00	
Übrige Aufwendungen	3.000,00			3.000,00		3.000,00		3.000,00		3.000,00	
Betriebsaufwendungen	16.410,00	91,9%		29.843,43	100,3%	34.166,78	91,9%	50.787,49	97,6%	55.110,85	92,6%
BETRIEBSERGEBNIS	2.370,00	13,3%		1.036,58	3,5%	4.275,72	11,5%	2.780,01	5,3%	6.019,15	10,1%
Finanzerträge											
Finanzaufwendungen (Zinsen)	3.000,00			3.000,00		3.000,00		3.000,00		3.000,00	
FINANZERGEBNIS	-3.000,00	-16,8%		-3.000,00	-10,1%	-3.000,00	-8,1%	-3.000,00	-5,8%	-3.000,00	-5,0%
ERGEBNIS vor Steuern	-630,00	-3,5%		-1.963,43	-6,6%	1.275,72	3,4%	-219,99	-0,4%	3.019,15	5,1%
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	25%		0,00	0,0%	318,93	25,0%	0,00	0,0%	754,79	25,0%
ERGEBNIS nach Steuern	-630,00	-3,5%		-1.963,43	-6,6%	956,79	2,6%	-219,99	-0,4%	2.264,36	3,8%

Wirtschaftlichkeit

Gründungskonzept

Seite 6 von 8

7. Liquiditätsplan

Firma:		EEG Pressbaum eGen in Gründung				
Ort:		3021 Pressbaum				
	in Euro	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen aus betrieblicher Tätigkeit		18.450,00	30.750,00	38.437,50	53.812,50	61.500,00
Einzahlungen aus Desinvestitionen		5.000,00				
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		117.100,00	400,00	250,00	500,00	250,00
Geschäftsanteile		4.500,00	400,00	250,00	500,00	250,00
Investitionszuschüsse		12.600,00				
Alternative Finanzinstrumente		100.000,00				
Fremdkapital		0,00				
SUMME EINZAHLUNGEN		140.550,00	31.150,00	38.687,50	54.312,50	61.750,00
Auszahlungen aus betrieblicher Tätigkeit		10.410,00	24.043,43	28.810,71	45.362,49	50.565,64
Material / bezogene Leistungen		300,00	500,00	625,00	875,00	1.000,00
Personal		750,00	750,00	750,00	1.500,00	1.500,00
Sonstige Aufwendungen & Steuern		9.360,00	22.793,43	27.435,71	42.987,49	48.065,64
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		127.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände		126.000,00				
Finanzanlagen		1.000,00				
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Rückzahlungen Geschäftsanteilkapital		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bedienung Geschäftsanteilkapital		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Tilgung Fremdkapital		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zinsen (Fremdkapital & alternative Finanzinstrumente)		3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
SUMME AUSZAHLUNGEN		140.410,00	27.043,43	31.810,71	48.362,49	53.565,64
ÜBERSCHUSS / FEHLBETRAG		140,00	4.106,58	6.876,79	5.950,01	8.184,36
ÜBERSCHUSS / FEHLBETRAG KUMULIERT		140,00	4.246,58	11.123,36	17.073,37	25.257,73
<i>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit</i>		<i>8.040,00</i>	<i>6.706,58</i>	<i>9.626,79</i>	<i>8.450,01</i>	<i>10.934,36</i>
<i>Geldfluss aus Investitionstätigkeit</i>		<i>-122.000,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
<i>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</i>		<i>114.100,00</i>	<i>-2.600,00</i>	<i>-2.750,00</i>	<i>-2.500,00</i>	<i>-2.750,00</i>

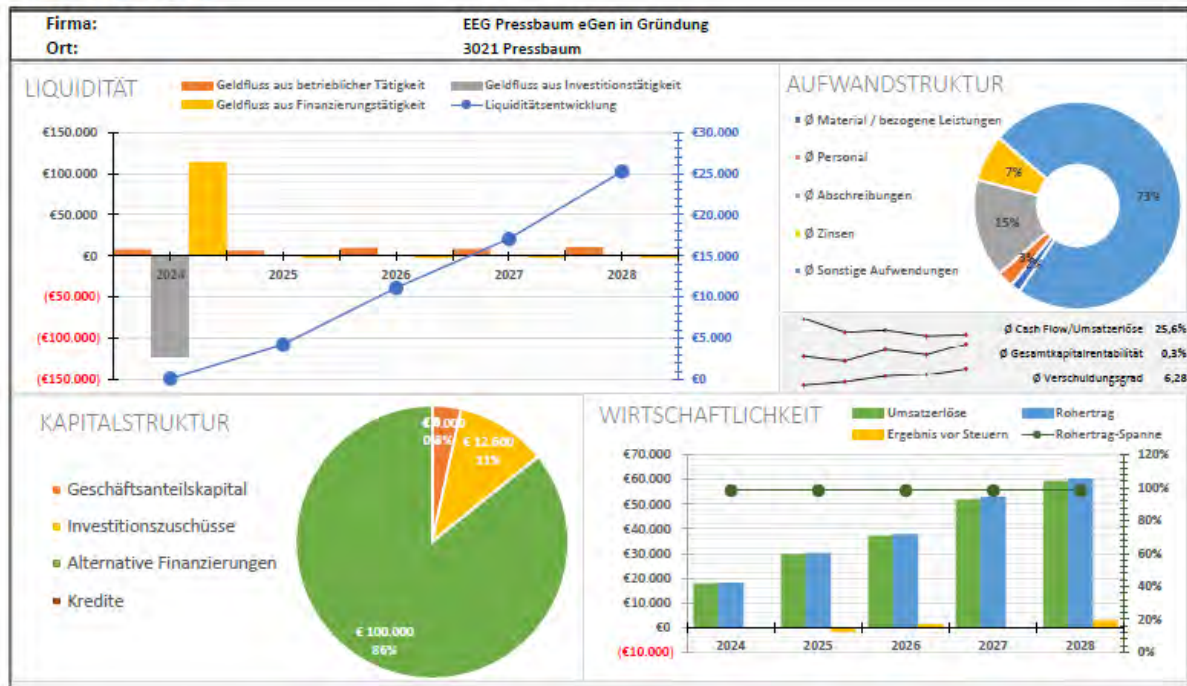
Liquidität

Gründungskonzept

Seite 7 von 8

8. QUICK CHECK

wmpoc/RRV



QUICK CHECK

Gründungskonzept

Seite 8 von 8

Zwecks besserer Lesbarkeit wird die Planungsrechnung des DI Zawichowski vom 28.07.2023 nochmals als Beilage in Originalgröße angefügt.

Um den Sachverhalt für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum nachvollziehbarer darzustellen, empfiehlt sich, Herrn DI Matthias Zawichowski als Auskunftsperson hinzuziehen.

Genossenschaftsgründung:

2 Gründungsmitglieder: Stadtgemeinde Pressbaum und PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH

Genossenschaftsanteile von je 3.000,- EUR sind geplant:

Ein Anteil: die Stadtgemeinde Pressbaum,

ein Anteil: die PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH

ergibt eine Gesamtsumme der Genossenschaftsanteile von 6.000,- EUR.

Vorläufig sind keine jährlichen Mitgliedsbeiträge geplant.

Der Vorstand könnte bestehen aus:

Bürgermeister Josef Schmidl- Haberleitner,

GF der PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH: Florian Kleinhagauer und
dem Obmann des Vereins Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum: Ing. Kurt
Heuböck.

Eine positive Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Klimaschutz für die
Gründung der Genossenschaft liegt vor (5.9.2023, Dringlichkeitsantrag).

GR Heuböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge beschließen:

1. Der **Verein Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum** (bestehend aus
Stadtgemeinde Pressbaum und PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH) soll
aufgelöst werden.

2. Eine **Genossenschaft „Erneuerbare Energiegemeinschaft Pressbaum eGen“**
soll **gegründet** werden, (bestehend aus Stadtgemeinde Pressbaum und PKomm-
Pressbaumer Kommunal GmbH).

Finanzierung des **Genossenschaftsanteils** in Höhe von 3.000.-€:

Stadtgemeinde Pressbaum

1. 2.100.- € HST: 1/522000-76000

2. ca. die Hälfte von 1.800.-€ aus der Auflösung des Vereins Erneuerbare
Energiegemeinschaft Pressbaum

Finanzierung der Genossenschaftsgründung:

€ 5.000.- schriftliche Zusage von Frau Felber, Raiffeisenbank Wienerwald, vom
10.11.2023.

Von: FELBER Andrea (32667) <andrea.felber@rbwienerwald.at>

Gesendet: Freitag, 10. November 2023 13:56

An: Heuböck Kurt <kurt.heuboeck@feuerwehr.gv.at>

Cc: dagmar.zoubek@schlosserei-zoubek.at

Betreff: Genossenschaftsgründung

Sehr geehrter Herr Heuböck,

*für das Projekt „Energiegemeinschaft Pressbaum“ werden von der Raiffeisenbank Wienerwald € 5.000,-
aus den Mitteln der Genossenschaftsdividende zur Verfügung gestellt.
Der Betrag kann auch erst 2024 abgerufen werden.*

*Herzliche Grüße
Andrea Felber*

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

**Dagegen: StR Gruber, StR Scheibelreiter, GR Renner, GR Ing. Ded,
GR Ing. Strombach, GR Krenn, GR Holzer**

**Stimmenthaltungen: GR Dr. Großkopf, GR DI Schoder, GR Fahrner, StR
Kalchhauser, Auer**

**Wortmeldungen: GR Heuböck, GR DI Schoder, StR Kalchhauser, GR Dr.
Grosskopf, StR Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner**

mehrheitlich angenommen

**Zu Top 05 – Funktionsdienstpostenverordnung der Stadtgemeinde Pressbaum
ab 1. Jänner 2024**

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Polzer/Stv. StaDir. DI Wiesböck):

Die Funktionsdienstpostenverordnung der Stadtgemeinde wurde überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Es liegt eine positive Empfehlung des zuständigen Ausschusses aus seiner Sitzung vom 5. Dezember 2023 vor.

Vizebgm. Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Funktionsdienstpostenverordnung der Stadtgemeinde Pressbaum ab 1. Jänner 2024 wie folgt beschließen:

**Funktionsdienstpostenverordnung der Stadtgemeinde Pressbaum
ab 01.01.2024:**

Verordnung lt. Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum vom 12.12.2023 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 werden die Funktionsdienstposten wie folgt festgelegt und bewertet:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Leiter/in Stadtamt - Stadtamtsdirektor/in
mit einer Personalzulage von 30 % | <i>Funktionsgruppe IX/9</i> |
| 2. Leiter/in Bürgerservicestelle
mit einer Personalzulage von 15 % | Funktionsgruppe 8 |
| 3. Leiter/in Finanzwesen – KassenverwalterIn -
Buchhaltungsdirektor/in
mit einer Personalzulage von 15 % | <i>Funktionsgruppe VIII/8</i> |

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

4. Leiter/in Wirtschaftshof - Wirtschaftshofdirektor/in mit einer Personalzulage von 15 % Funktionsgruppe 7
5. Leiter/in Bauamt - Bauamtsdirektor mit einer Personalzulage von 15 % *Funktionsgruppe VII/7*
6. Leiter/in Standesamt- und Staatsbürgerschaftsverband & Stv. Leiter/in Bürgerservicestelle Pressbaum mit einer Personalzulage von 15 % Funktionsgruppe 7
7. Stv. Leiter/in Stadtamt - Stv. Stadtamtsdirektor/in Mit einer Personalzulage von 20 % Funktionsgruppe 8
8. Stv. Leiter/in Finanzabteilung - Stv. Buchhaltungsdirektorin mit einer Personalzulage von 10 % Funktionsgruppe 7
9. Stv. LeiterIn Wirtschaftshof - Stv. Wirtschaftshofdirektor/in mit einer Personalzulage von 10 % Funktionsgruppe 6
10. Stv. Leiter/in Bauamt - Stv. Bauamtsdirektor/in mit einer Personalzulage von 10 % Funktionsgruppe 7
11. Stv. Kassenverwalter/in Funktionsgruppe 7
12. Abteilung Stadtamt – 3 Dienstposten
 - Schul- und Kindergarten/verwaltung Funktionsgruppe VII
 - Organisatorische Sachbearbeiter/in Funktionsgruppe 7
 - Juristische Sachbearbeiter/in Funktionsgruppe 8
13. Abteilung Wirtschaftshof Partieführer – 2 Dienstposten
 - Partieführer Funktionsgruppe 6
 - Partieführer Funktionsgruppe 6
14. Abteilung Bauamt Gehobener Verwaltungsdienst – 3 Dienstposten
 - SachbearbeiterIn Bauamt Funktionsgruppe 6
 - SachbearbeiterIn Bauamt Funktionsgruppe 6
 - Wassermeister/in Funktionsgruppe 6
15. Abteilung Standesamt- und Staatsbürgerschaftsverband Gehobener Verwaltungsdienst
 - SachbearbeiterIn Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Funktionsgruppe 6
16. Abteilung Finanz Gehobener Verwaltungsdienst – 3 Dienstposten
 - SachbearbeiterIn Finanzabteilung Funktionsgruppe 6
 - SachbearbeiterIn Finanzabteilung Funktionsgruppe 6

SachbearbeiterIn Finanzabteilung

Funktionsgruppe 6

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Angeschlagen: 14.12.2023

Abgenommen: 29.12.2023

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

**Zu Top 06 – Ansuchen um Subvention: FF Rekawinkel
Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Polzer/Stv. StaDir. DI Wiesböck):**

Von: [Vizebgm. Jutta Polzer](#)
An: [Wiesböck Elisabeth](#); ["Markus Naber MA MSc"](#); [Hajek Andrea](#)
Cc: [Schmidl-Haberleitner Josef](#); [Tschebul Monika](#)
Betreff: WG: Subvention / Kostenerstattung
Datum: Donnerstag, 31. August 2023 12:01:53
Anlagen: [image002.jpg](#)
[image004.jpg](#)
Dringlichkeit: Hoch

Liebe Elisabeth!

Lieber Markus!

Die FF Rekawinkel hat mir den Betrag von Euro 7.795,16 an Ausgaben gemeldet.

Ich habe Herrn Scheidtenberger gebeten dies in 2 Subventionsansuchen zu fassen und an die Stadtgemeinde Pressbaum zu übermitteln.

Es gibt auch Belege, die ich nach meinem Urlaub zu den bis dahin hoffentlich eingetroffenen Ansuchen zuordnen kann.

Im Ausschuss haben wir angekündigt, dass von Rekawinkel etwas kommt, daher können wir es für die GR Sitzung vorbereiten.

Für 2023 ist ja noch ein Restbudget da. Differenz ist für 2024 vorzusehen.

Danke

LG Jutta

Visitenkarte_Vize-verkleinert



Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Von: Vizebgm. Jutta Polzer <jutta.polzer@vp-pressbaum.at>

Gesendet: Donnerstag, 31. August 2023 11:51

An: 'Scheidtenberger Heinz' <heinz.scheidtenberger@feuerwehr.gv.at>

Betreff: AW: Subvention / Kostenerstattung

Priorität: Hoch

Lieber Heinz!

Danke für die Übermittlung der Belege.

Ich würde vorschlagen, dass die FF Rekawinkel 2 Subventionsansuchen verfasst und an die Stadtgemeinde sendet.

Bitte dringend verfassen und senden. Ich bin die nächsten 2 Wochen auf Urlaub. Daher bitte an:

elisabeth.wiesboeck@pressbaum.gv.at

Ansuchen 1:

Für Renovierungsarbeiten am Depot

Ansuchen 2

Für Anschaffung von Ausstattung, bzw. Fahrzeugreparaturen (Rosenberger Rechnung)

Ich habe einmal die Gesamtsumme von 7.795,16 eingemeldet und wir müssen schauen, was davon noch heuer an Geld da ist.

Den Rest müssen wir für 2024 vorsehen.

Danke

LG Jutta



FREIWILLIGE FEUERWEHR REKAWINKEL

3031 Rekawinkel;
Handy 0664 112 6740

Forsthausstraße 29
Mail: rekawinkel@feuerwehr.gv.at

An

Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstr. 58

3021 Pressbaum

Betrifft: Subvention

Rekawinkel 09/2023

Wir die Freiwillige Feuerwehr Rekawinkel bitten um eine Subvention um die zusätzlichen Kosten für Anschaffung von Ausstattung, bzw. Fahrzeugreparaturen (Rosenberger Rechnung) abdecken zu können.

Erneuerung der Erste Hilfe Ausrüstung	€ 635,11
Rosenbauer Service Fox (Tragkraftspritze)	€ 1.387,24
SUMME	€ 2 022,35

Freiwillige Feuerwehr Rekawinkel IBAN: AT37 3266 7000 0004 7589

BIC: RLNWATWW

Heinz Scheudtberger, V

LDV, LB 11

Mobil: 0664 112 6740 | heinz.scheidtberger@feuerwehr.gv.at

Feuerwehr Rekawinkel
Forsthausstraße 29 | 3031 Rekawinkel

rekawinkel@feuerwehr.gv.at

<http://www.ff-rekawinkel.at>

Diesbezüglich erfolgte in der GR-Sitzung am 24. Oktober 2023 eine positive Beschlussfassung.



FREIWILLIGE FEUERWEHR REKAWINKEL

3031 Rekawinkel,
Handy 0664 112 6740

Forsthausstraße 29
Mail: rekawinkel@feuerwehr.gv.at

An

Stadtgemeinde Pressbaum

Hauptstr. 58

3021 Pressbaum

Betrifft: Subvention

Rekawinkel 09/2023

Wir die Freiwillige Feuerwehr Rekawinkel bitten um eine Subvention um die zusätzlichen Kosten für die Renovierungsarbeiten am Depot abdecken zu können.

FA. DBI (Gesamtsumme)	€	2.218,62
FA. Zoubek	€	2.736,10
FA. Gutscher	€	320,45
Fa. Kern	€	275,00
Div. Rechnungen	€	222,64
SUMME	€	5.772,81

Freiwillige Feuerwehr Rekawinkel IBAN: AT37 3266 7000 0004 7589

BIC: RLNWATWW

Heinz Scheidberger, V

LDV, Leitz

Mobil: [+43 664 112 6740](tel:+436641126740) | heinz.scheidberger@feuerwehr.gv.at

Feuerwehr Rekawinkel

Forsthausstraße 29 | 3031 Rekawinkel

rekawinkel@feuerwehr.gv.at

<http://www.ff-rekawinkel.at>

Es liegt eine einstimmige positive Empfehlung des zuständigen Ausschusses vom 05.12.2023 vor.

Vizebgm. Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Subvention der Feuerwehr Rekawinkel in der Höhe von € 5.772,81 für die zusätzlichen Renovierungsarbeiten am Depot beschließen.

Bedeckung: 1/163002-754 (laut Stand 01.12.2023 sind durch den NTRVA 2023 5.977,65 € vorhanden)

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 07 – Verträge mit der Post AG

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Polzer/Stv. StaDir. DI Wiesböck):

Die Postfiliale wird zeitnah schließen. Momentaner Stand ist, dass es einen Postpartner durch die PKomm spätestens ab Anfang März 2024 für maximal ein halbes Jahr im alten FF Haus geben wird. Dieser Postpartner wird mit Personal der PKomm besetzt. Diese Zeit wird die Stadtgemeinde Pressbaum nutzen um die ehemaligen Posträumlichkeiten für einen Umbau und Adaptierung der Räumlichkeiten für die Abteilung Bürgerservice (Bürgerservice & Stadtbibliothek). Die Post AG wird sowohl das Mobiliar für die Postpartner der PKomm, als auch für die Stadtgemeinde zur Verfügung stellen. In den nächsten Wochen sollen konkrete Gespräche mit der Abteilungsleiterin Christina Müller und Sonja Lötsch (Bibliothek) bezüglich der Räumlichkeiten, Umsetzung sowie Personalplanung (Frau Burgeth tritt im Herbst 2024 die Pension an, ihre Stelle wird nachbesetzt werden) stattfinden. Eine Rückübersiedelung des Postpartners in die Rathausräumlichkeiten ist laut derzeitigem Stand mit Sommer/Herbst 2024 geplant.

Von der Österreichischen Post AG wurden folgende Verträge bzw. Beilagen vorgelegt – **siehe Beilage 2** im Anhang des Protokolls:

Von: SIPÖTZ Josef <Josef.Sipoetz@post.at>

Gesendet: Freitag, 24. November 2023 12:48

An: Vizebgm. Jutta Polzer (jutta.polzer@vp-pressbaum.at) <jutta.polzer@vp-pressbaum.at>

Betreff: Post Partner Vertrag

Sehr geehrte Frau Polzer,

anbei wie besprochen der Post Partner Vertrag. Weiters habe ich auch den Bankomat Vertrag angeschlossen.

Dieser ist eine Ergänzung zum PP Vertrag. Ein Bankomat Terminal ist nicht standardmäßig in der Ausstattung dabei. Kann auf Wunsch eingerichtet werden.

Die Kosten dafür muss der Betreiber übernehmen. Das wären Brutto 36 Euro pro Monat. Diese werden von der Provision einbehalten. Weitere Kosten fallen nicht an. Die Installation erfolgt durch die Post.

Den unterzeichneten Vertrag würde ich bitte bis Mitte Dezember benötigen.

Bezüglich Bescheid, können Sie alle Informationen selber auf der Homepage der RTR abfragen.

Einfach in Google RTR Bescheide eingeben. Dann auf Seite 2 mit Datum 24.07.2023 PF 1/23-15 Österreichische Post gehen.

Bei Fragen einfach melden.

Danke

BG

Josef Sipötz

Change Manager

M: +43 664 624 2958

Josef.sipoetz@post.at

Österreichische Post AG

Zentrales Partner Management

Amtshausgasse 9

7132 Frauenkirchen

Stellungnahme von der Leiterin der Bürgerservicestelle wird erläutert:

05.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der Idee, dass die Bibliothek, gemeinsam mit dem Bürgerservice, den Postpartner Mitte nächsten Jahres übernehmen soll, möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zuerst möchte ich anmerken, dass die Kommunikation in oben erwähnter Angelegenheit, alles andere als ideal gelaufen ist.

Ich möchte festhalten, dass meine Abteilung seit ihrem Bestehen, durchaus unangenehme, zusätzliche Aufgaben übernommen hat (z.B. Corona – Rathausschließung – Terminvergabe). Im Zuge dessen möchte ich hier einige Punkte festhalten:

- Das **coronabedingte Schließen des Rathauses** mit dem gleichzeitigen Freischalten der e-cards für das Wertstoffsammelzentrum und das alles mit vorheriger Terminvergabe war mit Sicherheit alles andere als einfach, nach wie vor werden **e-cards freigeschaltet** (mittlerweile über 3600), auch bei Nichtfunktionieren kommen die BürgerInnen zu uns und erhoffen sich eine Lösung.
- In den letzten Jahren lässt sich ein **vermehrtes Aufkommen von Unterstützungserklärungen** und den damit verbundenen **Volksbegehren** feststellen, welches immer noch anhält.
- Die **ukrainischen Flüchtlinge**, welche so viel mehr Unterstützung brauchen (Ausfüllen der Anträge, Erklärungen, welche Schritte alle erledigt werden müssen, das Weiterleiten der Unterlagen (Anträge, Mietverträge, Nachträge zu Mietverträgen, Schulbesuchsbestätigungen,...) an die BH, welche uns als Sprachrohr zu den Flüchtlingen sieht und sich an uns wendet, wenn etwas unklar ist oder fehlt, weiters melden sich die Flüchtlinge bei uns zurück, wenn sie im Ausland waren, was unsererseits ebenfalls an die BH weitergeleitet wird).
- **Sämtliche Förderungen** werden vom Bürgerservice bearbeitet, wenn Förderungen nur online zu beantragen sind, nehmen sich die Mitarbeiterinnen des Bürgerservices die Zeit und unterstützen BürgerInnen, welche dies nicht selbst schaffen.
- Wir fahren zu **nicht mehr mobilen BürgerInnen nach Hause**, damit diese **Lebensbestätigungen** ausgestellt bekommen oder den Heizkostenzuschuss beantragen können (dies wird immer mehr).
- Wir fahren zu den **nicht mehr mobilen BürgerInnen nach Hause**, wenn diese **Unterstützungserklärungen oder Volksbegehren** unterschreiben wollen, damit diese von ihrem **Wahlrecht** Gebrauch machen können.
- Die **Anmeldungen zu den Coronaimpfungen** wurde zu einem großen Teil vom Bürgerservice abgehandelt (ebenso das Verschicken der dazugehörigen Anmeldebestätigungen), Unterstützung hierbei erhalten die BürgerInnen auch heute noch, wenn dies notwendig ist.
- Durch sämtliche Gesetzesänderungen, wie z.B. das **NÖ Hundehaltengesetz**, wonach jede/r bestehende Hundehalter/in einen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachbringen muss, und jede/r neue Hundehalter/in zusätzlich noch einen Sachkundenachweis vorweisen muss, ist ein erheblicher **Mehraufwand** entstanden.
- Sowohl die Bezirkshauptmannschaft als auch die Polizei beantragen vermehrt **Sanitätspolizeiliche Begehungen**, da keine Verantwortung mehr übernommen werden will. Die Sozialabteilung der BH versucht regelmäßig, dass die Lage bei ihren Fällen erst durch die Gemeinde abgeklärt wird.
- Die **Bankomatkassa** wurde von der Finanzabteilung übernommen und somit auch ein Teil ihres Parteienverkehrs.

05.12.2023

- Es erfolgte die Übernahme durch das Standesamt von **Obsorgeerklärungen und vermehrten Namens- und Geschlechtsänderungen**.
- Da am **Schalter** sämtliche Anliegen abgearbeitet werden, und BürgerInnen dadurch gar nicht mehr in weitere Abteilungen müssen, wurde dem **gesamten Haus Parteienverkehr** abgenommen.
- Das Bürgerservice leistet, auch zu Coronazeiten, tägliche physische Anwesenheit in sämtlichen Fachbereichen.
- Weiters möchte ich anmerken, dass das **Bürgerservice** mit Abstand die Abteilung ist, welche **am wenigsten Homeoffice** in Anspruch nimmt, um so den anfallenden Arbeiten gerecht zu werden. Wir wickeln bereits den meisten Parteienverkehr ab, und haben nebenbei erwähnt, weniger Platz zur Verfügung als alle anderen Abteilungen.
- Das Übernehmen des Postpartners durch die Bibliothek ist in meinen Augen ebenso wenig möglich, da Frau Lötsch die einzige Angestellte ist, bei ihrem Ausfall müsste jemand aus dem Bürgerservice einspringen. Abgesehen davon weiß ich nicht, wie Frau Lötsch neben dem Bibliotheksbetrieb auch noch den Schalter bedienen soll.

Die Tatsache, dass die Post einerseits mehr als hundert Personen am Tag bedient und andererseits ein Bereich ist, welcher wegen Personalmangel nicht einfach schließen kann, da sie zu den wichtigen Infrastrukturen eines Ortes gehört, macht es für das Bürgerservice personell unmöglich die Aufgabe des Postpartners zu übernehmen.

Auch das Weihnachts- oder Ostergeschäft der Post könnte, neben möglicherweise anfallenden Wahlen, unter keinen Umständen zusätzlich abgewickelt werden.

Selbst wenn zwei 40-Stunden-Kräfte angestellt werden, könnte ich bei Ausfall dieser beiden Kräfte ein Weiterführen des Postpartners nicht garantieren.

In der **Abteilung Bürgerservice** sind **ausschließlich Aufgaben** angesiedelt (viele davon im übertragene Wirkungsbereich), **welche keinen Aufschub dulden**, welche sich nicht in Prioritäten abhandeln lassen:

- Telefon, Postein- und -ausgang; allgemeine Anfragen jeglicher Art, erste Anlaufstelle für alle Anliegen im Haus
- Hochzeiten, Geburten, Sterbefälle, Staatsbürgerschaftsangelegenheiten
- Meldewesen, Volksbegehren, Wahlen

Ich möchte mich für den Zeitaufschub, welcher geboten wird, indem die PKomm vorerst den Postpartner übernimmt, bedanken, ersuche aber auch, auf Grund der oben erwähnten Punkte, um eine Lösung, welche das Bürgerservice in die Angelegenheit „Postpartner“ nicht miteinbezieht.

Möglicherweise kann die Agenda „Postpartner“ doch von einer Firma/Gewerbebetrieb (eventuell mit einer Bezuschussung der Gemeinde, was für die Gemeinde auch wesentlich günstiger wäre) übernommen, oder aber auch als eigene Abteilung geführt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Entgegenkommen!



Christina Müller

Es liegt eine positive einstimmige Empfehlung des zuständigen Ausschusses vom 05.12.2023 vor.

Vzbgm. Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Postpartner nach Adaptierung der Räumlichkeiten im EG des Rathauses von der Stadtgemeinde Pressbaum übernommen wird, vor Beginn der Arbeiten sollen Gespräche bezüglich Planung (Personal & Räumlichkeiten) mit der Bürgerservicestelle geführt werden. Als Übergangszeit soll der Postpartner ab Frühjahr 2024 von der PKomm (maximale Dauer 6 Monate) mit einem eigenen Vertrag mit der Post AG geführt werden. Die Verträge mit der Stadtgemeinde Pressbaum (aufgrund des umfangreichen Volumens im Anhang) werden dann mit adaptierten Beginn Datum im GR beschlossen werden.

Bedeckung: keine gegeben, jedoch ein Budget für den Bibliotheksumbau, wobei diese für die Adaptierung der neuen Räumlichkeiten verwendet werden.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Scheibelreiter, Vizebgm. Polzer, GR Ing. Ded, GR Dr. Großkopf, GR DI Schoder, StR Gruber, StR Auer, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Naber MA MSc

Zu Top 08 – Nutzungsvereinbarung mit FF Pressbaum

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Polzer/Mag. Schindlecker/ Stv. StaDir. DI Wiesböck):

Im Jänner 2023 wurde das neue FF Haus in der Hauptstraße 155b an die FF Pressbaum übergeben. Es war jedoch wichtig eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der Freiwilligen Feuerwehr zu formulieren. Nach intensiver Arbeit und Inputs von beiden Vertragspartnern liegt diese nun in einer beschlussfähigen Fassung vor und beinhaltet Regelungen über den Nutzungsgegenstand, wie Gebäude und Außenfläche, Vertragsdauer, Gebrauchs- und sonstige Kosten sowie eine Regelung bezüglich Wartung, Instandhaltung, Erhaltung und Veränderungen an dem übergebenen FF Haus.

Es liegt eine einstimmige positive Empfehlung des zuständigen Ausschusses vom 05.12.2023 vor.

Vzbgm. Jutta Polzer stellt den

Antrag:

NUTZUNGSVERTRAG

betreffend das Feuerwehrhaus der FF Pressbaum

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum
im Folgenden kurz „Stadtgemeinde“ genannt und

der **Freiwilligen Feuerwehr Pressbaum**, Hauptstraße 115 b, 3021 Pressbaum

im Folgenden kurz „FF Pressbaum“ genannt, wie folgt:

PRÄAMBEL

Die Stadtgemeinde hat im Jahr 2022 auf der in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaft EZ 2880, KG 01905 Pressbaum, mit der Anschrift Hauptstraße 115b, 3021 Pressbaum, ein neues und modernes Feuerwehrhaus nach dem Stand der Technik errichtet. Dieses Gebäude sowie die zugeordneten Flächen dienen der FF Pressbaum zur Wahrnehmung der gesetzlich normierten Feuer- und Gefahrenpolizei. Dieser Vertrag regelt die konkrete Nutzung des neuen Feuerwehrhauses samt den zugeordneten Flächen sowie die entsprechenden Kostentragungen zwischen den Vertragsparteien. Die faktische Übergabe des Nutzungsgegenstandes an die FF Pressbaum ist bereits am 21.01.2023 erfolgt.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

I. NUTZUNGSGEGENSTAND

Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft mit dem darauf befindlichen Feuerwehrhaus EZ 2880, KG 01905 Pressbaum, Hauptstraße 115b, 3021 Pressbaum.

Gegenstand dieses Nutzungsvertrages ist das auf der oben beschriebenen Liegenschaft errichtete Feuerwehrhaus samt den zugeordneten Flächen gemäß dem beiliegenden **Grundriss- und Lageplan, Beilage 1**.

Die auf dem Dach befindliche Photovoltaikanlage ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Nutzungsvertrages.

Hingewiesen wird auf die Berechtigung der PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH bezgl. der Nutzung von Technikraum und Außenaufstieg zwecks Wartung der Photovoltaikanlage.

1. Der Nutzungsgegenstand darf von der FF Pressbaum ausschließlich zum Betrieb einer freiwilligen Feuerwehr und zur Erfüllung ihrer Aufgaben laut § 34 NÖ FG 2015 sowie den damit verbundenen Veranstaltungen der FF Pressbaum verwendet werden. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtgemeinde. Bei vertragswidriger Verwendung des Nutzungsgegenstandes steht der Stadtgemeinde, jedenfalls ein Unterlassungsanspruch zu.
2. Der FF Pressbaum ist der Nutzungsgegenstand bestens bekannt.
3. Das nutzungsgegenständliche Feuerwehrhaus befindet sich samt aller Zu- und Ableitungen im neuwertigen Zustand. Etwaige, nach Übergabe des Nutzungsgegenstandes hervorkommende Mängel, die dessen Brauchbarkeit beeinträchtigen, sind der Stadtgemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen und von der Stadtgemeinde gemäß **Wartungsbuch (Beilage 2)** zu bearbeiten.
4. Für die Dauer des Nutzungsvertrages wird der FF Pressbaum das Mitbenützungsrecht an den **Außenflächen** gemäß beiliegendem **Plan (Beilage 3)** eingeräumt. Das betrifft
 - die Einfahrt entlang der westlichen Grundgrenze (dunkelblau);
 - den Wendekreis hinter der Fahrzeughalle (dunkelgrün);
 - den Ein- und Ausfahrbereich für Einsatzfahrzeuge (orange)
 - die Parkflächen im hinteren Liegenschaftsbereich im Ausmaß von 24 Stellplätzen (rot), und
 - den Abstellplatz für havarierte Fahrzeuge (gelb).



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Sollte der Fall Punkt IV. 6. eintreten, ist die Beilage 3 mittels eines Nachtrages zum Nutzungsvertrag zu ergänzen.

Zu diesen Flächen wird festgehalten, dass der Wendekreis zwar befahren oder begangen werden darf, jedoch keine Fahrzeuge oder andere Gegenstände in diesem Bereich abgestellt werden dürfen. Die Parkplätze im Ausmaß von 24 Stellplätzen dienen der Einsatzfähigkeit der FF Pressbaum und müssen daher stets erhalten und der FF Pressbaum vorrangig zur Verwendung vorbehalten bleiben. Die Stadtgemeinde ist allerdings berechtigt, Ersatzparkplätze in gleicher Anzahl in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrhaus zur Verfügung zu stellen, sofern die Verfügbarkeit der 24 Stellplätze dauerhaft und ununterbrochen gewährleistet ist. Zur Einfahrt entlang der westlichen Grundgrenze wird festgehalten, dass diese auf Dauer nur für die Verwendung durch Einsatzfahrzeuge zur Verfügung stehen soll, weshalb beabsichtigt ist, eine weitere Zufahrtmöglichkeit zu dem Bereich hinter dem Feuerwehrhaus herzustellen.

5. Ausdrücklich wird festgestellt, dass sämtliche Einrichtungsgegenstände sowie das vor dem Feuerwehrhaus befindliche Notstromaggregat Eigentum der FF Pressbaum sind.
6. Die FF Pressbaum ist berechtigt, während der Dauer dieses Vertrages den Nutzungsgegenstand zu benützen und die definierten Flächen mitzubedenzen.
7. Die Stadtgemeinde hat der FF Pressbaum ein Schließsystem samt Schlüssel für das Feuerwehrhaus zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung und Ausgabe der Schlüssel obliegt der FF Pressbaum.

Festgehalten wird, dass **ein Schlüssel** an die **Stadtgemeinde** und **zwei** an die **PKomm-** Pressbaumer Kommunal GmbH (ein Schlüssel für das Reinigungspersonal, ein Schlüssel zwecks Wartung Photovoltaikanlage für Technikraum und Außenaufstieg) übergeben wurden.

Sowohl Stadtgemeinde als auch PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH dürfen das Gebäude nur in den vertraglich vereinbarten Fällen betreten.

II. VERTRAGSDAUER

1. Das Nutzungsverhältnis hat mit der Übergabe an die FF Pressbaum **am 21.01.2023 begonnen** und wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen.

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Die Stadtgemeinde verzichtet bis 30.09.2047 von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen (Zweckgebundenheit des Feuerwehrhauses Pressbaum, für die Aufnahme eines Kredites in der Höhe von € 1.243.900,- zur Finanzierung des Projektes „Neubau Feuerwehrhaus Pressbaum“ wurde von der NÖ Lreg im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden ein Zinsenzuschuss von höchstens 3 % gewährt).

Ungeachtet dessen ist aber die Stadtgemeinde berechtigt, die vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus den in Punkt VI. dieses Vertrages genannten Gründen geltend zu machen.

Die FF Pressbaum verzichtet ebenfalls bis 30.09.2047 von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Ungeachtet dessen ist auch die FF Pressbaum berechtigt, die vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus den in Punkt VI. dieses Vertrages genannten Gründen geltend zu machen.

2. Nach Beendigung dieses Vertrages, aus welchen Gründen immer, hat die FF Pressbaum der Stadtgemeinde den Nutzungsgegenstand in ordentlichem Zustand unter Berücksichtigung nutzungsbedingter Abnutzung zurückzustellen. Die FF Pressbaum ist verpflichtet, die Räumung des Nutzungsgegenstandes und die sonstigen sie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie insbesondere die Reinigung des Nutzungsgegenstandes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Nutzungsgegenstand von der Stadtgemeinde unmittelbar nach Vertragsende weiter verwendet werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzungsgegenstandes hat sich dieser daher in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und, unter Berücksichtigung natürlicher Abnutzung, brauchbaren Zustand zu befinden.

III. GEBRAUCHS- UND SONSTIGE KOSTEN

1. Die Überlassung des Nutzungsgegenstandes erfolgt **unentgeltlich**.
2. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die durch den Gebrauch des Nutzungsgegenstandes entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern zu entrichten. Dies betrifft insbesondere die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Winterdienst, Reinigung gemäß **Reinigungsvertrag vom XX.XX.XXX (Beilage 4)**, Grünflächenpflege, Gebäudeversicherung, öffentliche Abgaben aller Art, etc.

Von der FF Pressbaum sind in diesem Zusammenhang ausschließlich die Kosten für das Internet, das Telefon und den TV zu bestreiten.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

IV. WARTUNG, INSTANDHALTUNG, ERHALTUNG UND VERÄNDERUNGEN

1. Der Nutzungsgegenstand ist von der FF Pressbaum pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Die **laufende Wartung** (siehe **Wartungsbuch, Beilage 2**), die Instandhaltung samt Reinigung gemäß **Reinigungsvertrag vom XX.XX.XXX (Beilage 4)** sowie die Erhaltung des Nutzungsgegenstandes samt aller technischen Anlagen obliegt der Stadtgemeinde. Ernste Schäden am Nutzungsgegenstand hat die FF Pressbaum der Stadtgemeinde bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.
2. Von der FF Pressbaum gewünschte Veränderungen bzw. Verbesserungen des Nutzungsgegenstandes bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadtgemeinde und sind schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des/der für diese Arbeiten in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Stadtgemeinde alle ihre eigenen Interessen sowie die des Hauses wahrnehmen kann. Alle Arbeiten sind von befugten Gewerbetreibenden oder durch dazu befähigte Mitglieder der FF Pressbaum durchzuführen. Die Stadtgemeinde ist von der FF Pressbaum hinsichtlich allfälliger, aus diesen Arbeiten resultierenden, Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.
3. Aus kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung sowie Gebrechen aus Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl. kann die FF Pressbaum gegenüber der Stadtgemeinde keine Rechtsfolgen ableiten, sofern diese daran kein Verschulden trifft.
4. Die FF Pressbaum haftet der Stadtgemeinde gegenüber für alle, grob schuldhaft verursachten Nachteile und Schäden, die durch sie selbst, durch in den Nutzungsgegenstand aufgenommene Personen, oder sonst in ihrem Einflussbereich stehende Dritte, entstehen.
5. Der Stadtgemeinde sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Nutzungsgegenstandes zu den üblichen Bürozeiten, nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.
6. Die Stadtgemeinde sagt zu die FF Pressbaum, für den Fall der Neugestaltung der Restflächen, insbesondere auch vor dem Hintergrund allenfalls notwendiger Erweiterungsflächen für die FF Pressbaum, aktiv einzubinden.
7. Sämtliche Änderungen und Erweiterungen des Nutzungsgegenstandes sind in Übereinstimmung mit den feuerwehrspezifischen Baurichtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes vorzunehmen.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

V. UNTERVERMIETUNG, VERPACHTUNG, WEITERGABE

Der FF Pressbaum ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadtgemeinde nicht gestattet, den Nutzungsgegenstand oder auch nur Teile davon dauerhaft zu vermieten, zu verpachten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Davon ausgenommen ist das kurzzeitige Zurverfügungstellen von Flächen im Rahmen bzw. anlässlich von Veranstaltungen der FF Pressbaum oder zur Aufgabenerfüllung der FF Pressbaum. Die Stadtgemeinde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die FF Pressbaum in Zukunft im Nutzungsgegenstand ihr alljährliches traditionelles Feuerwehrfest abhalten wird.

VI. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

1. Ungeachtet der im Punkt II. festgelegten Vertragsdauer hat die Stadtgemeinde das Recht, das Vertragsverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und von der FF Pressbaum die Zurückstellung des Nutzungsgegenstandes zu fordern, wenn:

- a) die FF Pressbaum vom Nutzungsgegenstand trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes einen grob nachteiligen oder einen grob vertragswidrigen Gebrauch macht;
- b) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bezüglich der FF Pressbaum mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- c) die FF Pressbaum gegen das vertraglich vereinbarte Weitergabeverbot verstößt;
- d) die FF Pressbaum den Nutzungsgegenstand nicht zum vertraglich bestimmten Zweck verwendet.

2. Ungeachtet der im Punkt II. festgelegten Vertragsdauer hat die FF Pressbaum das Recht, das Nutzungsverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären, wenn:

- a) das Nutzungsobjekt für den vereinbarten Vertragszweck gänzlich oder teilweise, tatsächlich oder rechtlich unbrauchbar wird;
- b) die Stadtgemeinde gegenüber der FF Pressbaum trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes grob nachteilige Handlungen setzt, insbesondere die Einhaltung behördlicher oder gesetzlicher Auflagen behindert;
- c) die Stadtgemeinde gegen die FF Pressbaum trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes grob vertragswidrig vorgeht;



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteiverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

d) die Stadtgemeinde ihre Erhaltungspflichten gröblich verletzt und diesen trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes nicht nachkommt.

VII. MITBENUTZUNG DURCH DIE STADTGEMEINDE

1. Die Stadtgemeinde ist berechtigt, den Nutzungsgegenstand unter den nachstehenden Voraussetzungen für eigene Sitzungen bzw. Veranstaltungen mitzubedenutzen:

a. Die Mitbenutzung durch die Stadtgemeinde darf den Einsatz- und Dienstbetrieb der FF Pressbaum nicht beeinträchtigen. Der Einsatz- und Dienstbetrieb der FF Pressbaum hat stets Vorrang vor allfälligen Veranstaltungen der Stadtgemeinde.

b. Die Termine sind mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin mit dem Kommandanten der FF Pressbaum abzustimmen. In dringenden Einsatzfällen kann die FF Pressbaum bereits akkordierte Termine auch kurzfristig absagen.

c. Die Stadtgemeinde ist nur zur Mitbenutzung des **Sitzungssaales im 1. OG** sowie des **Gangbereiches** und der **Toiletten** berechtigt.

d. Die Stadtgemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Räumlichkeiten, die nicht von ihrem Mitbenutzungsrecht umfasst sind, auf ihre Kosten versperrbar gemacht und gehalten werden können.

e. Nach der jeweiligen Nutzung sind die vom Mitbenutzungsrecht umfassten Räumlichkeiten von der Stadtgemeinde zu reinigen.

f. Die Fahrzeuge der Besucher sind entweder auf öffentlichem Grund abzustellen oder außerhalb der vom Nutzungsrecht der FF Pressbaum umfassten Fläche. Die ungehinderte Ein- und Ausfahrt aus allen Garagen des Feuerwehrhauses muss stets gewahrt sein.

g. Allenfalls notwendige Bewilligungen für die Mitbenutzung des Nutzungsgegenstandes hat die Stadtgemeinde selbst einzuholen.

h. Allfällige durch die Mitbenutzung der Stadtgemeinde verursachte Schäden an beweglichem und unbeweglichem Mobiliar oder an der Gebäudesubstanz sind durch die Stadtgemeinde zu ersetzen bzw. zu beheben.

2. Im Katastrophenfall dient der Nutzungsgegenstand auch als Einsatzzentrale der Stadtgemeinde und kann daher von der Stadtgemeinde aus diesem Anlass und in dem für diesen Fall notwendigen Umfang genutzt werden.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

VIII. KOSTEN

1. Alle mit der Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde.
2. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jeder Vertragspartner für sich.
3. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Nutzungsgegenstand entfallende Anteil der Betriebskosten, sonstigen vereinbarten Kosten und Umsatzsteuer pro Jahr Euro 0.- beträgt.

IX. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung; die Einhaltung der Schriftform wird empfohlen. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.
2. Solange der Stadtgemeinde keine andere Zustelladresse der FF Pressbaum schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an ihre in diesem Vertrag genannte Anschrift mit der Wirkung, dass sie der FF Pressbaum als zugekommen gelten.
4. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich in Betracht kommende Gericht für den Standort des Nutzungsgegenstandes zuständig.
5. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.
6. Die Bellagen 1-4 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2023

Pressbaum, 12.12.2023



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

.....
Bürgermeister

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Freiwillige Feuerwehr Pressbaum

Der Gemeinderat möge die oben angeführte Nutzungsvereinbarung mit der Feuerwehr Pressbaum beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 09 – Bericht: Beschaffung HLF Pressbaum

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Polzer/Stv. StaDir. DI Wiesböck):

Die FF Pressbaum braucht ein neues HLF 2, da das momentane schon über 25 Jahre alt ist. Nun gibt es eine Möglichkeit einer Bestellung über das Abschnittsfeuerwehrkommando. Die FF Pressbaum hat dabei Interesse bekundet und vorab eine Meldung durchgeführt. Ob eine Beschaffung möglich ist, wird sich in den kommenden Wochen zeigen. Ein neues HLF kostet mindestens 400.000€, jedoch wird der Gemeindeanteil (nach Abzug von Förderungen) um 140.000 € betragen.

Von: Schmidl-Haberleitner Josef

Gesendet: Montag, 23. Oktober 2023 13:28

An: Wiesböck Elisabeth

Betreff: WG: RLF-Förderung

Von: Uetz Michael <michael.uetz@feuerwehr.gv.at>

Gesendet: Sonntag, 22. Oktober 2023 17:05

An: Schmidl-Haberleitner Josef <Josef.Schmidl-Haberleitner@pressbaum.gv.at>

Cc: 'Vizebgm. Jutta Polzer' <jutta.polzer@vp-pressbaum.at>

Betreff: WG: RLF-Förderung

Hallo

Dient zur Information .Wäre eine super Option für Feuerwehr und Gemeinde.

Lg Michael

Von: AFKDO Purkersdorf (N177) <afk.Purkersdorf@feuerwehr.gv.at>

Gesendet: Freitag, 20. Oktober 2023 10:09

An: AFKDO Purkersdorf alle FKDT (N177) <N062_ALLE_FKDT@feuerwehr.gv.at>; AFKDO Purkersdorf alle 1. FKDTSTV (N177) <N062_ALLE_FKDTSTV@feuerwehr.gv.at>; AFKDO Purkersdorf alle LDV (N177) <N062_ALLE_LDV@feuerwehr.gv.at>; AFKDO Purkersdorf alle LDVSTV (N177) <N062_ALLE_LDVSTV@feuerwehr.gv.at>

Betreff: WG: RLF-Förderung

Werte Kommanden,

nachstehend eine dringende Abfrage bezüglich Ankauf HLF2. Bitte um Eure Rückmeldung bis **7.11.** an das AFKDO wenn ein Ankauf für 2024 oder 2025 geplant ist und dieses auch lt. FAV der Feuerwehr zusteht!

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Michael Gindl, BR

Abschnittsfeuerwehrkommandant

Kommandant der FF Purkersdorf

Freiwillige Feuerwehr Purkersdorf

Tullnerbachstrasse 1

3002 Purkersdorf

Tel: [+43 2231 62 122](tel:+43223162122)

Handy: +43 676 538 43 49

michael.gindl2@feuerwehr.gv.at

www.ff-purkersdorf.at

www.afkdopurkersdorf.at

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Die HLF Bedarfsmeldung wurde von Kommandant UETZ Michael vor etwa 1,5 Monaten an Herrn Gindl durchgeführt (lt Telefonat 01.12.2023 mit Michael Uetz).
Bis jetzt haben sich vom Bezirk, Purkersdorf und Pressbaum gemeldet.

HLF Rekawinkel soll nach vielen Verschiebungen im Jänner ausgeliefert werden.

Zu Top 10 – ÖBF Bestandsvertrag RW-Kanal Haitzawinkel

Sachverhalt: (vorber. Ingrid Burtscher / Werner Dibl):

Im Zuge der Errichtung des Oberflächenwasserkanals beim Projekt Haitzawinkel wurde ein Grundstück der ÖBF zur Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer in Form einer Verrohrung bzw. eines Gerinnes in Anspruch genommen.

Diese Form der Ableitung erfolgte bereits in der Vergangenheit so, nunmehr gilt es einen Bestandsvertrag mit den ÖBF abzuschließen.

Der Ausschuss am 28.11.2023 empfiehlt EINSTIMMIG den Vertragsabschluss.



Gebührenseltberechnung	
Steuer-Nr. 137/3009	
€ 2,16	
Ifd. Nr.
Datum
.....	

BESTANDVERTRAG

Nr. 171_09554_00001

1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG
registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch
Forstbetrieb Wienerwald
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12
kurz ÖBf AG.
- 1.2. Stadtgemeinde Pressbaum
3021 Preßbaum, Hauptstr. 58
kurz Bestandnehmer.

2. Vertragsgegenstand und Lage

- 2.1. Bezeichnung: Fläche RW Kanal Haitzawinkel

Objekt:

Grundbuch	Grundstück Nummer	Ausmaß	Einheit
01905 Pressbaum	46/1	1,00	Stk.

Zweck: Einleitung ca. 80l/s in das Gerinne.

- 2.2. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.
- 2.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 2.4. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 2.5. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 2.6. Behördengenehmigungen hat der Bestandnehmer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 2.7. Allfällige Bauwerke sind vom Bestandnehmer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft den Bestandnehmer.
- 2.8. Für Investitionen gebührt dem Bestandnehmer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.
- 2.9. Entfällt.

3. Dauer und Rückgabe

- 3.1. Beginndatum: 01.05.2019
Enddatum:
- 3.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahrs kündigen.
- 3.3. Entfällt.

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

- 3.4. Bei Vertragsbeendigung ist der Vertragsgegenstand geräumt und soweit wie möglich in den ursprünglichen Zustand versetzt zu übergeben.

4. Entgelt

4.1. Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Ust.	Zahlungszeitraum	Wert-sich.
Bestandsentgelt ab 01.05.2019	60,00	20%	jährlich	ja

- 4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2015
Ausgangsbasis: Oktober 2018
- 4.3. Einmalige Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, monatliche Entgelte jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, sonstige periodische Entgelte jeweils binnen 25 Tagen nach Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraums zu entrichten.
- 4.4. Wertgesicherte Entgelte werden mit dem genannten Index einmal jährlich jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres wertgesichert. Eine Anpassung erfolgt sowohl nach oben als auch nach unten.
Die erste Anpassung erfolgt per 01.01.2020.
- 4.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 9,2% Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,00 je Mahnschreiben).
- 4.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.
- 4.7. Der Bestandnehmer bestätigt, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu sein, und den Vertragsgegenstand nahezu ausschließlich (derzeit mindestens 95%) für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
Der Bestandnehmer verpflichtet sich, der ÖBf AG jede Änderung, die eine Auswirkung auf die umsatzsteuerliche Behandlung des Vertragsgegenstands hat, unverzüglich schriftlich, wobei eine E-Mail-Nachricht ausreichend ist, anzuzeigen. Dazu zählt insbesondere der gänzliche Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung.
Der Bestandnehmer verpflichtet sich, nach Aufforderung durch die ÖBf AG einen geeigneten Nachweis über die Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen.

5. Kautions - entfällt

6. Straßenbenützung - entfällt

7. Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- 7.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.2. Der Bestandnehmer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 7.3. Der Bestandnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Vertragsgegenstand, sowie die Anrainerverpflichtung gemäß § 93 StVO.
- 7.4. Entfällt.

8. Vergebührung und Abgaben

- 8.1. Die selbstberechnete Gebühr beläuft sich auf EUR 2,16.
Die mit der Vergebührung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt die ÖBf AG.
- 8.2. Der Bestandnehmer trägt eine allfällige Tourismus-/Zweitwohnsitz-Abgabe.

9. Besondere Vereinbarungen - entfällt

10. Sonstiges

- 10.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.
- 10.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

- 10.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 10.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in 1.2. angeführte Anschrift dem Bestandsnehmer als zugekommen.
- 10.5. Entfällt.
- 10.6. Entfällt.
- 10.7. Entfällt.

11. Vertragsausfertigungen

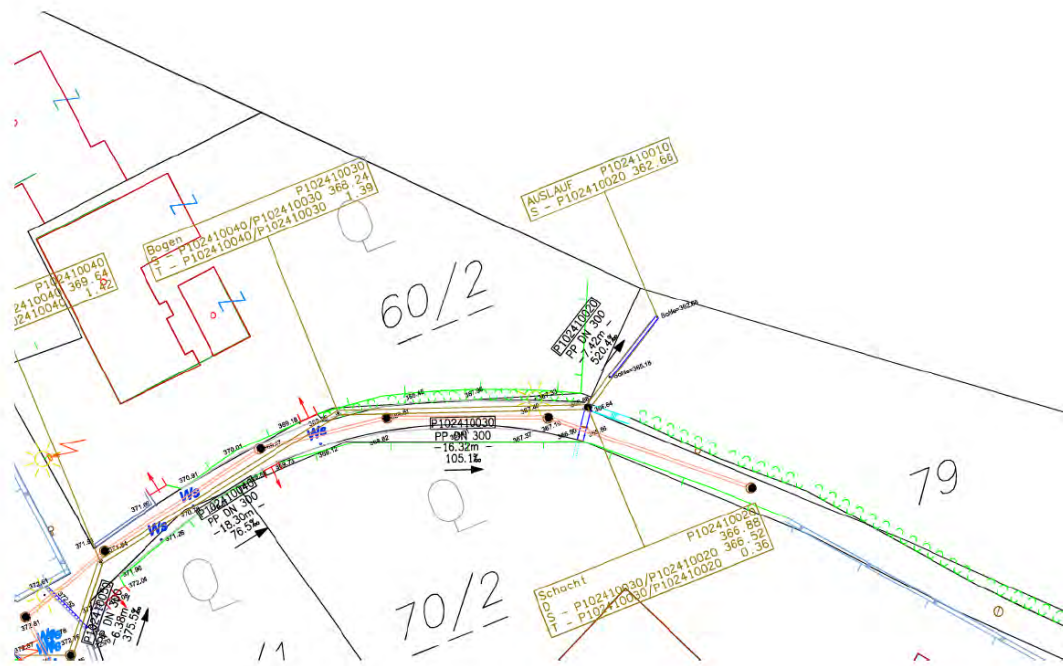
- 11.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

12. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

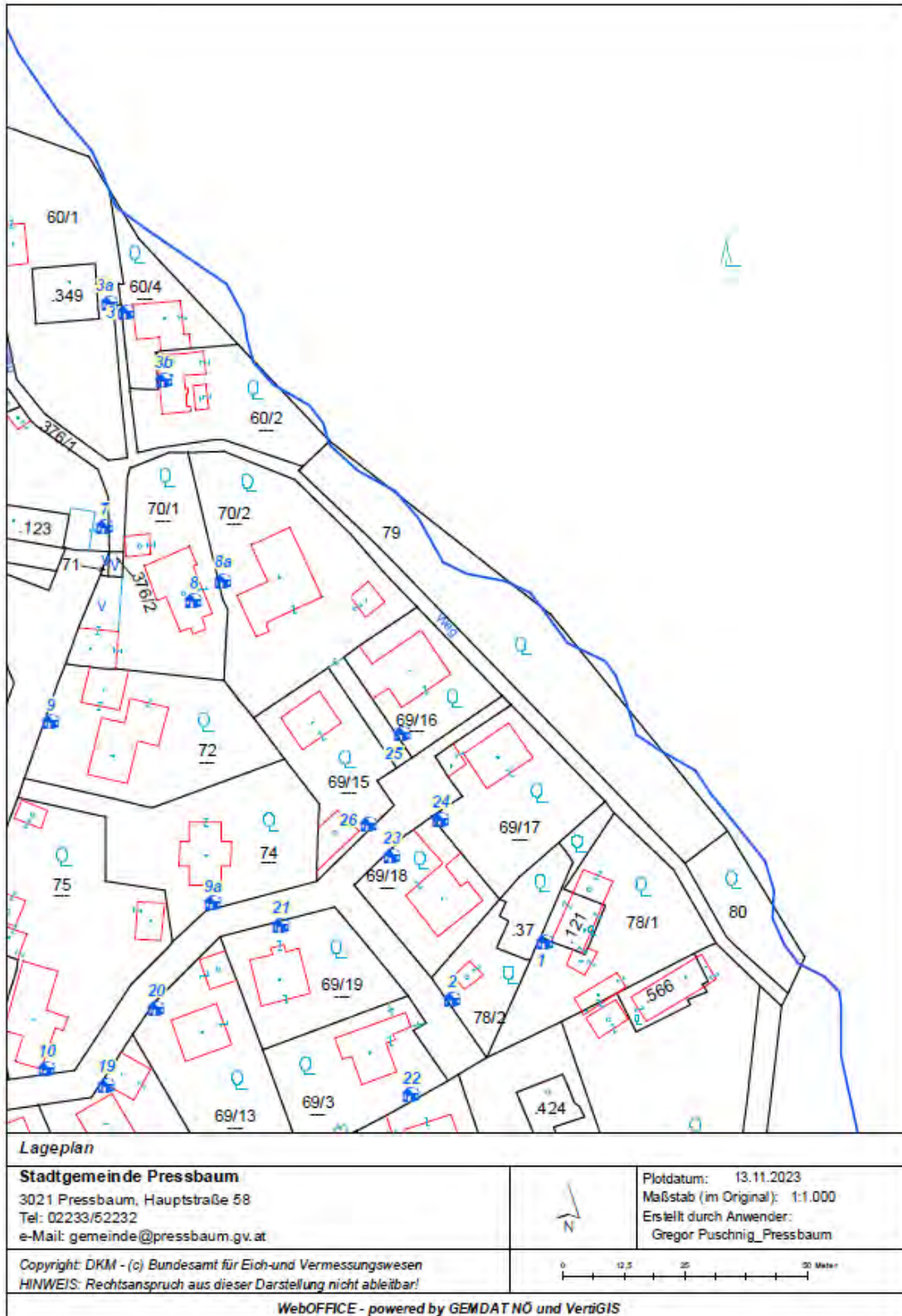
- 12.1. Der Bestandsnehmer (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, e-mail, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 12.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 12.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 12.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Datum und Unterschriften:

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil



Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil



Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher stellt den

Antrag:

Der GR möge den Bestandsvertrag Nr. 171_09554_00001, zur Nutzung des Grundstücks Nr. 46/1 zur Ableitung des Regenwasserkanals beschließen.

1/851000-700000 ABA Miet- und Pachtaufwand

Bedeckung/Verbuchung gegeben bzw. ist es ab 2024 entsprechend anzupassen (Nachzahlung/Neuvorschreibung).

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

**Zu Top 11 – Sondernutzungsvertrag Straßenbauabteilung 2 Tulln
Projekt Schwabendörfel – Anbindung an Wasserleitung auf L126**

Sachverhalt: (vorber. Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher / Hr. Barg / Hr. Dibl):

Für die geplanten Arbeiten an der öffentlichen Wasserleitung im Bereich der L126 Dürrienstraße im Schwabendörfel ist für die Anbindung WVA durch die Stadtgemeinde Pressbaum ein Sondernutzungsvertrag mit der NÖ Straßenbauabteilung 2 in Tulln abzuschließen.

Die Anbindung an die Trinkwasserleitung der L126 zur Herstellung der Wasserversorgungsanlage erfolgt im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 2 in Tulln. Der Anschlusspunkt der Wasserleitung ist bei L126 km 1,475 geplant.

Der entsprechende Vertrag liegt zur Unterzeichnung vor (siehe Beilage).

**EINSTIMMIGE Empfehlung für den Vertragsbeschluss im STR-Ausschuss
21.11.2023.**

STBA2-SN-73/024-
2023

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße)**,
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt und

2.) der **Stadtgemeinde Pressbaum**,
in 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58, im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **05.09.2023** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n) zufolge **die Errichtung einer Trinkwasserleitung im Zuge der Herstellung der WVA** in der **Stadtgemeinde Pressbaum, KG Pfalzau**, im Aufsichtsbezirk der **NÖ Straßenbauabteilung 2 Tulln** im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Neulengbach**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

+)

L-126, Querung im grabenlosen Verfahren bei km 1,475

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektunterlagen von Ingenieurbüro Denk GmbH, GZ 2023/10, zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen. Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen. Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis --- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag geht auf Seiten des Vertragspartners auf den Rechtsnachfolger über. Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

Der Vertragspartner hat das Land über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber dem Land zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Vertragspartners eingetreten ist.

Solange das Land keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Das Land kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Vertragspartner zustellen.

Rechtsnachfolge bei Straßenauflassung / Übergang an einen anderen Straßenerhalter:

Für den Fall einer Auflassung der Straße oder von Teilen derselben als Landesstraße und deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter besteht keine Verpflichtung, die Rechte und Pflichten des Landes aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen. Von Seiten des Straßenerhalters wird der Vertragspartner über die Straßenauflassung / Übergang schriftlich informiert.

11. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.). Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen. Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen. Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:200** digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen. Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln. Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebühren sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschriften sind in den **Beilagen Nr. STBA2-SN-73/024-2023** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Der Vertragspartner erklärt sich mit Unterfertigung dieses Vertrags bereit eine nachträgliche Neufestsetzung allfälliger Vertragserrichtungsgebühren durch die Finanzbehörden widerspruchslos anzuerkennen und den Differenzbetrag zur ursprünglichen Berechnung an das Land zur Abfuhr an das Finanzamt zu überweisen.
3. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektunterlagen ausgefolgt.
4. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
5. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
6. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am
Für den Vertragspartner

Tulln, am
Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

(DI Harald Kaufmann)
Bauabteilungsleiter

(Dienstsiegel)

Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher stellt den

Antrag:

Der GR möge dem Sondernutzungsvertrag mit der NÖ Straßenverwaltung für den Anschluss und Verlegung der öffentlichen Wasserleitung zustimmen.

Bedeckung entfällt, nicht erforderlich. Die Verwaltungsabgaben zur Vertragserstellung werden dem Projekt zugeordnet.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: StR Gruber

**Zu Top 12 – Auftragsvergabe Wartung Straßenbeleuchtung 2024-2028
Ingenieurleistungen / Bauaufsicht u. technische Begleitung**

Sachverhalt: (vorbereitet von Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher/Werner Dibl):

Ergänzend zur Vergabe eines Kontrahenten-Vertrags für sämtliche Elektro- und Bauleistungen für die Dauer von 5 Jahren für diverse Erweiterungen und Kleinbaustellen sowie für die Wartung und die Betriebsführung der gesamten Anlage der öffentlichen Straßenbeleuchtung in Pressbaum. Wie in den Vorjahren 2019-2023 (StR 3.12.2018 Top 9) wurde auch jetzt für die Jahre 2024-2028 die technische Begleitung neuerlich ausgeschrieben.

Folgende Angebote sind eingegangen:

- | | |
|---|----------------|
| - 10.10.2023 LUX GmbH | 42.744,24 Euro |
| - 02.11.2023 AKUN Lichttechnik GmbH | 49.140,00 Euro |
| - 03.11.2023 MHZ Projektierung und Beratung | 50.400,00 Euro |

Firma LUX GmbH hat das günstigste Angebot gestellt und die Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren war sehr zufriedenstellend.

L.U.X. GmbH

7423 Pinkafeld, Meierhofplatz 4
E-Mail: pinkafeld@lb-lux.at
Tel.: 03357/45351, Fax: 45351-4
1220 Wien, Stadlauer Straße 39a
Tel.: 0664/235 76 55
E-Mail: wien@lb-lux.at
www.lb-lux.at

Seite: 1/1



Stadtgemeinde Pressbaum
z. H. Hrn. Bauamtsdirektor Werner Dibl
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

E-Mail: werner.dibl@pressbaum.gv.at

Pinkafeld, 10.10.2023

Anb23-1090

Projekt: Öffentliche Beleuchtung der Stadtgemeinde Pressbaum

- Bauaufsicht für Zusatzprojekte im Zeitraum 2024 bis 2028
- Technische Projektbegleitung Wartung

Sehr geehrter Herr Bauamtsdirektor Dibl!

Wir danken für die Anfrage unserer Honorarnote für die Bauaufsicht der Zusatzprojekte im Zeitraum von 2024 bis 2028 sowie für die technische Projektbegleitung der Wartungsarbeiten und erlauben uns, Ihnen folgendes Angebot zu unterbreiten:

Honorarbasis:

- **Bauaufsicht für Zusatzprojekte im Zeitraum von 2024 bis 2028**

Der Prozentsatz beträgt 5,654% auf Basis Auftrags-LV von € 630.000,00	
vorläufige Nettosumme	35 620,20 €
zuzüglich 20 % MWSt.	7 124,04 €
Bruttosumme Bauaufsicht	42 744,24 €

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand kumulierend entsprechend der geprüften und freigegebenen Rechnungen der ausführenden Firma.

- **Technische Projektbegleitung Wartung:**

Vertragsgespräche mind. je Quartal, RE-Prüfung, allg. Beratung, Projektierungsleistungen, etc.

Abrechnung nach Aufwand: Stundensatz € 125,00 (geschätzter Zeitaufwand pro Jahr: 55 Std.)
Kilometergeld € 1,00
Stunden mit 50%igem Zuschlag von 06:00 - 07:00 und 16:30 - 19:00 Uhr
Stunden mit 100%igem Zuschlag von 00:00 - 06:00 und 19:00 - 24:00 Uhr

Der aktuelle Stundensatz wird jährlich nach den Kollektiverhöhungen für Information- u. Consulting-Angestellte angepasst.

In der Hoffnung, Ihnen mit dem beiliegenden Honorarangebot gedient zu haben, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Eine EINSTIMMIGE Ausschussempfehlung vom 28.11.2024 liegt vor.

Vizebgm.in Burtscher stellt folgenden

Antrag:

Der GR möge die Auftragserteilung zur Durchführung der Ingenieurleistungen (Bauaufsicht und technische Begleitung) für Wartungsarbeiten und für die Betriebsführung zur öffentlichen Straßenbeleuchtung für die Jahre 2024-2028 gemäß Angebot vom 10.10.2023 an die Firma L.U.X. GmbH in der Höhe von € 42.744,24 inkl.Ust. beschließen.

1/816000-611000 Instandhaltung öffentliche Beleuchtung

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: StR Gruber, GR DI Schoder, Bgm. Schmidl-Haberleitner

**Zu Top 13 – Auftragsvergabe eww Instandhaltung Straßenbeleuchtung
N.43_ÖB Kabelfehler Rek. Hauptstraße**

Sachverhalt: (vorber. Vizebgm.Burtscher / Werner Dibl):

Die Sanierungsfelder der Kabelfehler für die öffentliche Straßenbeleuchtung zwischen ÖBB Tunnel und Rek. Bahnhof ist dringend nötig. Die Zusammenstellung der Kosten ergibt sich aus Baustellengemeinkosten, Elektroarbeiten und umfangreiche Grabarbeiten sowie der Wiederherstellung. Die Fa. Eww welche in Pressbaum für die Wartung und Betriebsführung der Straßenbeleuchtung beauftragt ist stellte am 14.11.2023 ein Anbot in Höhe von 135.805,74 Euro.



eww-Anlagentechnik GmbH - 07242 493-0
 Knorrstraße 6 info@eww.at
 4600 Wels www.at

Stadtgemeinde Pressbaum
 Hauptstraße 58
 3021 Pressbaum
 Österreich

Angebot
Angebotsnr. MAN080734
Ausstellungsdatum 14.11.23
Projektnr. P040939
Verkäufer Markus Ritter
Verantwortlich Robert Länglaher
Telefon 631
Bearbeiter Robert Länglaher

Kundennr. 9661660
UID Nr. Kunde ATU16252800

N.43_ÖB Kabelfehler im Bereich Rek. Hauptstraße VT 20 - V2.0

Wir danken für Ihre Anfrage und übermitteln Ihnen in der Beilage das mit Preisen versehene Angebot.

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge	EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
10	Allgemeines Hauptauftrag						
10 01	Baustellengemeinkosten						
10 01 11 01 A	Einrichten der Baustelle	0,26	PA	565,06	3.894,24	4.459,30	1.114,83
10 01 11 01	Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte,						1.114,83
10 01 11	Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten						1.114,83
10 01	Baustellengemeinkosten						1.114,83
10	Allgemeines Hauptauftrag						1.114,83
						13,32% Zuschlag auf Lohn-Betrag	19,66
						45,78% Zuschlag auf Material-Betrag	445,70
						Summe	1.580,19
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag						
11 08	Kabel und Leitungen						
11 08 08 05 E	Energieerdkabel IK (0,500) 5x10	560,00	m	4,02	4,59	8,61	4.821,60
11 08 08 05	Energieerdkabel fünfadrig, kunststoffisoliert, in Künette						4.821,60
11 08 08 55 E	Az Energieerdkabel f.TS 5x10	560,00	m	2,68	0,13	2,81	1.573,60
11 08 08 55	Aufzahlung (Az) auf Energieerdkabel fünfadrig, in Künette						1.573,60
11 08 08	Energieerdkabel 1kV						6.395,20
11 08 90 06 A	Kabelwarnband liefern u.Überwachen	490,00	m	0,47	0,03	0,50	245,00

Gemeinderatssitzung 2023-12-12– öffentlicher Teil

Angebot / MAN060734 / 14.11.23

P040939 / N.43_ÖB Kabelfehler im Bereich Rek. Hauptstraße VT 20 - V2.0

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
11 08 90 06	Kabelwarnband aus reißfestem Kunststoff mit Warnaufdruck					245,00
11 08 90	Kabelschutz liefern					245,00
11 08	Kabel und Leitungen					6.640,20
11 09	Rohr- und Tragsysteme					
11 09 08 01 F	P-Rohr 3341 IK D50	490,00 m	2,01	1,22	3,23	1.582,70
11 09 08 01	Panzerrohr (P-Rohr) aus Kunststoff, für mittlere					1.582,70
11 09 08	Verrohrung in Künette					1.582,70
11 09	Rohr- und Tragsysteme					1.582,70
11 11	Leuchten liefern und montieren					
11 11 33 45 X	Z KÜK 3 Kabel b.5x16 2St mit mehrpol. Überspannungsschutz	14,00 Stk	53,55	0,00	53,55	749,70
11 11 33 45	Kabelübergangskasten (KÜK) für Lichtmast, Gehäuse					749,70
11 11 33	Maste, Leuchten, Zubehör					749,70
11 11 90 01 A	Z Demontage An/Aufsatz/Hänge-Leuchte	14,00 Stk	80,32	3,35	83,67	1.171,38
11 11 90 01 C	Z Demontage Mast jeglicher Art	14,00 Stk	76,31	50,87	127,18	1.780,52
11 11 90 01 D	Z Demontage Mastsicherungskasten	14,00 Stk	12,05	8,03	20,08	281,12
11 11 90 01 G	Z Demontage Ausleger	14,00 Stk	20,08	13,39	33,47	468,58
11 11 90 01	Demontage diverser Komponenten					3.701,60
11 11 90	Demontagen					3.701,60
11 11 93 01 A	Z Wiedermontage An/Aufsatz/Hänge-Leuchte	14,00 Stk	57,83	38,55	96,38	1.349,32
11 11 93 01 B	Z Wiedermontage Mast	14,00 Stk	76,31	50,87	127,18	1.780,52
11 11 93 01 G	Z Wiedermontage Ausleger	14,00 Stk	20,08	13,39	33,47	468,58
11 11 93 01	Wiedermontagen diverser Komponenten					3.598,42
11 11 93	Wiedermontagen					3.598,42
11 11	Leuchten liefern und montieren					8.049,72
11 12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen					
11 12 03 12 X	Z Potenzialausgleichsanschluss a Lichtmast	14,00 Stk	20,08	6,51	26,59	372,26
11 12 03 12	Einbindung eines Körpers in den Potenzialausgleich ohne					372,26
11 12 03	Potenzialausgleich					372,26
11 12 14 01	Z CU - Seil verzinkt IK/TS 35	525,00 m	2,81	3,21	6,02	3.160,50
11 12 14	Erdeile in Künette bzw. in Tragsystem					3.160,50
11 12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen					3.532,76
11 30	Regieleistungen, Planung, Dokumentation					
11 30 11 03 A	Qualifizierter Facharbeiter E- Technik	3,00 h	80,32	0,00	80,32	240,96
11 30 11 03	Qualifizierter Facharbeiter, Obermonteur					240,96

Seite 2 / 7

Gemeinderatssitzung 2023-12-12– öffentlicher Teil

Angebot / MAN060734 / 14.11.23

P040939 / N.43_OB Kabelfehler im Bereich Rek. Hauptstraße VT 20 - V2.0

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
11 30 11 04 A	Facharbeiter E-Technik	3,00 h	66,93	0,00	66,93	200,79
11 30 11 04	Facharbeiter.					200,79
11 30 11	Regleistungsätze E-Technik					441,75
11 30 14 01 A	Einkaufspreis plus Aufschlag E-Technik	500,00 VE	0,00	1,25	1,25	625,00
11 30 14 01	Für Stoffe elektrotechnischer Installationen, für die keine					625,00
11 30 14	Stoffbereitstellungen E-Technik					625,00
11 30	Regelleistungen, Planung, Dokumentation					1.066,75
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag					20.872,13
		13,92% Zuschlag auf Lohn-Betrag				1.770,17
		45,78% Zuschlag auf Material-Betrag				3.733,54
		Summe				26.375,84
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					
12 01	Baustellengemeinkosten					
12 01 10 03 X	Z Einbauten Erhebung AN	1,00 PA	511,91	157,43	669,34	669,34
12 01 10 03	Einbauten und Beweissicherung.					669,34
12 01 10	Beweissicherung und Sonstiges					669,34
12 01	Baustellengemeinkosten					669,34
12 02	Abbruch					
12 02 26 05 X	Z Übergriff Fräsen b.3cm Asphalt	245,00 m²	5,54	2,40	7,94	1.945,30
12 02 26 05	Asphaltbelagsflächen von Fahrbahnen abfräsen, bis zu einer					1.945,30
12 02 26	Abbruch Asphaltarbeiten					1.945,30
12 02	Abbruch					1.945,30
12 06	Aufschließung, Infrastruktur					
12 06 01 01 G	Z Aushub Graben in Grünfläche	245,00 m	32,46	13,92	46,38	11.363,10
12 06 01 01 H	Z Aushub Graben in Gehweg	245,00 m	44,66	19,14	63,80	15.631,00
12 06 01 01 O	Z Suchschlitz bis 6m in Grünfläche	3,00 Stk	55,10	23,61	78,71	236,13
12 06 01 01 P	Z Suchschlitz bis 6m in Gehweg	3,00 Stk	55,10	23,61	78,71	236,13
12 06 01 01	Aushub von Gräben für Leitungen und Schächte. Im					27.466,36
12 06 01 04 B	Az Aushub Graben f. Leitung quer 0,5-1m	3,00 Stk	72,57	31,27	103,84	311,52
12 06 01 04 C	Az Aushub Graben f. Leitungslänge	400,00 m	0,11	0,04	0,15	60,00
12 06 01 04	Aufzahlung (Az) auf Aushub Graben für Leitungen und					371,52
12 06 01 12 C	Provisorische Brücke Fußgänger 0.2-4m²	3,00 Stk	54,11	23,20	77,31	231,93
12 06 01 12	Provisorische Abdeckung von Gräben herstellen,					231,93
12 06 01	Gräben für Leitungen und Schächte					28.069,81

Seite 3 / 7

Gemeinderatssitzung 2023-12-12– öffentlicher Teil

Angebot / MAN060734 / 14.11.23

P040939 / N.43_OB Kabelfehler im Bereich Rek. Hauptstraße VT 20 - V2.0

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
12 06 31 02 A	Leitungs/Kabel-Warnband verlegen	490,00 m	0,21	0,01	0,22	107,80
12 06 31 02	Leitungs- oder Kabel-Warnband, vom Auftraggeber					107,80
12 06 31	Leitungsschutz					107,80
12 06 61 09 X	Z Hinterfüll.Rohr.Feinsand	490,00 m	3,16	2,46	5,62	2.753,80
12 06 61 09	mm als Bettung und Schutz von Rohr- oder Kabelleitungen.					2.753,80
12 06 61 10 A	Z Mutterboden (Humus) liefern	5,00 m³	14,55	6,96	21,51	107,55
12 06 61 10 B	Z Mutterboden (Humus) seitlich gelagert	245,00 m³	2,76	1,18	3,94	965,30
12 06 61 10	Mutterboden (Humus) liefern bzw. verarbeiten					1.072,85
12 06 61	Schüttmaterial für Gräben					3.826,65
12 06	Aufschließung, Infrastruktur					32.004,26
12 13	Außenanlagen					
12 13 11 01 A	Unterbauplanum Gehsteig	245,00 m²	0,59	0,25	0,84	205,80
12 13 11 01	Unterbauplanum (ausgenommen in Felebböden).					205,80
12 13 11	Unterbauplanum					205,80
12 13 12 03 D	Z Ungebundene untere Tragsch.30	245,00 m²	2,06	8,51	10,57	2.589,65
12 13 12 03	Ungebundene untere Tragschichten (Tragsch.) für Fahrbahn,					2.589,65
12 13 12	Ungebundene untere Tragschichten					2.589,65
12 13 13 01 B	Ungebundene obere Tragsch.15cm Gehsteig	245,00 m²	1,03	5,45	6,48	1.587,60
12 13 13 01	Ungebundene obere Tragschichten für Gehsteige, Geh- und					1.587,60
12 13 13	Ungebundene obere Tragschichten					1.587,60
12 13 17 01 K	Z AC16trag 70/100 T2 G6 Gehsteig 10cm	245,00 m²	15,84	35,57	51,41	12.595,45
12 13 17 01	Bituminöse Tragschichte für Gehsteige, Geh- und Radwege					12.595,45
12 13 17	Bituminöse Tragschichten					12.595,45
12 13 41 01 A	Reinigen	245,00 m²	0,21	0,41	0,62	151,90
12 13 41 01	Die Oberfläche von gebundenen Schichten vor dem Verspritzen					151,90
12 13 41 02 A	Verspritzen	245,00 m²	0,27	0,60	0,87	213,15
12 13 41 02	Verspritzen mit Bitumenemulsion, einschließl.					213,15
12 13 41	Vorarbeiten für bituminöse Arbeiten					365,05
12 13 50 02 B	AC8deck 70/100 A1 G2 Gehsteig 3cm	245,00 m²	6,36	12,65	19,01	4.657,45
12 13 50 02	Asphaltbetondeckschichten (AC-deck) für Gehsteige, Geh- und					4.657,45
12 13 50	Asphaltbetondeckschichten					4.657,45
12 13	Außenanlagen					22.001,00
12 17	Diverse Arbeiten					

Seite 4 / 7

Gemeinderatssitzung 2023-12-12– öffentlicher Teil

Angebot / MAN060734 / 14.11.23

P040939 / N.43_ÖB Kabelfehler im Bereich Rek. Hauptstraße VT 20 - V2.0

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So	EH-Preis	Pos.-Preis
12 17 40 03 E	Z Fundament für Mast 70/70/150 Betonfalzrohr DN300	14,00 Stk	43,92	267,07	310,99	4.353,86
12 17 40 03	Fundamente für Maste herstellen					4.353,86
12 17 40	Fundamente für Maste herstellen					4.353,86
12 17 50 01 A	Z Abbrechen und Entsorgen Lichtmastfundament	14,00 Stk	55,60	23,63	79,43	1.112,02
12 17 50 01	Arbeiten an bestehenden Fundamenten					1.112,02
12 17 50	Arbeiten an bestehenden Fundamenten					1.112,02
12 17	Diverse Arbeiten					5.465,88
12 20	Regieleistungen					
12 20 11 01 A	Poller	3,00 h	64,52	0,00	64,52	193,56
12 20 11 01	Poller.					193,56
12 20 11 03 X	Z Tiefbau, Asphaltierer	3,00 h	60,31	0,00	60,31	180,93
12 20 11 03	Facharbeiter der Beschäftigungsgruppe II.					180,93
12 20 11	Stundensätze					374,49
12 20 12 30 A	Z Bagger	3,00 h	35,14	68,10	103,24	309,72
12 20 12 30	Der An- und Abtransport wird mit je einer Stunde					309,72
12 20 12	Geräteinsatz (Gerätebeistellung)					309,72
12 20 13 01 E	LKW 0,5-8t+Kipper+Kran	3,00 h	35,14	53,80	88,94	266,82
12 20 13 01	Beistellen von LKW, ohne Anhänger, einschließlich Fahrer.					266,82
12 20 13	Transportleistungen					266,82
12 20 14 50 A	Z Planmaterial liefern	2,00 t	0,00	17,47	17,47	34,94
12 20 14 50	Planie-/Frostschutzmaterial liefern					34,94
12 20 14	Stoffbeistellung					34,94
12 20	Regieleistungen					985,97
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag					63.071,75
					13,92% Zuschlag auf Lohn-Betrag	4.503,86
					45,78% Zuschlag auf Material-Betrag	14.061,99
					Summe	81.637,60
99	Nachträgliche Positionen					
99 12	Nachträgliche Positionen					
99 12 01 09 A	Baustelle einrichten und räumen je BAUSTELLE TIEFBAU	1,00 Stk	1.022,09	556,53	1.578,62	1.578,62
99 12 13 17 A	AZ auf Pos 12131703X Preissteigerung Heißmischgut	245,00 m2	0,00	3,36	3,36	823,20
99 12 13 17 H	AZ auf Pos 12135002B Preissteigerung Heißmischgut	245,00 m2	0,00	4,80	4,80	1.176,00

Gemeinderatssitzung 2023-12-12– öffentlicher Teil

Angebot / MAN060734 / 14.11.23

P040939 / N.43_ÖB Kabelfehler im Bereich Rek. Hauptstraße VT 20 - V2.0

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So EH-Preis	Pos.-Preis
99 12	Nachträgliche Positionen				3.577,82
99	Nachträgliche Positionen				3.577,82
	Gesamtes LV				113.171,45

Gemeinderatssitzung 2023-12-12– öffentlicher Teil

Angebot / MAN060734 / 14.11.23

P040939 / N.43_ÖB Kabelfehler im Bereich Rek. Hauptstraße VT 20 - V2.0

LV Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge EH	Lo	So EH-Preis	Pos.-Preis
Zusammenstellung der Summen					
10	Allgemeines Hauptauftrag				
10 01	Baustellengemeinkosten				1.580,19
10	Allgemeines Hauptauftrag				1.580,19
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag				
11 08	Kabel und Leitungen				8.411,33
11 09	Rohr- und Tragsysteme				1.993,46
11 11	Leuchten liefern und montieren				9.966,20
11 12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen				4.590,48
11 30	Regelleistungen, Planung, Dokumentation				1.414,37
11	Elektroarbeiten Hauptauftrag				26.375,84
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag				
12 01	Baustellengemeinkosten				812,67
12 02	Abbruch				2.403,42
12 06	Aufschließung, Infrastruktur				39.630,91
12 13	Außenanlagen				30.015,48
12 17	Diverse Arbeiten				7.524,25
12 20	Regelleistungen				1.250,87
12	Option Grabarbeiten Hauptauftrag				81.637,60
99	Nachträgliche Positionen				
99 12	Nachträgliche Positionen				3.577,82
99	Nachträgliche Positionen				3.577,82
	Gesamtes LV				113.171,45
				Total EUR ohne MwSt.	113.171,45
				20% MwSt.	22.634,29
				Total EUR inkl. MwSt.	135.805,74

Zahlungsbedingung laut Hauptauftrag

Die Preise verstehen sich freibleibend, netto und basieren auf den Rohstoffpreisen, Kupfer-, Blei- und Buntmetallnotierungen, Löhnen, den Preisen für Materialien bzw. Zuliefergegenständen, die am heutigen Tag in Geltung waren.

Angebotsgültigkeit: 1 Woche

Um uns die Arbeit zu erleichtern, geben Sie bitte die Angebotsnummer auf der Bestellung an.

Alle von der eww Anlagentechnik GmbH erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen? Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail.

Freundliche Grüße

eww Anlagentechnik GmbH





Ausschussempfehlung vom 21.11.2023 **MEHRHEITLICH**

Vizebgm.ⁱⁿ Burtscher stellt den

Antrag:

der GR möge für die Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung zwischen ÖBB Tunnel und Rek. Bahnhof, die Fa. Eww Anlagentechnik GmbH, 4600 Wels, welche auch mit der Wartung und Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtung der Stadtgemeinde Pressbaum betraut ist, mit der Sanierung der Straßenbeleuchtung beauftragen. Ein Anbot der eww Anlagentechnik GmbH vom 14.11.2023 in der Höhe von 135.805,75 Euro brutto liegt vor.

Die Auftragsvergabe beinhaltet, dass die Durchführung und die Rechnungslegung ab 01.01.2024 zu erfolgen hat. Auf Grund der nicht absehbaren vertraglichen Lohn- und Preiserhöhung und dem möglichen Durchführungstermin (Winter!) soll ein Maximalsumme von 145.000 Euro brutto beschlossen werden.

Die Bedeckung ist gegeben:

Verbuchung unter der HH-Stelle:

5/612010-060500 Straße, Straßenbeleuchtung

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: GR Ing. Ded

Zu Top 14 - Bericht: Projekt Straßensanierung Schwabendörfel

In der Straßenausschusssitzung vom 21.11.2023 wurden die Ausschussmitglieder davon in Kenntnis gesetzt, dass laut Ansicht von Herrn Bauamtsdirektor Werner DIBL eine Aufstockung der Kosten für die Straßensanierung im Schwabendörfel erforderlich sein, da die Kostenschätzung von Herrn DI DENK im Bereich der WVA zu gering ausgefallen sei. Es ergeben sich daher höhere Kosten von ca. 65.000 – 90.000.- Euro netto. Für diese zusätzlichen Kosten ist lt. Hr. Dibl, (laut Budgetbesprechung vom 09.11.2023) eine Bedeckung vorhanden.

Um die Angaben von Herrn Bauamtsdirektor Dibl näher zu verifizieren wurde vom Ausschuss empfohlen, Herrn DI Denk mit der näheren Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen zu beauftragen.

Von DI Denk wurde der Stadtgemeinde eine Kostenaufschlüsselung mit einer Gesamtsumme von € 591.920,41.- zugesandt. Betreffen der Kosten der EWW konnte DI Denk keine Angaben machen.

Am 28.11.2023 fand eine Besprechung mit der Firma EWW statt, diese teilte mit, dass sich derzeit im Bereich der Baustelle 9 alte Lampen (Led-Beleuchtung) befinden. Insgesamt müssen um den gesetzlichen Abstand einzuhalten aber 21 Leuchten montiert werden. Es ist daher geplant, ab der Straßengabelung im Bereich der Baustelle situative Beleuchtungskörper zu verwenden. Hier kann eine einfache Steuerung über Smartphone oder Tablet erfolgen. Das würde zu Energie und Kosteneinsparungen sowie zur Reduzierung von Licht - Emissionen führen. Die Kosten würden sich pro Beleuchtungskörper um ca. 30-40 Euro erhöhen. Die Kosten für die Kabelverlegung und Grabarbeiten werden von der Firma WDS verrechnet, (siehe Kostenaufschlüsselung DI Denk)

Die Kosten belaufen sich laut Firma EWW insgesamt auf ca. €60.000.-

Da sich die Angaben von Herrn DIBL betreffend einer Kostenerhöhung derzeit nicht verifizieren ließen und Herr DIBL sich derzeit im Krankenstand befindet, soll der Sachverhalt in einer der nächsten Ausschusssitzungen näher abgeklärt werden. Sollten sich tatsächlich beim Projekt Kostenerhöhungen ergeben, so wird der Gemeinderat darüber umgehend informiert.

Kostenaufschlüsselung DI Denk

WVA Pressbaum BA 16 (wds Bau):	€ 207.513,51 (netto)
Straßenbau (Leyrer+Graf):	€ 168.524,05
davon 50% mit Ust.	€ 101.114,43 (brutto)
davon 50% ohne Ust. (WVA – Asphaltierung)	€ 80.262,03 (netto)
Beleuchtung (wds Bau):	€ 59.230,44(brutto)
<u>A1 – Verkabelung (wds Bau):</u>	<u>€ 58.800,- (brutto) - Einzelverlegung</u>
Zwischensumme	€ 506.920,41
+ 12% Ingenieurleistungen, Prüfmaßnahmen	€ 75.000,- (brutto)
<u>Gesamtsumme</u>	<u>€ 591.920,41</u>

Beilage: Auszug aus dem Protokoll Strassen – Ausschuss vom 21.11.2023

Auszug aus dem Protokoll STRASSEN-Ausschuss vom 21.11.2023

(Dibl krankheitsbedingt nicht dabei)

Dringlichkeitsantrag 2:

Projekt Schwabendörfel – Anteil Wasserversorgungsanlage

Am 27.09.2023 wurde in der GRS für das Projekt Schwabendörfel auch die Auftragsvergabe für die Wasserversorgungsanlage an die Firma WDS Bau GmbH in der Höhe von 207.513,51 Euro netto einstimmig beschlossen.

Projekt Schwabendörfel – Anteil WVA

- *Die am 06.07.2023 ermittelte Kostenschätzung von DI Denk über die anteiligen Kosten zur WVA ist leider zu gering ausgefallen, da auf ein hochwertigeres Füllmaterial zurückgegriffen wird und zu wenig Schiebergruppen kalkuliert wurden*
- *Ausschreibung, Angebotseröffnung und letztendlich die Auftragsvergaben ergeben höhere Kosten von ca. 65.000-90.000 Euro netto*
- *Die anteiligen Kosten sollen nunmehr von 210.000 Euro um 90.000 Euro auf 300.000 Euro erhöht werden (lt. Budgetbesprechung 09.11.2023)*
- *Die Bedeckung ist jedenfalls gegeben, folglich erhöht sich die Projektsumme von 700.000 Euro auf 790.000 Euro*
- *Die anteiligen Kosten für Straße (310.000 Euro) und Straßenbeleuchtung (180.000 Euro) bleiben unverändert.*

Bedeckung: lt. Hr. Dibl, ist laut Budgetbesprechung vom 09.11.2023 eine Bedeckung vorhanden.

Antrag:

Der Ausschuss möge dem GR empfehlen, für den Auftrag für die Wasserversorgung im Rahmen des Projektes Schwabendörfel, die Auftragssumme für die Fa. WDS Bau GmbH das Budget um 90.000 Euro zu erhöhen.

Empfehlung:

Aufgrund der nachträglichen Kostenerhöhung wird um eine Stellungnahme von DI Denk gebeten, in der die einzelnen Kostenpositionen genau erläutert werden. Des Weiteren sind die Gesamtkosten des Projekts (nach Erhöhung) mit den eingeholten Angeboten rückwirkend mit den Neupreisen zu vergleichen.

Ergänzungen und Anmerkungen zum STR-Ausschuss

- Die Annahme der Kosten von € 210.000 für die anteilige WVA zum Projekt Schwabendörfel erfolgte diesmal zu gering. Es ist leider nicht immer die Preisentwicklung und letztendlich ein Ausschreibungsergebnis voraus zu sehen.
- Die anteiligen WVA-Kosten von € 210.000 beinhalten sowohl die Ingenieurleistungen (DI Denk) und die Bauleistungen (WDS GmbH). Das

Angebot von WDS lautet ca. € 208.000 und die angenommen bzw.- ebenfalls beauftragten Ingenieurleistungen (GR 28.6.2023) € 17.000.

- Der aktuelle Kostenansatz gerundet liegt nunmehr bei € 210.000 für die Bauausführung und bei € 65.000 bei den Ingenieurleistungen, folglich in Summe bei € 275.000, mit zusätzlicher „Reserve“ der Baudirektion bei € 300.000 für den Anteil WVA beim Projekt Schwabendörfel.
- Die Festlegung für die Bedeckung bzw. die Zuführung erfolgte am 9.11.2023 im Rahmen einer Budgetbesprechung im Beisein des Bürgermeisters, des Finanzstadtrates sowie der Abteilungsleiter der Finanz und dem Bauamt.
- Letztendlich geht es um keine Auftragsenerweiterung an die Firma WDS, sondern um die Erhöhung der anteiligen WVA-Kosten einerseits und auch um die Erhöhung der gesamten Projektkosten.
- **Die Abstimmung über eine konkrete bzw. korrekte Ausschussempfehlung (21.11.2023) liegt nicht vor – siehe Auszug – aber die Thematik wurde eingehend erörtert und ist dem Grunde nach richtig und ausreichend dargelegt.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmidl – Haberleitner,
Servus Josef,

anbei wie telefonisch besprochen die Zusammenstellung der mir bekannten Gesamtkosten:

WVA Pressbaum BA 16 (wds Bau): €207.513,51 (netto)

Straßenbau (Leyrer+Graf): €168.524,05

davon 50% mit Ust.

€101.114,43 (brutto)

davon 50% ohne Ust. (WVA – Asphaltierung) **€ 80.262,03 (netto)**

**Beleuchtung (wds Bau): € 59.230,44
(brutto)**

A1 – Verkabelung (wds Bau): € 58.800,- (brutto) - Einzelverlegung

Zwischensumme € 506.920,41

+ 12% Ingenieurleistungen, Prüfmaßnahmen € 75.000,- (brutto)

Gesamtsumme €591.920,41

Über die restlichen Kosten EWW, usw. habe ich keine Informationen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe,

BG,
Florian

Mit freundlichen Grüßen
DI Florian Denk

Ingenieurbüro Denk GmbH

2351 Wr.Neudorf, Triesterstraße 10/1/Nr.133
2700 Wr.Neustadt, Dreipappelstraße 26
Mobil.: +43 664 316 62 67
Tel.: +43 2236 32 02 76
Fax.:+43 2236 32 02 76 - 15
e-mail.: denk@florian-denk.at
homepage: <https://www.florian-denk.at>

Dieses E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein bzw. dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte die Absender und löschen Sie dieses E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und der darin enthaltenen Informationen sind nicht gestattet.

Folgender Antrag kommt nicht zur Abstimmung, da dieser Sachverhalt als Bericht vorgetragen wurde.

Deshalb ergeht folgender Antrag von Vizebürgermeisterin Burtscher

Antrag:

Der GR möge der Erhöhung der anteiligen WVA-Kosten für das Projekt Schwabendörfel in der Höhe von € 90.000 exkl.Ust (Summe **300.000** statt 210.000) und folglich der Erhöhung der Gesamtprojektsumme auf **€790.000** (statt 700.000) zustimmen.

Bedeckung/Verbuchung gegeben

5/850192-062000 Proj. STR Bau Schwabendörfel_Anteil Wasser

**Wortmeldungen: GR Ing. Ded, GR Rothensteiner, GR Ing. Pintar,
Vizebgm. Burtscher, StR Kalchhauser, StR Auer, Bgm. Schmidl-Haberleitner**

Zu Top 15 – Stauden- und Rosenbeet

Wurde von der heutigen Sitzung abgesetzt

**Zu Top 16 – Raumplanungsbüro Siegl wird
Technisches Büro für Raumplanung und Raumordnung
Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter/Werner Dibl):**

DI Karl Siegl teilte der Stadtgemeinde Pressbaum mit, dass er mit 1.1.2024 die Büroleitung übergeben wird. Dies erfolgt an seine langjährige Mitarbeiterin Frau DI Susanne Haselberger. Neben der anstehenden Namensänderung wird zwecks eines „nahtlosen“ Überganges die Stadtgemeinde Pressbaum mittels Einverständniserklärung gebeten einem Übertrag der laufenden Aufträge und Abarbeitung der laufenden Verfahren unter der neuen Leitung fortzusetzen.

DI Siegl war und ist ein verlässlicher Partner seit Jahrzehnten zum Thema Raumplanung und Raumordnung, DI Haselberger – auch DI Eger – ist als Mitarbeiterin und Ansprechpartnerin ebenfalls seit vielen Jahren bekannt und es ist davon auszugehen, dass die äußerst zufriedenstellende Zusammenarbeit fortgesetzt wird.

Ausschussempfehlung vom 28.11.2023 dafür – EINSTIMMIG, jedoch auf 2 Jahre befristet (bis 31.12.2025)

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der GR möge der Einverständniserklärung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit durch das Technische Büro für Raumplanung und Raumordnung unter der Geschäftsleitung von Frau DI Haselberger vorerst befristet bis zum 31.12.2025 zustimmen.

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER

1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2

TEL 01 / 489 35 52

FAX 01 / 489 35 52-20

MAIL raumplanung@siegl.co.at

WEB www.raumplanung-siegl.at

Stadtgemeinde Pressbaum

06. Nov. 2023

Zl.

Blg.

STADTGEMEINDE

PRESSBAUM

RATHAUS

z.Hd.

3021 **PRESSBAUM**



D232021

PZ:

Wien, 27.10.2023

Betrifft: Übergabe der Büroleitung ab 1.1.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Nach mehr als 45 Jahren beruflicher Tätigkeit in der Örtlichen Raumplanung in Niederösterreich - davon 35 Jahre in Form meiner Ziviltechnikerkanzlei für Raumplanung und Raumordnung - möchte ich mit Ende dieses Jahres mein Büro in „jüngere Hände“ legen und mich aus der leitenden Funktion zurückziehen.

Die zukünftige Büroführung wird meine langjährige Mitarbeiterin, Frau DI Haselberger übernehmen. Sie wird für alle wichtigen bürointernen „Grundsatzfragen“, einschließlich buchhalterischer und abrechnungstechnischer Fragen zuständig sein.

Frau DI Haselberger hat die gewerberechtliche Befugnis zur Führung eines „Technischen Büros für Raumplanung und Raumordnung“ erlangt. Sie ist also einerseits aufgrund dieser Befugnis, andererseits aufgrund Ihrer langjährigen Praxis in meinem Büro auch aus fachlicher Sicht sicherlich bestens geeignet, das bisherige „Raumplanungsbüro Siegl“ weiterzuführen und Ihre Gemeinde auch zukünftig im Bereich der Örtlichen Raumplanung zu betreuen.

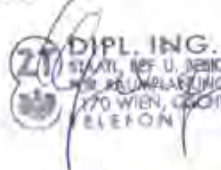
Der Standort des Büros, die personelle Besetzung, alle Kontakte, etc. bleiben gänzlich unverändert aufrecht. Unmittelbare Ansprechperson für Ihre Anliegen, seien es allgemeine fachliche Fragen, Terminvereinbarungen, Fragen zu Planauskünften, ev. Vorbesprechungen für zukünftige Arbeiten etc. bleiben ebenso wie bisher Frau DI Haselberger und Herr DI Eger.

Abschließend eine große Bitte: Um den Büroübergang auch aus buchhalterischer und steuerlicher Sicht möglichst „nahtlos“ abwickeln zu können, bitten wir Sie um Ihr schriftliches Einverständnis, dass wir alle Leistungen für Ihre Gemeinde, die bis zum 31.12.2023 erbracht werden, wie bisher über das „Raumplanungsbüro Siegl“, und alle Leistungen ab 1.1.2024 bereits über das nachfolgende „Technische Büro für Raumplanung und Raumordnung“ unter der Leitung von Frau DI Haselberger abrechnen dürfen.

Diesbezüglich bitten wir Sie, um eine kurze schriftliche Bestätigung in Form des umseitigen Musterschreibens, oder auch einfach um gemeindeseitige Bestätigung und Rückübermittlung des Beiblattes.

Ich danke Ihnen abschließend ganz herzlich für das „jahr(zehnt)elange“ Vertrauen in das „Raumplanungsbüro Siegl“, hoffe, dass Fr. DI Haselberger und meine / Ihre MitarbeiterInnen auch weiterhin für Ihre Gemeinde tätig sein dürfen und verbleibe mit den besten Grüßen

mit freundlichen Grüßen


DIPL. ING. KARL SIEGL
STAATL. BEF. U. BEEID. INGENIEURKONSULENT
FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
TELEFON 01 - 489 35 52

ANLAGEN:

Formular Einverständniserklärung zur Weiterführung offener Aufträge

STADT-/ MARKT- / GEMEINDE

.....

An das

RAUMPLANUNGSBÜRO

DI KARL SIEGL
GSCHWANDNERG. 26/2
1170 WIEN

.....

Die Stadt-/Markt-/Gemeinde..... erklärt ihr Einverständnis, dass alle laufenden, dem „Raumplanungsbüro DI Karl Siegl“ erteilten Aufträge und laufende Verfahren im Bereich der Örtlichen Raumplanung, die nicht bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden, ab 1.1.2024 über das nachfolgende „Technische Büro für Raumplanung und Raumordnung“ entsprechend den jeweiligen Angeboten, Kostenschätzungen bzw. Aufträgen weitergeführt und abgerechnet werden können.

..... am.....2023

.....
Unterschrift

Bedeckung/Verbuchung gegeben
1/031000-728000 Entgeltleistungen Raumordnung

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 17 – Übernahme Wegparzelle EZ 291

Sachverhalt:(vorbereitet von StR DI Fritz Brandstetter und Mag. Stefan Wallner)

Im Zuge der Abwicklung der Verlassenschaft von Herrn Johann Suchan erging Notariat Dr. Edwin Frieser die Anfrage an die Stadtgemeinde Pressbaum, ob diese Interesse an der kostenlosen Übernahme jener Wegparzelle Nr. 264/100, EZ. 291, KG 01905 hat, welche der Parzelle 264/37, EZ. 34, KG 01905 (Bihaberg 6a) vorgelagert ist.

Tatsächlich ist das als öffentliche Verkehrsfläche gewidmete Grundstückes Nr. 264/100 ein Teil einer für einen Gehweg vorgesehenen Fläche, welche sich bis auf das gegenständliche Grundstück bereits im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Pressbaum befindet. Die Zuführung der Parzelle zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Pressbaum erscheint angesichts der vorhandenen Widmung (öffentliche Verkehrsfläche) sinnvoll und schafft die rechtliche Grundvoraussetzung, um den vorgesehenen Verbindungsweg vom Bihaberg in die Brentenmaisstraße in Zukunft als Fußweg weiter gestalten und pflegen zu können, da der gesamte Weg ansonsten entgegen seinem Verwendungszweck durch ein Privatgrundstück unterbrochen wäre.

Für die Errichtung einer grundbuchs-fähigen Urkunde, werden lt. Notariat Dr. Erwin Frieser 60€ Verfahrenskosten fällig. Laut Herrn Dr. Frieser ist davon auszugehen, dass für die Durchführung im Grundbuch ein Betrag von zusätzlich maximal 200€ fällig wird. In Summe belaufen sich somit die gesamten Kosten inkl. Durchführung im Grundbuch für die Stadtgemeinde Pressbaum auf nicht mehr als 300€.

Schreiben des Notariats Dr. Erwin Frieser an die Stadtgemeinde Pressbaum

Von: Notariat Dr. Edwin Frieser <kanzlei@notar-frieser.at>
Gesendet: Montag, 16. Oktober 2023 16:05
An: Stadtgemeinde Pressbaum
Betreff: Liegenschaft EZ 291 Katastralgemeinde 01905 Pressbaum, Verlassenschaftssache Johann Suchan, verstorben am 17.1.2016, Bezirksgericht Fünfhaus 26 A 9/16 p
Anlagen: GB-Auszug EZ 291 KG 01905 Pressbaum VL Suchan Johann.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Gerichtskommissär in der vorbezeichneten Verlassenschaftssache teile ich Ihnen mit, dass Herr Johann Suchan, geb. 5.5.1933, am 17.1.2016 verstorben ist. Leider wurde im Verlassenschaftsverfahren eine Liegenschaft im Pressbaum (siehe angeschlossener Grundbuchauszug) übersehen, bei der der Verstorbene immer noch im Grundbuch aufscheint. Bei dieser Liegenschaft handelt es sich um ein Weggrundstück (Straßenverkehrsanlage) im Ausmaß von ca. 39 m² mit der Reallast, diese Liegenschaft jederzeit zum öffentlichen Verkehr offen zu halten.

Im ersten Durchlauf wurde das Verlassenschaftsverfahren ohne Einantwortung beendet. Beide Kinder des Verstorbenen haben sich damals ihres Erbrechtes unbedingt und unwiderruflich entschlagen. Die Verlassenschaft, bestehend aus wertlosen Fahrnissen (bewertet mit € 0,00) wurde der Stadt Wien – Wiener Wohnen gemäß § 154 AußStrG an Zahlungs statt überlassen.

Auch das vorbezeichnete Grundstück stellt ob seiner Eigenschaft als öffentlicher Weg keinen großen Wert dar und ist aufgrund der damit verbundenen Haftungs- und Instandhaltungspflichten wohl als wertlos zu bezeichnen.

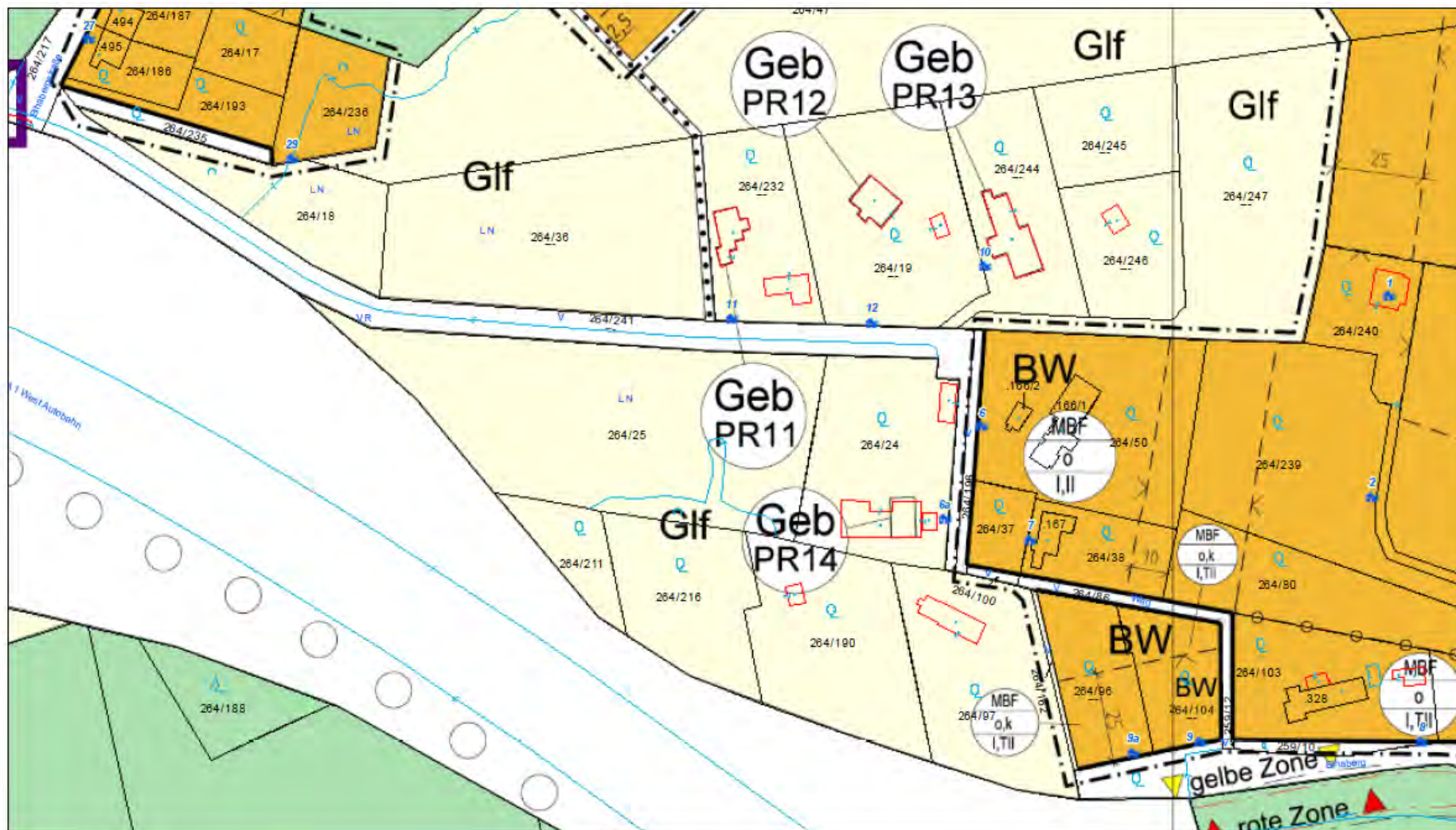
Daher stellt sich folgende Frage: Besteht seitens der Stadtgemeinde Pressbaum das Interesse dieses Grundstück in das öffentliche Gut zu übernehmen?

Falls ja: Um eine grundbuchsfähige Titellurkunde im Verlassenschaftsverfahren ausstellen zu können, schlage ich vor, der Stadtgemeinde Pressbaum das Grundstück an Zahlungs statt zu überlassen. Voraussetzung dafür sind ein Antrag und eine aktuelle Forderung gegen die Verlassenschaft, wobei es ausreichend wäre, die Verfahrenskosten der Nachtragsabhandlung zu bezahlen (ca. € 60,00). Ein entsprechender Antrag könnte von unserer Kanzlei vorbereitet werden.

In Erwartung einer Rückmeldung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

i.A. Mag. Edwin Wilhelm Frieser, BSc
Notariatskandidat

Dr. Edwin Frieser
öff. Notar als Gerichtskommissär
Mariahilfer Straße 135
1150 Wien
Tel.: 01/894 00 05-0
Fax: 01/894 00 09
E-Mail: kanzlei@notar-frieser.at



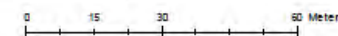
Lageplan

Stadtgemeinde Pressbaum
 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
 Tel: 02233/52232
 e-Mail: gemeinde@pressbaum.gv.at

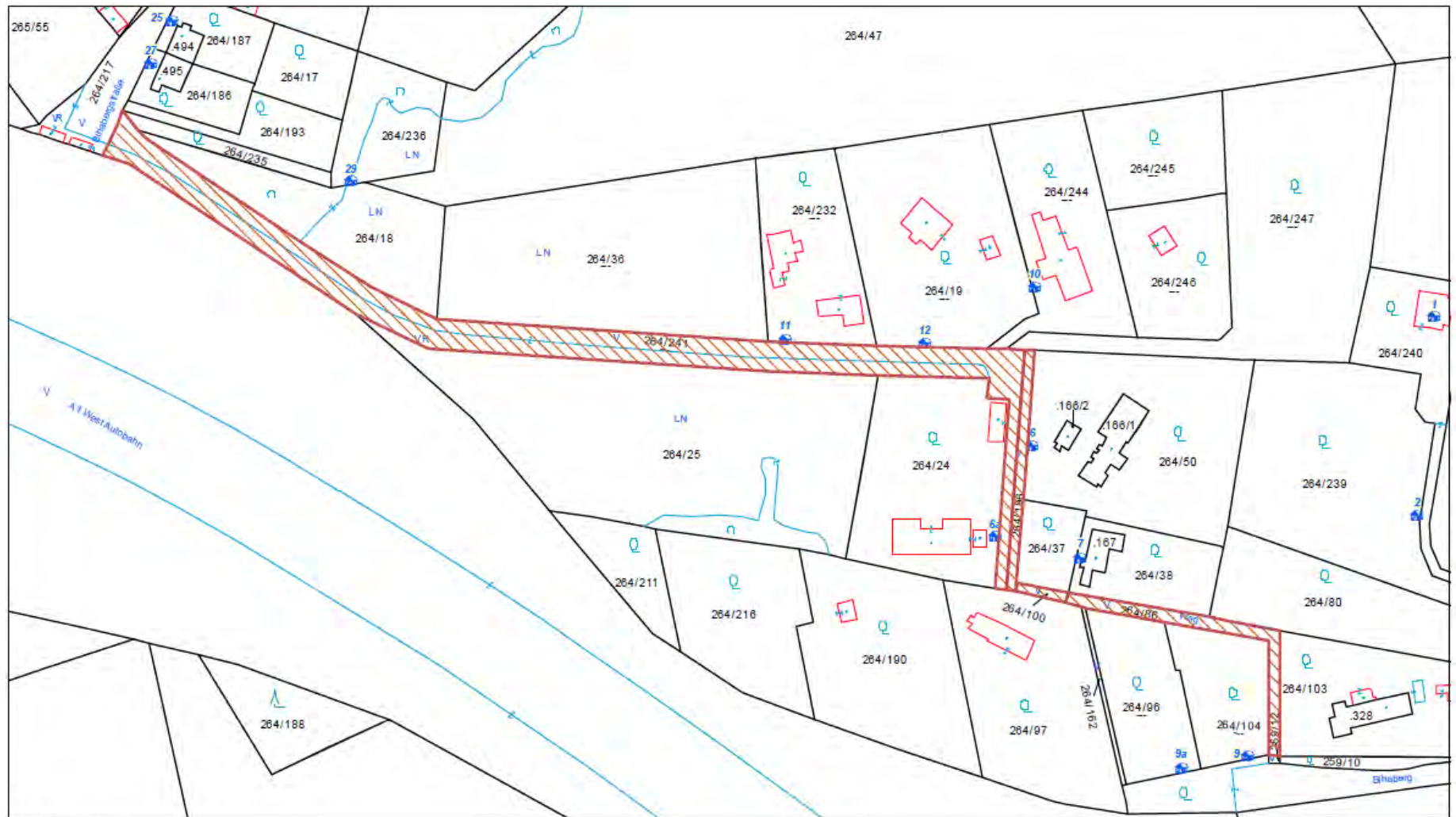
Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!



Plotdatum: 20.10.2023
 Maßstab (im Original): 1:1.500
 Erstellt durch Anwender:
 Stefan Wallner_Pressbaum



Gemeinderatssitzung 2023-12-12– öffentlicher Teil

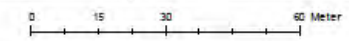


Lageplan

Stadtgemeinde Pressbaum
 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
 Tel: 02233/52232
 e-Mail: gemeinde@pressbaum.gv.at

Plotdatum: 20.10.2023
 Maßstab (im Original): 1:1.500
 Erstellt durch Anwender:
 Stefan Walner_Pressbaum

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!





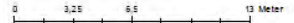
Lageplan

Stadtgemeinde Pressbaum
 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58
 Tel: 02233/52232
 e-Mail: gemeinde@pressbaum.gv.at

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich-und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!



Plotdatum: 20.10.2023
 Maßstab (im Original): 1:300
 Erstellt durch Anwender:
 Stefan Wallner_Pressbaum



WebOFFICE - powered by GEMDAT NÖ und VertiGIS

Grundbuchsauszug Wegparzelle



REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

EINLAGEZAHL 291

Letzte TZ 120/1982

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
264/100	Sonst(10)	39	

Legende:

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

***** B *****

8 ANTEIL: 1/1

Johann Suchan

GEB: 1933-05-05 ADR: Weigl. 6-12/C 6/3 1150

a 443/1977 Einantwortungsurkunde 1976-07-06 Eigentumsrecht

b 102/1980 Schenkungsvertrag 1979-01-18 Eigentumsrecht

c 102/1980 Zusammenziehung der Anteile

d 120/1982 Einantwortungsurkunde 1981-05-27 Eigentumsrecht

e 120/1982 Zusammenziehung der Anteile

***** C *****

1 a 3392/1889

REALLAST Gst 264/100 jederzeit zum öffentlichen Verkehr
offen zu halten gem Par 7 Kaufvertrag 1889-09-01

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch

05.12.2023 17:00:56

DR. EDWIN FRIESER
ÖFFENTLICHER NOTAR
A-1150 Wien, Mariahilfer Strasse 135
Tel. 01-894 00 05-0 Fax 01-894 00 09
kanzlei@notar-frieser.at

26 A 9/16 p
Bezirksgericht Fünfhaus
WF

An das
Bezirksgericht Fünfhaus
zH Herrn Dr. Edwin Frieser
öff. Notar als Gerichtskommissär
Mariahilfer Straße 135
1150 Wien

Verlassenschaftssache

Verstorbener: Johann Suchan
geboren am 5.5.1933
verstorben am 17.1.2016
zuletzt wohnhaft gewesen in:
Weiglasse 10/C6/3
1150 Wien
Staatsangehörigkeit: Österreich

Antrag auf Überlassung an Zahlungs statt

In der vorbezeichneten Verlassenschaftssache beantragt die Stadt-
gemeinde Pressbaum, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58, die nachträglich
hervorgekommene Verlassenschaft, bestehend aus der Liegenschaft EZ
291 Katastralgemeinde 01905 Preßbaum, Grundstück Nr. 264/100, der
Stadtgemeinde Pressbaum gegen Bezahlung der Gerichtskommissions-
gebühr für diese Nachtragsabhandlung (ca € 60,00) an Zahlung statt zu
überlassen.

Pressbaum, am

.....

Ausschussempfehlung vom 21.11.2023

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge alle notwendigen Anträge zur Übernahme des Grundstückes Nr. 264/100, EZ. 291, KG 01905 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beschließen. Abgesehen von Verfahrenskosten von maximal 300€ fallen für die Stadtgemeinde Pressbaum keine weiteren Kosten an.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 18 – Vertrag Canondrucker

Sachverhalt:(vorbereitet von StR Thomas Tweraser und Mag. Stefan Wallner):

Während der Austausch des größten Teils der geleasteten Druckerflotte der Stadtgemeinde Pressbaum mit GR Beschluss vom 13.05.2020, Top 14 beschlossen wurde und diese Geräte erst im Jahr 2025 auszutauschen sind, wurden vier Geräte aufgrund ihrer intensiven Nutzung bereits im Jahr 2018 (GR Beschluss vom 28.11.2018, Top 3) getauscht. Da die bestehenden Wartungs- und Mietverträge nun mit Jahresende auslaufen (Laufzeit 60 Monate = 5 Jahre), sind die vier Geräte im Rahmen eines neuen Miet- und Wartungsvertrages zu ersetzen. Die Vertragspartner (Canon Austria GmbH und BNP Leasing Solutions GmbH) sollen aufgrund der bestehenden und gut funktionierenden Infrastruktur und Zusammenarbeit gleichbleiben.

Bei den auszutauschenden vier Geräten handelt es sich um Multifunktionsdrucker:

1x Standort Meldeamt (imageRUNNER ADVANCE DX C3735i)

2x Standort Volksschule (imageRUNNER ADVANCE C5550i und imageRUNNER ADVANCE C3520i)

1x Standort neue Mitteschule (imageRUNNER ADVANCE C5550i)

Sie werden durch folgende Nachfolgemodelle ersetzt:

1x Standort Meldeamt (imageRUNNER ADVANCE C5840I)

2x Standort Volksschule (imageRUNNER ADVANCE C5850I und imageRUNNER ADVANCE C5840I)

1x Standort neue Mitteschule (imageRUNNER ADVANCE C5850I)

Beilagen:

1x Angebot

1x Vertragsunterlagen

Eingeholtes Angebot vom 31.10.2023 an die Stadtgemeinde Pressbaum:

Business Center Wien

Oberlaaer Straße 233
1100 Wien

canon.at

Firmensitz:
Canon Austria GmbH
Oberlaaer Straße 233
1100 Wien

Tel (01) 680 88-0

Bankenverbindung:
Deutsche Bank Wien, BLZ 19100
IBAN AT101910000031444000
SWIFT/BIC DEUTATWWXXX
FN 104024b HG-Wien
DVR 0159379
ARA-Lizenznr. 2138

**Herr Mag. Stefan Wallner
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum**

Datum: 31.10.2023

Angebot

Sehr geehrter Herr Mag. Wallner !

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Vorgespräche, bei welchen Sie uns Ihre detaillierten Anforderungen dargelegt haben. Daraus haben wir für Sie einen Lösungsvorschlag erarbeitet, der die Leistungen und Produkte aus unserem Gesamtangebot enthält, die Sie effektiv benötigen. So erhalten Sie eine wirtschaftliche Lösung, die exakt Ihre Bedürfnisse erfüllt.

Mit dieser Gesamtlösung stellen Sie das Management Ihres gesamten Informationsnetzes sicher. Sie gewinnen an Kapazität und können sich noch besser auf die eigentliche Tätigkeit Ihres Unternehmens konzentrieren.

Zum Mehrwert von Canon gehört ein leistungsfähiger Kundendienst. Unsere qualifizierten Mitarbeiter installieren und warten auch die Informatik-Komponenten schnell und sicher. Zudem helfen sie Ihnen bei Bedarf umgehend mit Rat und Tat. Dies garantiert Ihnen eine hohe Verfügbarkeit Ihrer Systeme.

Haben Sie zum einen oder anderen Punkt noch Fragen? Dann rufen Sie uns an. Unsere Spezialisten beraten Sie gerne.
Wir zählen Sie gerne zu unseren zufriedenen Kunden und werden Ihren Auftrag sorgfältig und kompetent abwickeln. Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Gründel
Account Manager

andreas.gruendel@canon.at

+43 676 816 61 550



Die Zukunft neugestalten – Canon hilft Ihnen dabei.

Wir sind davon überzeugt, dass unsere Imaging Technologien den Geschäftsalltag transformieren, und damit die Zukunft neugestalten.

Daher ist es unser erklärtes Ziel, Ihre Geschäftsabläufe weiter zu entwickeln und effizienter zu gestalten. Entdecken Sie ungeahnte Möglichkeiten, die Ihnen unsere Produkte, Dienstleistungen und natürlich auch unsere Spezialisten eröffnen können.

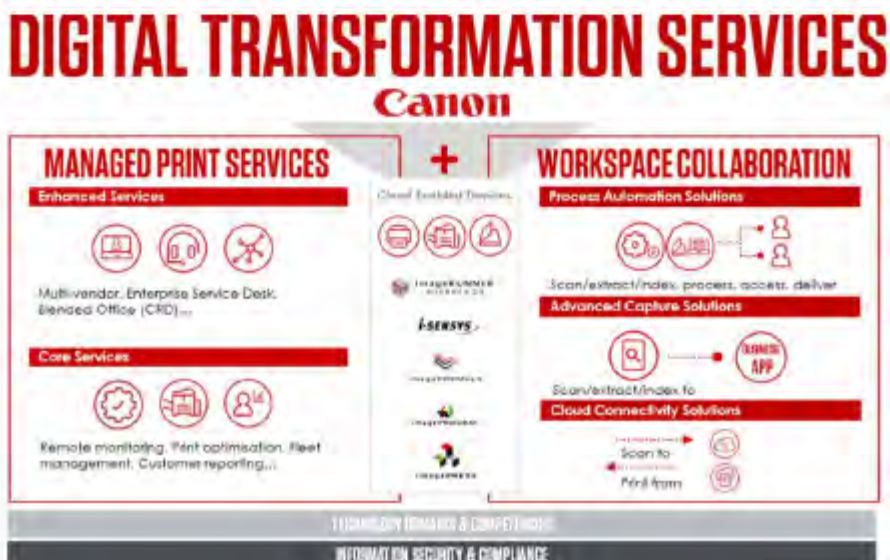
Denn: wenn wir Ihr Unternehmen bestmöglich unterstützen können bereichert das auch unsere Welt!



Digital Transformation Services

Die Digital Transformation Services von Canon unterstützen Sie auf Ihrem Weg durch die Integration von Papier und digitalen Dokumenten, durch kombinierte Print- und Information Management **Services & Lösungen**, die über die Cloud, als Hybrid oder On-Premise bereitgestellt werden. Wir bieten Geräte, Software und Lösungen an, die Ihr Unternehmen dabei unterstützen, seine Ziele in den Bereichen Produktivität, Zusammenarbeit, Sicherheit, Compliance und Nachhaltigkeit zu erreichen.

Durch die Kombination von Managed Print Services und Workspace Collaboration-Lösungen unterstützt Canon Ihre digitale Transformation und hilft Ihnen dabei, **Ihre Geschäftsprozesse zu verbessern**, Transparenz und Kontrolle über den gesamten Dokumentenlebenszyklus zu gewinnen. Unabhängig davon, wo Sie arbeiten, bietet Canon einen flexiblen und effektiven Ansatz und stellt **zweckmäßige Lösungen** bereit, mit denen Sie **zusammenarbeiten** und alles verwalten können, vom Zugriff und der Speicherung bis hin zum Drucken und Verteilen.



Ihre Vorteile im Überblick

Sie brauchen einen Partner, dem Sie vertrauen können. Einen mit Erfahrung und Kompetenz. Um gemeinsam neue Wege zu gehen und Ihren Erfolg zu steigern. Seit über 60 Jahren begeistern wir die Welt mit Innovationen, und können Ihrem Unternehmen einige Vorteile bieten.

Unsere hervorragende Servicequalität hält Ihr Equipment in Schuss

Das Servicenetz in Österreich kann sich sehen lassen: rund 120 Service Techniker bzw. Produktspezialisten in allen Bundesländern tragen Sorge dafür, dass unsere Kunden nahezu jederzeit (Uptime 99%) drucken, scannen, faxen und kopieren können. Unterstützt werden sie dabei von unserem proaktiven Ferndiagnose- und Wartungssystem eMaintenance. Dieses Service kontaktiert automatisch unser Helpdesk bzw. einen Mitarbeiter und übermittelt den aktuellen Gerätestatus in Echtzeit. Damit kann Ihr Gerätemanagement verbessert und die Verfügbarkeit erhöht werden bei gleichzeitiger Reduzierung des administrativen Aufwands für Ihre Mitarbeiter, speziell in der IT. Unser automatisches Tonermanagement stellt weiters sicher, dass Sie jederzeit über ausreichende Verbrauchsmaterialbestände verfügen – für alle Stellplätze und Modelle Ihres Unternehmens.

Erhöhte Produktivität mit uniFLOW macht Ihre Anwender effizienter

Anwender Ihres Unternehmens sind durch das einheitliche Bedienerdisplay bei allen angebotenen Modellen nach kürzester Zeit mit der effizienten Bedienung vertraut - egal bei welchem Gerät der MFD Flotte sie sich mit dem „uniFLOW My Print Anywhere“ entweder mittels Chip oder Pincode anmelden. Durch die identische Funktionsweise können die Benutzer mit jedem vernetzten Gerät perfekt und ohne Verzögerung umgehen, was eine Druckverfügbarkeit von 100% bedeutet.

Die bereits mit zahlreichen Auszeichnungen versehene uniFLOW Software führt Ihre komplette Druckerlandschaft in einer gemeinsamen Druck-, Scan- und Fax-Plattform zusammen, die alle Ihre Anforderungen optimal verbindet und den gesamten Ablauf erleichtert, zusammen.

Darüber hinaus eröffnen die leistungsstarken Scanfunktionen zusätzliche Möglichkeiten, Ihre Geschäftsprozesse zu straffen und in wichtige Applikationen, wie z.B. Google Drive, Share Point sowie verschiedene Archivsysteme zu integrieren, und so für eine weitere Erhöhung der Produktivität Ihrer Anwender zu sorgen. Je nach Anforderung und Ausbaustufe bietet uniFLOW darüber hinaus auch die Option zur automatischen, transparenten und tagesaktuellen Abrechnung.

Sicherheit für unternehmenskritische Daten

Canon ist bestrebt, den Sicherheitsstandard für unternehmenskritische Daten zu optimieren. Mit der angebotenen Canon Lösung können Sie dies im Höchstmaß erreichen.

Zum einen durch die Option, den Zugriff für bestimmte Benutzergruppen zu beschränken, sowie zum anderen durch die Authentifizierung direkt am Gerät, kann sichergestellt werden, dass sensible Dokumente nicht unbeaufsichtigt im Drucker verbleiben, bzw. Fehldrucke gelöscht werden können.

Für eine zusätzliche Datensicherheit besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Festplatte unmittelbar während des Druck-, Kopier- bzw. des Faxvorganges in Echtzeit zu löschen, sodass eine erneute Druckausgabe unmöglich gemacht wird.

Wir helfen Ihre Umweltziele zu erreichen

Die vorgeschlagene Lösung entspricht Standards wie ROHS, WEEE and ISO14001. Alle Canon Geräte wurden mit dem Energy Star ausgezeichnet. Unsere multifunktionalen Modelle können in der Grundeinstellung auf doppelseitigen Druck, schwarz-weiß mit Tonersparmodus gesetzt werden. Damit und der zusätzlichen Funktion „Secure Print“ ergibt sich ein enormes Sparpotential für sämtliche Verbrauchsmaterialien und Medien, manchmal sogar bis zur Hälfte. Der Sleep Modus kann nach dem Verstreichen einer festgelegten Stillstandszeit aktiviert werden, wodurch der Stromverbrauch durchschnittlich um 1,5 kW pro Stunde gesenkt wird.



imageRUNNER ADVANCE DX C5840/50i Sicher verbinden, digital transformieren



Symbolfoto

Der imageRUNNER ADVANCE DX C5850i ist ein Mitglied der imageRUNNER ADVANCE DX C5800 Serie. Diese intelligenten, multifunktionalen Drucksysteme steigern durch verbesserte Dokumenten-Workflows und intuitiven Bedienkomfort die Produktivität und wahren gleichzeitig die Sicherheit Ihrer Daten. So werden sie zu einem unverzichtbaren Bestandteil moderner Arbeitsumgebungen.

Optimieren von Dokumenten-Workflows

Nicht nur die intuitive Benutzeroberfläche mit großem, anpassungsfähigem Farbtouchscreen sondern auch die schnelle Scanfunktion zur einfachen Erfassung von Papierdokumenten machen die Modelle dieser Serie zu einem unverzichtbaren Bestandteil der modernen Büroumgebung. Weiters unterstützen diese Systeme mobiles Arbeiten und geben Mitarbeitern die Möglichkeit auch unterwegs Dokumente zu erfassen, zu drucken und auf verschiedene Cloud-Anwendungen zuzugreifen. Durch den Duplexdokumenteneinzug, wird das beidseitige Scannen in einem Durchgang und Konvertieren von Dokumenten in durchsuchbare PDF-, Microsoft® Word- und Microsoft® PowerPoint-Dateien ermöglicht.

Schutz vertraulicher Daten

Unsere imageRUNNER ADVANCE DX Generation zeichnet sich durch umfangreichen System-, Netzwerk- und Dokumentenschutz aus, der serienmäßig im Lieferumfang enthalten ist. Ein Highlight dieser Range ist die gemeinsame Firmware Plattform, die es ermöglicht Ihre Geräte immer auf dem neuesten Stand zu halten. Dadurch wird ein einheitliches Anwendererlebnis garantiert.

Kostenkontrolle – einfach und zuverlässig

Der Remote Operators Software Kit (Standard) ermöglicht den Zugriff auf die Bedienoberfläche des Systems von einem PC aus und trägt so zu einer schnelleren Fehlerbehebung durch Ferndiagnose bei. Neben automatischem Tonermanagement und Zählerstandserhebung, bietet das imageRUNNER ADVANCE Portfolio eine Reihe von weiteren Tools, um die Gesamtkosten des Drucks zu prüfen und optimieren.

Zuverlässige Ergebnisse

Die Zuverlässigkeit der Canon-Systeme gewährleistet ebenso wie die Druckwerk-Technologie, hochwertige Drucke und Scans, die den Anforderungen viel beschäftigter Abteilungen gerecht werden. So sorgt die VP-Bildtechnologie (Vivid & Vibrant) für beeindruckende Dokumente, die sich von der breiten Masse absetzen und bietet durchgängig überlegende Farbqualität auf den verschiedensten Druckmedien.

Umweltbewusstsein

Durch Fixiertechnologien, CS-Toner und innovativen Ruhemodusfunktionen wird der Gesamtenergieverbrauch gesenkt. Aufgrund der klammerlosen Heftung, dem beidseitigem sowie sicherem Druck und der Möglichkeit Druckaufträge anzuhalten, in einer Vorschau zu betrachten und die Einstellungen am Gerät zu ändern, kann der Abfall erheblich reduziert werden.

Highlights:

40/50 Seiten/Minute Druckgeschwindigkeit (BW/COL)
Mehrwert durch Standardisierung wie Single Pass DADF, Card Reader Box, WIFI, SSD-Verschlüsselung, verschlüsselte Druckjobübermittlung, verschlüsselte PDF's, Geräte- und Anwendersignatur, Sicheres Wasserzeichen, McAfee Embedded Control Software, Universal Login Manager, PDF/XPS, RSOK, UFRII/PCL/PS, Motion Sensor, Scan to Word und PowerPoint
Erweiterte Finishing Optionen wie klammerlose Heftung
Mehr Komfort durch ein großes Display mit der Bedienbarkeit eines Smartphones
Mediaunterstützung bis 300gsm

Konfiguration und Finanzierung

Modell und Zubehör

	Miete Pauschale / Monat Laufzeit : 60 Monate
--	--

imageRUNNER ADVANCE DX C5840i , 1 Stk. (Rathaus – Meldeamt)

Gesamt : € 831,90

iR ADV DX C5840i Basisgerät mit Image Reader und DADF als Standard-Konfiguration.
Standard-Funktionalitäten: 2 Kassetten á 550 Blatt, 100 Blatt Mehrzweckfach, Trommeln, Bewegungssensor, 5 GB RAM, 256 GB SSD, UFR II/PCL/PS, Direct Print Kit, Sendefunktion, WLAN-, Netzwerk- & USB-Schnittstellen, Access Management System, RSOK, SSD-Verschlüsselung, TLS 1.3, IPsec, Sicherer Systemstart, McAfee Embeded Control, SIEM-Unterstützung, Encrypted Secure Print, Encrypted PDF, Device und User Signature PDF.

One Pass Image Reader, 1 Stk.

Originaleinzug bis 200 Blatt mit zwei Leseeinheiten für bis zu 270 Scans pro Minute, Ultraschallsensor und Heftklammererkennung

Plain Pedestal, 1Stk.

Untertisch

Interner Finisher, 1 Stk.

Mit Eck-, Buch- und ECO Heftung

Copy Tray, 2 Stk

Kopierfach

Faxboard, 1 Stk.

Super G3 Faxkarte

Micard Multiftech4 NT PI, 1 Stk.

Kartenleser

imageRUNNER ADVANCE DX C5840i , 1 Stk. (Volksschule)

iR ADV DX C5840i Basisgerät mit Image Reader und DADF als Standard-Konfiguration.
Standard-Funktionalitäten: 2 Kassetten á 550 Blatt, 100 Blatt Mehrzweckfach, Trommeln, Bewegungssensor, 5 GB RAM, 256 GB SSD, UFR II/PCL/PS, Direct Print Kit, Sendefunktion, WLAN-, Netzwerk- & USB-Schnittstellen, Access Management System, RSOK, SSD-Verschlüsselung, TLS 1.3, IPsec, Sicherer Systemstart, McAfee Embeded Control, SIEM-Unterstützung, Encrypted Secure Print, Encrypted PDF, Device und User Signature PDF.

One Pass Image Reader, 1 Stk.

Originaleinzug bis 200 Blatt mit zwei Leseeinheiten für bis zu 270 Scans pro Minute, Ultraschallsensor und Heftklammererkennung

Plain Pedestal, 1Stk.

Untertisch

Innere zwei Wege Ausgabeeinheit, 1 Stk.

Ausgabeeinheit zur Trennung von kopien / drucken und faxen

Micard Multiftech4 NT PI, 1 Stk.

Kartenleser

imageRUNNER ADVANCE DX C5850i, 1 Stk. (Neue Mittelschule)

IR ADV DX C5850i Basisgerät mit Image Reader und DADF als Standard-Konfiguration. Standard-Funktionalitäten: 2 Kassetten á 550 Blatt, 100 Blatt Mehrzweckfach, Trommeln, Bewegungssensor, 5 GB RAM, 256 GB SSD, UFR II/PCL/PS, Direct Print Kit, Sendefunktion, WLAN-, Netzwerk- & USB-Schnittstellen, Access Management System, RSOK, SSD-Verschlüsselung, TLS 1.3, iPSec, Sicherer Systemstart, McAfee Embeded Control, SIEM-Unterstützung, Encrypted Secure Print, Encrypted PDF, Device und User Signature PDF.

One Pass Image Reader, 1 Stk.

Originaleinzug bis 200 Blatt mit zwei Leseeinheiten für bis zu 270 Scans pro Minute, Ultraschallsensor und Heftklammernerkennung

Kassettentisch, 1 Stk.

Untertisch mit zwei weiteren Laden für je 550 Blatt

Externer Finisher, 1 Stk.

Externer Finisher mit Outputkapazität bis 3.250 Blatt (oberes Fach 250 Blatt/unteres Fach 3.000 Blatt), Eck-, Doppel- und Eco-Heften (klammerloses Heften), Heften nach Bedarf (offline Heften)

Buffer Pass Unit, 1 Stk.

Übergabeeinheit

2/4 Hole Puncher Unit, 1 Stk.

2/4 fach Lochereinheit

Side Paper Deck, 1 Stk.

Papiermagazin für 2.500 Blatt A4

Faxboard, 1 Stk.

Super G3 Faxkarte

Micard Multitech4 NT PI, 1 Stk.

Kartenleser

imageRUNNER ADVANCE DX C5850i, 1 Stk. (Volksschule)

IR ADV DX C5850i Basisgerät mit Image Reader und DADF als Standard-Konfiguration. Standard-Funktionalitäten: 2 Kassetten á 550 Blatt, 100 Blatt Mehrzweckfach, Trommeln, Bewegungssensor, 5 GB RAM, 256 GB SSD, UFR II/PCL/PS, Direct Print Kit, Sendefunktion, WLAN-, Netzwerk- & USB-Schnittstellen, Access Management System, RSOK, SSD-Verschlüsselung, TLS 1.3, iPSec, Sicherer Systemstart, McAfee Embeded Control, SIEM-Unterstützung, Encrypted Secure Print, Encrypted PDF, Device und User Signature PDF.

One Pass Image Reader, 1 Stk.

Originaleinzug bis 200 Blatt mit zwei Leseeinheiten für bis zu 270 Scans pro Minute, Ultraschallsensor und Heftklammernerkennung

Kassettentisch, 1 Stk.

Untertisch mit zwei weiteren Laden für je 550 Blatt

Externer Finisher, 1 Stk.

Externer Finisher mit Outputkapazität bis 3.250 Blatt (oberes Fach 250 Blatt/unteres Fach 3.000 Blatt), Eck-, Doppel- und Eco-Heften (klammerloses Heften), Heften nach Bedarf (offline Heften)

Buffer Pass Unit, 1 Stk.

Übergabeeinheit

Faxboard, 1 Stk.

Super G3 Faxkarte

Micard Multitech4 NT PI, 1 Stk.

Kartenleser

Canon IT - Sicherheitsfunktionen im Überblick



Sicheres Design inkludiert Netzwerkschutz mit McAfee Embedded Control

- Zugriffskontrolle
- Verschlüsselte Kommunikation
- Port-Kontrolle & Protokollüberwachung
- WiFi Direktverbindung

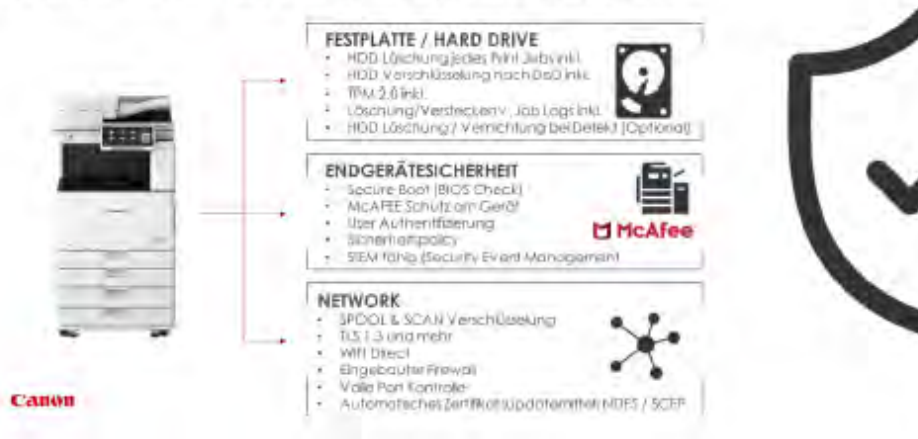
Integrierter Systemschutz mit imageRUNNER ADVANCE Modellen

- Flexible Anwender-Authentifikation
- Zugangsmanagement
- Implementierung von Sicherheitsrichtlinien
- Passwort- und Zertifikatsschutz
- Kompletter Festplattenschutz

Dokumentenschutz über den gesamten Lebenszyklus

- Verschiedene Funktionen für vertraulichen Druck
- Sichtbare/unsichtbare Wasserzeichen
- Abschreckung von nicht autorisierten Sendevorgängen – limitierter Adressbuchzugriff und Kontrolle der Sendeziele
- Vertraulicher Faxempfang – PIN-Code gesicherte Faxmailbox
- Gerätesignaturen
- Meldung wenn Originale am Vorlagenglas vergessen werden

SICHERHEIT IST TEIL DER STANDARDFUNKTIONEN



Service- & Supportvertrag

Wartungsvertrag (Klick Contract)

2 Stk. imageRUNNER ADVANCE DX C5840i +
2 Stk. imageRUNNER ADVANCE DX C5850i

Monatl. Grundpauschale:
(60 Monate Laufzeit)

€ 747,64

Inklusive Bereitstellung der Service-Organisation (Infrastruktur und Ressourcen für Help Desk, Hotline- und Remote-Service, Service Engineers, Equipment, Geräte-bezogene Firmware- und Sicherheits- Updates)

		Seitenpreis
schwarz-weiß A3	0	€ 0,0076
schwarz-weiß A4	19.424	€ 0,0038
Farbe A3	0	€ 0,0760
Farbe A4	17.732	€ 0,0380

Canon verfügt über das leistungsstärkste Service- und Supportnetzwerk am österreichischen Markt und ist somit immer in Ihrer Nähe: 6 regionale Canon Business Center mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern im Hard- und Softwarebereich kümmern sich um die Wartung Ihres Geräts. Canon garantiert eine hohe jährliche Geräteverfügbarkeit je nach vereinbartem Servicelevel - dies ist durch die Kombination von intelligenten Technologien, smarten Serviceprozessen und erstklassigem Support möglich.

Der Canon Service- und Supportvertrag unterstützt die laufende Verfügbarkeit Ihrer Geräte und enthält die folgenden Leistungen:

- Vor-Ort Service am System
- Hohe Verfügbarkeit aller Ersatzteile im Fahrzeug
- Ersatzteillieferung an unser Serviceteam über Nacht
- Inklusive der erforderlichen Ersatzteile
- Inklusive Anfahrtskosten und Arbeitsstunden des Canon Servicetechnikers
- Inklusive Toner

Ausgenommen sind Druckmedien, Heftklammern und Schneidwerkzeuge, des Weiteren Schäden durch Kundenfehlbedienung sowie höhere Gewalt.

Additional Services

Device Management Service (DMS)

2 Stk. imageRUNNER ADVANCE DX C5840i + 2 Stk. imageRUNNER ADVANCE DX C5850i

€ 24,00/Monat

Der Canon Device Management Service (DMS) zeichnet sich durch das Zusammenspiel intelligenter Tools aus, mit denen Canon zusätzlichen Nutzen in Ihr Unternehmen bringt. So werden sowohl Ihre administrativen Aufwände als auch die Ausfallszeiten Ihrer Geräte minimiert. Innerhalb von DMS sind alle Ihre Drucksysteme über e-Maintenance mit dem zentralen Canon Server verbunden und übermitteln ihren Status automatisch und sicher. Der Canon Service Desk verwendet diese Daten zur Analyse von Nutzungs- und Abrechnungsdaten, zur Tonerüberwachung und -bestellung sowie zur Diagnose von technischen Fehlern.

Nutzenversprechen für Sie



Automatisierte Zählerstands-Übermittlung

Ihre Zählerstände werden automatisch an Canon übermittelt. Ein manuelles Ablesen der Zählerstände gehören der Vergangenheit an.*



Verbrauchsmaterialmanagement

Wir automatisieren die Verwaltung Ihrer Verbrauchsmaterialien. Dank der Überwachung des Tonerstands - und je nach Gerät auch der Trommel - erhalten Sie immer rechtzeitig Ersatzmaterial, um einen fortlaufenden Druckbetrieb bei optimalen Kosten zu gewährleisten. Sie profitieren dadurch von erheblichen Zeit- und Kosteneinsparungen, die durch eine manuelle Verbrauchsmaterialüberwachung und Lagerverwaltung entstehen würden.*



Self-Service-Portal

Innerhalb des Device Management Services haben Sie Zugang zum Self-Service-Webportal - ein sicheres, benutzerfreundliches Tool, das Ihnen zuverlässige Kontrolle und Transparenz hinsichtlich Ihrer Druckinfrastruktur bietet:

- Rund um die Uhr Zugang für ein unmittelbares Problemmanagement
- Erstellung von Support-Tickets und Fortschrittsüberwachung
- Anzeigen und Verwalten von Drucksystem- und Kontodaten
- Abruf von Quartalsberichte für eine völlige Transparenz über das Drucknutzungsverhalten
- Detaillierte Informationen zu Ihren Druckgeräten in der Wissensdatenbank
- Einrichtung von E-Mail-Benachrichtigungen und Statusupdates



Aktuellste Firmware & Software

Ihre Druckgeräte sind immer auf dem neuesten Stand und mit der aktuellsten Firmware ausgestattet, sofern Sie dies wünschen. Regelmässige Updates sowie Fixes, Patches und Funktionserweiterungen werden per Fernzugriff auf alle Druckgeräte verteilt und installiert. Ein manuelles und ressourcenaufwendiges Aufspielen der Updates wird dadurch überflüssig.**



Nutzungsberichte

Quartalsweise wird Ihnen eine Übersicht über die Nutzung Ihrer Drucker bereitgestellt. So behalten Sie stets die Kontrolle über das gedruckte Seitenvolumen, den Papierverbrauch sowie den Anteil doppelseitiger Ausdrücke. Zugang zum Report erhalten Sie ganz einfach über das Canon Self-Service Portal (Registrierung erforderlich: www.canon.at/selfservice)

Zur Erbringung des Device Management Service werden Canon Software Tools (z.B. eMaintenance, RSOK, iWMC) installiert.

*eMaintenance benötigt eine Freigabe für folgende URL's: Default Port Number: 443; Default UGW URL1:

<https://b01.ugwdevice.net> ; Default UGW URL2: <https://a01.ugwdevice.net>

** Mit der Funktion «Periodische Automatische Updates» (PAU) führt das Gerät über den Canon CDS Server die Firmwareaktualisierung selbständig durch. PAU benötigt eine Freigabe für folgende URL's (eingehend / ausgehend):

CDS: Port 443 and Port 80 for download, device.c-cdsknn.net, device02.c-cdsknn.net

CDS File Server (Load balancing Server (AKAMAII)) Port 443 and Port 80 for download, cdsknn.net.edgesuite.net, a02.c-cdsknn.net

Kostengegenüberstellung

	Bestehende Lösung		Neue Lösung	
	1 Stk. iRAC3520i + 1 Stk. iRAC5735i + 2 Stk. iRAC5550i		2 Stk. iRAC5840i + 2 Stk. iRAC5850i	
	Seiten/Monat	Seitenpreis	Seiten/Monat	Seitenpreis
Farbe A3				
Farbe A4	17.732	0,040443	17.732	0,0380
SW A3				
SW A4	19.424	0,004637	19.424	0,0038
Kosten/Monat Farbe A3				
Kosten/Monat Farbe A4		€ 717,13		€ 673,82
Kosten/Monat SW A3				
Kosten/Monat SW A4		€ 90,07		€ 73,82
Wartung/Monat		€ 807,20		€ 747,64
Miete/Monat		€ 541,00		€ 831,90
Connectivity/Monat		€ 71,10		€ 24,00
Gesamt/Monat		€ 1.419,30		€ 1.603,54

Professional Services und URA

Gerätevergütung	Einhebung der Gerätevergütung lt. §42b Urheberrechtsgesetz	
	2 Stk. imageRUNNER ADVANCE DX C5840i	€ 418,98
	2 Stk. imageRUNNER ADVANCE DX C5850i	€ 418,98
Canon Service Plan Advanced	Der Canon Service Plan Advanced inkludiert: Vorinstallation des Geräts nach der von Ihnen definierten Konfiguration, Systemtest, Lieferung an den gewünschten Standort, Entsorgung der Verpackungsmaterialien, Funktionstest, Vor-Ort Installation und kurze Einführung am Gerät, Installation von eMaintenance, Netzwerkintegration für Druck- und Scanfunktionalität, Installation von Druckertreiber und Software, Schulung der RUI für Admin. Keine weitere Produktschulung integriert.	
	Gesamt	€ 1.620,00 € 0,00
uniFLOW Update	Das Service beinhaltet folgende Leistungen nach der Geräte-Rücknahme: <ul style="list-style-type: none"> • Update der bestehenden uniFlow Lösung • uniFlow Server Move • 4 x Update MEAP Applets für die neuen imageRunner • Installation der uni Flow Lösung auf alle bestehenden Geräte • Druckertreiberupdate pro Server bei gleicher Treibertechnologie • LDAP Connector prüfen, SQL Connector Import prüfen, Mobileprint prüfen, Update Reporting (Printing Intelligence), Überprüfung der Lösung, Dokumentation, Einschulung der Neuheiten für Admin • User Acceptance Test 	
		€ 2.325,00 € 0,00

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Lieferung	Die Lieferung der Systeme und Software erfolgt nach Vereinbarung. Tonierlieferungen € 3,20 (gültig für alle SFP Modelle, iR Modelle und imagePRESS C650i, C850) und Papierrechnungen € 2,10 werden wie in der Preisliste für admin. Dienstleistungen angeführt, immer extra verrechnet.	
Zahlungskondition	Alle angeführten Preise in Euro verstehen sich exklusive 20% Mehrwertsteuer, sowie Umwelt & Entsorgungspauschale . Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.	
	2 Stk. imageRUNNER ADVANCE DX C5840i	€ 100,00
	2 Stk. imageRUNNER ADVANCE DX C5850i	€ 100,00
Zahlungsziel	Miete mit Abbuchungsauftrag, Servicepauschale und Bearbeitungsgebühr.	
Angebotsgültigkeit	30 Tage	
Gewährleistung	Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Installation.	
AGB	<p>Canon verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund der derzeit gültigen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN B2B der Canon Austria GmbH (im Folgenden „Canon“ genannt) die unter http://www.canon.at/agb/ für jedermann zugänglich sind. Auf ausdrücklichen Wunsch werden diese dem Kunden auch in Papierform überlassen. Allfällige, allgemeine Einkaufsbedingungen des Vertragspartners von Canon sind selbst dann nicht bindend, wenn Canon ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Hiermit wird bestätigt, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Änderungen akzeptiert werden.</p> <p>Weitere nicht im Angebot bzw. im oben genannten Vertrag enthaltene administrative Services und deren Preise, entnehmen Sie bitte der aktuellen Preisliste für administrative Dienstleistungen ebenfalls unter www.canon.at/agb Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.</p>	

Vertragsvereinbarung und Mietantrag:



Vertragsvereinbarung

zwischen

Canon Austria GmbH

und

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Account Manager:

Gründel Andreas

Zentrale Österreich:

Canon Austria GmbH
Oberlaaerstrasse 233
1100 Wien
Austria

Telefon:

00 43 1 68088 0

E-Mail:

andreas.gruendel@canon.at

Servicevereinbarung

Vertragsparteien

Erstelldatum : 22.11.2023

Mieter / Käufer (im Folgenden Kunde)

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTR. 58
3021 PRESSBAUM

Ansprechpartner: Hr. Mag. Stefan Wallner

Dienstleister

Canon Austria GmbH
Oberlaaerstrasse 233
1100 Wien
Ust-IdNr.: ATU14249106

Rechnungsadresse

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTR. 58
3021 PRESSBAUM

Referenzen

Kundennummer: 1128720
CPQ-OPP Nr / Version Nr: 00015564-1
CPQ-OPP Bezeichnung: Version 1
Leasing Vertragsnummer: 122026

Zusammenfassung der Vertragsbedingungen

Vertragslaufzeit: 60 Monate
Abrechnungsperiode Fixkosten (Pauschale, Miete, etc.): Monatlich
Abrechnungsperiode variable Kosten (Mehr-/Seiten): Quartalsweise
Interimsverrechnung: Ja
Vorauszahlung: Ja

Gewünschtes Lieferdatum: Dezember 2023

Vertragsbeginn: Ab Installation

Verrechnungsbeginn: Ab Installation

e-Rechnung an:

Der Vertrag wird für die ordentlich unkündbare Dauer der Vertragslaufzeit ab dem Vertragsbeginn bzw. dem Ersten des Monats, der auf die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Hardware bzw. funktionsfähige Lieferung der Software folgt, abgeschlossen. Für die Nutzung des Miet- bzw. Serviceobjektes zwischen der Lieferung bzw. der Herstellung der Betriebsbereitschaft (sofern geschuldet) hat der Kunde eine zeitanteilige Nutzungsvergütung entsprechend der anteiligen vereinbarten Vergütung zu zahlen.

Canon Austria GmbH, Firmensitz: Oberlaaer Straße 233, 1100 Wien, Tel. +43 (0)1 680 880, Fax +43 (0)1 680 88 222 / Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wienerbergstraße 9/132, 1100 Wien / Bankverbindung: Deutsche Bank Wien; BLZ: 19100 Konto: 31 444 000 IBAN: AT10191000031444000 Firmenbuchnummer 104024 b, Handelsgericht-Wien / DVR 0159979 / ARA-Lizenznummer 2138 / UID: ATU14249106 / <http://www.canon.at>

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Liefer- und Installationsadresse

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
FÜNKHG 45A
3021 PRESSBAUM

Leistung	Menge	Artikelbezeichnung	
Neuer Stellplatz	1	IMAGERUNNER ADVANCE C5850I MODEL IMAGERUNNER ADVANCE DX C5850I MFP Zubehör (pro System):	Mietvertrag
	1	C-EXV 58 TONER BLACK (3763C002)	
	1	SUPER G3 FAX BOARD-AX1 (3998C002)	
	1	SIDE PAPER DECK UNIT- F1 (0607C003)	
	1	C-EXV 58L TONER MAGENTA (3768C002)	
	1	STAPLE FINISHER-AB2 (5547C002)	
	1	C-EXV 58L TONER YELLOW (3769C002)	
	1	BUFFER PASS UNIT-P2 (5546C002)	
	1	C-EXV 58L TONER CYAN (3767C002)	
	1	CASSETTE FEEDING UNIT-AQ1 (4030C002)	
	1	UF MICARD MULTITECH4 NT PI CENV (4373V884)	
	1	2/4 HOLE PUNCHER UNIT-A1 (0126C002)	
		Professional Services & Gebühren (pro System):	
	1	INSTALLATION - WORKGROUP DEVICE (198ZZ593)	
	1	FREIGHT & DELIVERY - 101KG TO 150KG (198ZZ607)	
	1	TRAVEL EXPENSES / COSTS - GENERAL (060ZZ504)	
	1	PLACEMENT OF HARDWARE (CARRIER) (402ZZ927)	
	1	PRE DELIVERY INSTALL COL WORKGROUP (198ZZ944)	
	1	NETWORK CONFIGURATION (060ZZ526)	
	1	ADVANCED INSTALLATION (319ZZ409)	
		Komponenten-Installation (pro System):	
	1	RSOK ACTIVATION@E (7950A879)	
	1	ADVANCED INSTALLATION@E (7950A647)	

Leistung	Menge	Artikelbezeichnung	pro System / pro Stück (€)
		Other Services:	259,49
	1	ENTSORGUNGS- UND UMWELTGEBUEHR (761ZZ559);€ 50,00	
	1	COPYRIGHT FEE (655ZZ540) ; € 209,49	
Gesamtkosten		Summe: (€)	259,49

Canon Austria GmbH, Firmensitz: Oberlaaer Straße 233, 1100 Wien, Tel. +43 (0)1 680 88 0, Fax +43 (0)1 680 88 222 / Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wienerbergstraße 9/132, 1100 Wien / Bankverbindung: Deutsche Bank Wien; BLZ: 19100 Konto: 31 444 000 IBAN: AT10191000031444000 Firmenbuchnummer 104024 b, Handelsgericht-Wien / DVR 0159379 / ARA-Lizenznummer 2138 / UID: ATU14249106 / <http://www.canon.at>

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Servicevereinbarung: Service Umfang		
Leistungspaket (pro System) ENTITLEMENT PACK (TONER INCLUDED) inkludierte Leistungen (pro System) B/W TONER INCLUDED LABOUR INCLUDED EXPENSES INCLUDED PARTS INCLUDED DRUMS INCLUDED COLOUR TONER INCLUDED Additional Services (pro System) NBD RESPONSE TIME HARDWARE ONSITE (MAX) HW COVERAGE HOURS 8 X 5 DEVICE MANAGEMENT SERVICE ; € 6,00 TONER SHIP CHARGE ; € 3,20		
inkludierte Seiten:	inkludiertes Volumen/Monat (Klicks)	Folge-Klickpreis (€)
Color class	4.433	0,038000
BW class	4.856	0,003800
Gesamtsumme Service/Monat (€)		196,10
Gesamtsumme Service (€)		196,10

Canon Austria GmbH, Firmensitz: Oberlaaer Straße 233, 1100 Wien, Tel. +43 (0)1 680 88 0, Fax +43 (0)1 680 88 222 / Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wienerbergstraße 9/132, 1100 Wien / Bankverbindung: Deutsche Bank Wien: BLZ: 19100 Konto: 31 444 000 IBAN: AT10191000031444000 Firmenbuchnummer 104024 b, Handelsgericht-Wien / DVR 0159379 / ARA-Lizenznummer 2138 / UID: ATU14249106 / <http://www.canon.at>

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Liefer- und Installationsadresse

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTR. 58
3021 PRESSBAUM

Leistung	Menge	Artikelbezeichnung	
Neuer Stellplatz	1	IMAGERUNNER ADVANCE C5840I MODEL IMAGERUNNER ADVANCE DX C5840I MFF Zubehör (pro System): 1 3RD COPY TRAY KIT-A1 (4033C001) 1 C-EXV 58 TONER BLACK (3763C002) 1 SUPER G3 FAX BOARD-AX1 (3998C002) 1 C-EXV 58L TONER MAGENTA (3768C002) 1 PLAIN PEDESTAL TYPE-Q3 (3890V807) 1 INNER FINISHER-L1 (4000C002) 1 C-EXV 58L TONER YELLOW (3769C002) 1 C-EXV 58L TONER CYAN (3767C002) 1 UF MICARD MULTITECH4 NT PI CENV (4373V884) Professional Services & Gebühren (pro System): 1 INSTALLATION - WORKGROUP DEVICE (198ZZ593) 1 FREIGHT & DELIVERY - 101KG TO 150KG (198ZZ607) 1 TRAVEL EXPENSES / COSTS - GENERAL (060ZZ504) 1 PLACEMENT OF HARDWARE (CARRIER) (402ZZ927) 1 PRE DELIVERY INSTALL COL WORKGROUP (198ZZ944) 1 NETWORK CONFIGURATION (060ZZ526) 1 ADVANCED INSTALLATION (319ZZ409) Komponenten-Installation (pro System): 1 RSOK ACTIVATION@E (7950A879) 1 ADVANCED INSTALLATION@E (7950A647)	Mietvertrag

Leistung	Menge	Artikelbezeichnung	pro System / pro Stück (€)
		Other Services:	259,49
	1	ENTSORGUNGS- UND UMWELTGEBUEHR (761ZZ559); € 50,00	
	1	COPYRIGHT FEE (655ZZ540) ; € 209,49	
Gesamtkosten		Summe: (€)	259,49

Canon Austria GmbH, Firmenitz: Oberlaaer Straße 233, 1100 Wien, Tel. +43 (0)1 680 88 0, Fax +43 (0)1 680 88 222 / Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wienerbergstraße 9/132, 1100 Wien / Bankverbindung: Deutsche Bank Wien: BLZ: 19100 Konto: 21 444 000 IBAN: AT10191000031444000 Firmenbuchnummer 104024 b, Handelsgericht-Wien / DVR 0159379 / ARA-Lizenznummer 2138 / UID: ATU14249106 / <http://www.canon.at>

Servicevereinbarung: Service Umfang		
Leistungspaket (pro System) ENTITLEMENT PACK (TONER INCLUDED) inkludierte Leistungen (pro System) B/W TONER INCLUDED LABOUR INCLUDED EXPENSES INCLUDED PARTS INCLUDED DRUMS INCLUDED COLOUR TONER INCLUDED Additional Services (pro System) NBD RESPONSE TIME HARDWARE ONSITE (MAX) HW COVERAGE HOURS 8 X 5 DEVICE MANAGEMENT SERVICE ; € 6,00 TONER SHIP CHARGE ; € 3,20		
inkludierte Seiten:	inkludiertes Volumen/Monat (Klicks)	Folge-Klickpreis (€)
Color class	4.433	0,038000
BW class	4.856	0,003800
Gesamtsumme Service/Monat (€)		196,10
Gesamtsumme Service (€)		196,10

Canon Austria GmbH, Firmensitz: Oberlander Straße 233, 1100 Wien, Tel. +43 (0)1 680 88 0, Fax +43 (0)1 680 88 222 / Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wienerbergstraße 9/132, 1100 Wien / Bankverbindung: Deutsche Bank Wien: BLZ: 19100 Konto: 31 444 000 IBA): AT101910000031444000 Firmenbuchnummer 104024 b, Handelsgericht-Wien / DVR 0159379 / ARA-Lizenznummer 2138 / UID: ATU14249106 / <http://www.canon.at>

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Liefer- und Installationsadresse

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTR. 77
3021 PRESSBAUM

Leistung	Menge	Artikelbezeichnung	
Neuer Stellplatz	1	IMAGERUNNER ADVANCE C5840I MODEL IMAGERUNNER ADVANCE DX C5840I MFP Zubehör (pro System): 1 C-EXV 58 TONER BLACK (3763C002) 1 C-EXV 58L TONER MAGENTA (3768C002) 1 PLAIN PEDESTAL TYPE-Q3 (3890V807) 1 1ST COPY TRAY KIT-A1 (4032C001) 1 C-EXV 58L TONER YELLOW (3769C002) 1 C-EXV 58L TONER CYAN (3767C002) 1 INNER 2WAY TRAY-M1 (4034C001) 1 UF MICARD MULTITECH4 NT PI CENV (4373V884) Professional Services & Gebühren (pro System): 1 INSTALLATION - WORKGROUP DEVICE (198ZZ593) 1 FREIGHT & DELIVERY - 101KG TO 150KG (198ZZ607) 1 TRAVEL EXPENSES / COSTS - GENERAL (060ZZ504) 1 PLACEMENT OF HARDWARE (CARRIER) (402ZZ927) 1 PRE DELIVERY INSTALL COL WORKGROUP (198ZZ944) 1 NETWORK CONFIGURATION (060ZZ526) 1 ADVANCED INSTALLATION (319ZZ409) Komponenten-Installation (pro System): 1 RSOK ACTIVATION@E (7950A879) 1 ADVANCED INSTALLATION@E (7950A647)	Mietvertrag

Leistung	Menge	Artikelbezeichnung	pro System / pro Stück (€)
		Other Services:	259,49
	1	ENTSORGUNGS- UND UMWELTGEBUEHR (761ZZ559);€ 50,00	
	1	COPYRIGHT FEE (655ZZ540) ; € 209,49	
Gesamtkosten		Summe: (€)	259,49

Canon Austria GmbH, Firmensitz: Oberlaaer Straße 233, 1100 Wien, Tel. +43 (0)1 680 88 0, Fax +43 (0)1 680 88 222 / Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wienerbergstraße 9/132, 1100 Wien / Bankverbindung: Deutsche Bank Wien; BLZ: 19100 Konto: 31 444 000 IBA-Nr: AT10191000031444000 Firmenbuchnummer 104024 b, Handelsgericht-Wien / DVR 0159379 / ARA-Lizenznummer 2138 / UID: ATU14249106 / <http://www.canon.at>

Servicevereinbarung: Service Umfang	
	Leistungspaket (pro System) ENTITLEMENT PACK (TONER INCLUDED) inkludierte Leistungen (pro System) B/W TONER INCLUDED LABOUR INCLUDED EXPENSES INCLUDED PARTS INCLUDED DRUMS INCLUDED COLOUR TONER INCLUDED Additional Services (pro System) NBD RESPONSE TIME HARDWARE ONSITE (MAX) HW COVERAGE HOURS 8 X 5 DEVICE MANAGEMENT SERVICE ; € 6,00 TONER SHIP CHARGE ; € 3,20

inkludierte Seiten:	inkludiertes Volumen/Monat (Klicks)	Folge-Klickpreis (€)
Color class	4.433	0,038000
BW class	4.856	0,003800
Gesamtsumme Service/Monat (€)		196,10
Gesamtsumme Service (€)		196,10

Canon Austria GmbH, Firmensitz: Oberlaaer Straße 233, 1100 Wien, Tel. +43 (0)1 680 88 0, Fax +43 (0)1 680 88 222 / Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wienerbergstraße 9/132, 1100 Wien / Bankverbindung: Deutsche Bank Wien: BLZ: 19100 Konto: 31 444 000 IBAN: AT101910000031444000 Firmenbuchnummer 104024 b, Handelsgericht-Wien / DVR 0159379 / ARA-Lizenznummer 2138 / UID: ATU14249106 / <http://www.canon.at>

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Liefer- und Installationsadresse

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTR. 77
3021 PRESSBAUM

Leistung	Menge	Artikelbezeichnung	
Neuer Stellplatz	1	IMAGERUNNER ADVANCE C5850I MODEL IMAGERUNNER ADVANCE DX C5850I MFP Zubehör (pro System): 1 C-EXV 58 TONER BLACK (3763C002) 1 SUPER G3 FAX BOARD-AX1 (3998C002) 1 C-EXV 58L TONER MAGENTA (3768C002) 1 STAPLE FINISHER-AB2 (5547C002) 1 C-EXV 58L TONER YELLOW (3769C002) 1 BUFFER PASS UNIT-P2 (5546C002) 1 C-EXV 58L TONER CYAN (3767C002) 1 CASSETTE FEEDING UNIT-AQ1 (4030C002) 1 UF MICARD MULTITECH4 NT PI CENV (4373V884) Professional Services & Gebühren (pro System): 1 INSTALLATION - WORKGROUP DEVICE (198ZZ593) 1 FREIGHT & DELIVERY - 101KG TO 150KG (198ZZ607) 1 TRAVEL EXPENSES / COSTS - GENERAL (060ZZ504) 1 PLACEMENT OF HARDWARE (CARRIER) (402ZZ927) 1 PRE DELIVERY INSTALL COL WORKGROUP (198ZZ944) 1 NETWORK CONFIGURATION (060ZZ526) 1 ADVANCED INSTALLATION (319ZZ409) Komponenten-Installation (pro System): 1 RSOK ACTIVATION@E (7950A879) 1 ADVANCED INSTALLATION@E (7950A647)	Mietvertrag

Leistung	Menge	Artikelbezeichnung	pro System / pro Stück (€)
		Other Services:	259,49
	1	ENTSORGUNGS- UND UMWELTGEBUEHR (761ZZ559); € 50,00	
	1	COPYRIGHT FEE (655ZZ540) ; € 209,45	
Gesamtkosten		Summe: (€)	259,49

Canon Austria GmbH, Firmensitz: Oberlaaer Straße 233, 1100 Wien, Tel. +43 (0)1 680 88 0, Fax +43 (0)1 680 88 222 / Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wienerbergstraße 9/132, 1100 Wien / Bankverbindung: Deutsche Bank Wien; BLZ: 19100 Konto: 31 444 000 IBA/N: AT10191000031444000 Firmenbuchnummer 104024 b, Handelsgericht-Wien / DVR 0159379 / ARA-Lizenznummer 2138 / UID: ATU14249106 / <http://www.canon.at>

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Servicevereinbarung: Service Umfang		
Leistungspaket (pro System) ENTITLEMENT PACK (TONER INCLUDED) inkludierte Leistungen (pro System) B/W TONER INCLUDED LABOUR INCLUDED EXPENSES INCLUDED PARTS INCLUDED DRUMS INCLUDED COLOUR TONER INCLUDED Additional Services (pro System) NBD RESPONSE TIME HARDWARE ONSITE (MAX) HW COVERAGE HOURS 8 X 5 DEVICE MANAGEMENT SERVICE ; € 6,00 TONER SHIP CHARGE ; € 3,20		
inkludierte Seiten:	inkludiertes Volumen/Monat (Klicks)	Folge-Klickpreis (€)
Color class	4.433	0,038000
BW class	4.856	0,003800
Gesamtsumme Service/Monat (€)		196,10
Gesamtsumme Service (€)		196,10

Leistung	Menge	Artikelbezeichnung
Neuer Stellplatz	1	PROFESSIONAL SERVICES OM MS MODEL PROFESSIONAL SERVICES OM MS MB @E Professional Services & Gebühren (pro System): 1 USER ACCEPTANCE TEST (738ZZ991) 1 SOLUTION CONSULTANCY AND DESIGN HOUR (739ZZ003) 14 SOLUTION IMPLEMENTATION SERVICE HOUR (738ZZ998)

Canon Austria GmbH, Firmensitz: Oberlaaer Straße 233, 1100 Wien, Tel. +43 (0)1 680 88 0, Fax +43 (0)1 680 88 222 / Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wienerbergstraße 9/132, 1100 Wien / Bankverbindung: Deutsche Bank Wien; BLZ: 19100 Konto: 31 444 000 IBA: AT10191000031444000 Firmenbuchnummer 104024 b, Handelsgericht-Wien / DVR 0159379 / ARA-Lizenznummer 2138 / UID: ATU14249106 / <http://www.canon.at>

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

Liefer- und Installationsadresse

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTR. 58
3021 PRESSBAUM

Leistung	Menge	Artikelbezeichnung
Storno/Abholung	1	IR ADV C5535I MODEL Seriennummer: XVF23764 Professional Services (inklusive): RETURN

Liefer- und Installationsadresse

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
FÜNKHG 45A
3021 PRESSBAUM

Leistung	Menge	Artikelbezeichnung
Storno/Abholung	1	IR ADV C5550I MODEL Seriennummer: XVC12261 Professional Services (inklusive): RETURN

Liefer- und Installationsadresse

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTR. 77
3021 PRESSBAUM

Leistung	Menge	Artikelbezeichnung
Storno/Abholung	1	IMAGERUNNER ADVANCE C3520I MODEL Seriennummer: XTW17556 Professional Services (inklusive): RETURN

Leistung	Menge	Artikelbezeichnung
Storno/Abholung	1	IR ADV C5550I MODEL Seriennummer: XVC12083 Professional Services (inklusive): RETURN

Canon Austria GmbH, Firmensitz: Oberlaaer Straße 233, 1100 Wien, Tel. +43 (0)1 680 88 0, Fax +43 (0)1 680 88 222 / Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wienerbergstraße 9/132, 1100 Wien / Bankverbindung: Deutsche Bank Wien: BLI: 19100 Konto: 31 444 000 IBAN: AT10191000031444000 Firmenbuchnummer 104024 b, Handelsgericht-Wien / DVR 0159379 / ARA-Lizenznummer 2138 / UID: ATU14249106 / <http://www.canon.at>



Vertragsabschluss / Annahme des Angebots

Alle Preise verstehen sich in Euro, exklusive MwSt. Canon ist berechtigt, eine Anzahlung von mindestens 30 % des Kaufpreises zu verlangen. Weitere nicht im Angebot bzw. im oben genannten Vertrag enthaltene administrative Services und deren Preise, entnehmen Sie bitte der aktuellen Preisliste für administrative Dienstleistungen unter www.canon.at/agb. Die ausgewiesenen Beträge werden getrennt vom Kauf-/Mietpreis in Rechnung gestellt. Die Leistungsbeschreibung gemäß dem Angebot mit oben angeführter Referenz Nr. ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen B2B der Canon Austria GmbH sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen Auftragsverarbeitung der Canon Austria GmbH, die ebenfalls unter <http://www.canon.at/agb> für jedermann zugänglich sind. Auf ausdrücklichen Wunsch werden diese dem Kunden auch in Papierform überlassen. Allfällige, allgemeine Einkaufsbedingungen des Vertragspartners von Canon sind selbst dann nicht bindend, wenn Canon ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Hiermit wird bestätigt, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen B2B und Auftragsverarbeitung ohne Änderungen akzeptiert werden.

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

Mit der firmenmäßigen Unterfertigung nimmt der Kunde das Angebot samt Beilagen, Weblinks und Bedingungen an.

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
HAUPTSTR. 58
3021 PRESSBAUM

Zeichnungsberechtigter Vertreter des Kunden

Ort, Datum: _____

Voller Name: _____

Funktion (optional): _____

Firmenstempel und rechtsverbindl. Unterschrift



BNP Paribas Leasing Solutions GmbH
 Vordera Zollamtsstraße 13 | Telefon +43 (0) 1 2724312-0 | www.leaseplus@bnpib.com
 1050 Wien | Fax +43 (0) 1 2724312-220 | UID-Nr. ATU48015805

Mietantrag

Kunden-Nr. 200809
 Vertrags-Nr. 122026
 (bei Schriftverkehr bitte angeben)

Mieter (nachfolgend Kunde)

Name, Firma (bei BGB Gesellschaften/GbR Name aller Gesellschafter)		
Stadtgemeinde Pressbaum		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Hauptstrasse 58, 3021 Pressbaum		
Gründungs-/Geburtsdatum (aller Gesellschafter)	UID-Nr.	Telefon- und Fax-Nr.
		02233/622 32 - 0, 2233/64830
E-Mail-Adresse		

Der Kunde stellt an die BNP Paribas Leasing Solutions GmbH (nachfolgend Vermieter) zu den folgenden und den Allgemeinen Vertragsbedingungen VD-MI-4000 / 01.07.2022, deren Kenntnisnahme der Kunde ebenfalls durch seine Vertragsunterschrift bestätigt, den Antrag einen Mietvertrag abzuschließen.

Lieferant

Name, Firma, Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Canon Austria GmbH Oberlaaerstrasse 233, 1100 Wien	
Ansprechpartner, Telefon- und Fax-Nr., E-Mail-Adresse	
, info@canon.at	

Objektdaten

Genauere Objektbezeichnung (Hersteller, Objekt, Modell/Typ) + ggf. Sonderzubehör	
Canon ImageRUNNER Advanced C5840i inkl.Zubehoer, Canon ImageRUNNER Advanced C5850i inkl. Zubehoer, Canon ImageRUNNER Advanced C5850i inkl. Zubehoer, Canon Uniflow, Canon ImageRUNNER Advanced C5840i inkl.Zubehoer,	
Serien-/Fabrik-/Fahrzeug-Identifizierungsnr. (FIN), Baujahr	
.....	
Abweichender Standort des Objektes (siehe Ziffer 8. der AGB)	

Vertragsdaten

Mietvorauszahlung (netto*)	EUR	0,00	Miete (netto*)	EUR	831,90
			zzgl. gesetzl. USt.	EUR	166,38
			Miete (brutto*)	EUR	998,28

Varibler Zinssatz	Fixer Zinssatz: <input checked="" type="checkbox"/>	Referenzzinssatz (3-Monats-Euribor): 3.956%
Vertragsdauer in Monaten <u>60</u>	*netto = exkl. gesetzl. USt. / brutto = inkl. gesetzl. USt.	
<input checked="" type="checkbox"/> auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsverzicht des Kunden für die Vertragsdauer		<input type="checkbox"/> auf bestimmte Zeit

Zahlungswiese	<input checked="" type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> vierteljährlich	<input type="checkbox"/> halbjährlich	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> lt. Fälligkeitsplan
---------------	---	--	---------------------------------------	-----------------------------------	--

Der Mietvertrag zusammen mit der ersten Vorschreibung der Miete gilt als Rechnung im Sinne des UStG. Die gesetzliche Rechtsgeschäftsgebühr ist nicht in der Miete enthalten. Sie ist dem in Vorlage getretenen Vermieter mit der ersten Miete zu ersetzen.

Servicepauschale

Die Servicepauschale in Höhe von 2,45 Euro/Monat zzgl. 20% USt. ist vereinbart (siehe Ziffer 6.13. der AGB).
--

Sonstiges

--

Bearbeitungsgebühr 95.00 EUR (exkl. USt.)

Ertellung eines SEPA-Basis-Laestschriftmandats für wiederkehrende Zahlungen

Zahlungsempfänger: wie im Vertrag angegeben	Creditoren-ID: AT23ZZZ00000003208	Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt
Der Kunde ermächtigt den Vermieter, Zahlungen im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die vom Vermieter auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.		
Hinweis: Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.		
Kontoinhaber (Name und Anschrift): wie oben im Vertrag angegeben		
IBAN _____	X Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstrasse 58, 3021 Pressbaum	
	Ort, Datum, Unterschrift(en) Berechtigte(r)	

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

BNP Paribas Leasing Solutions GmbH

Mietantrag

Vertrags-Nr. 122026

Kunde Stadtgemeinde Pressbaum

Identifizierung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Die Überprüfung der Identität der unterzeichnenden Person(en) habe ich als Lieferant anhand eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis/Reisepass, inländischer Führerschein) der handelnden Organe bei juristischen Personen bzw. bei natürlichen Personen vorgenommen (ggf. inklusive einer Vollmacht für die Handlungsberechtigung). Vollständige Kopie(n) ist/sind beigefügt.

X

Unterschrift des Identifizierenden (Verkäufer)

Identifizierungspflichten des Vermieters gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Der Kunde bestätigt auf eigene Rechnung auf fremde Rechnung (Treuhandgeschäft) zu handeln.

Der Vermieter schließt keine Verträge zugunsten abweichend wirtschaftlich Berechtigter ab. Unterlagen, die den wirtschaftlich Berechtigten belegen, sind beizufügen. Der Kunde verpflichtet sich, die Identität seines wirtschaftlichen Eigentümers i.S.d. §6, Abs. 3 FM-GwG bekanntzugeben.

Die Vertragsbedingungen VD-MI-4000 / 01.07.2022 stehen dem Kunden zur Einsicht und zum Download unter <https://bplq-aob.at/20220701-4000.pdf> bzw. mit Scan des nebenstehenden QR-Codes zur Verfügung.



An diesen Antrag ist der Kunde drei Monate ab Antragsdatum gebunden. Die Annahme des Mietantrages durch den Vermieter erfolgt nach den Bestimmungen von Ziffer 2. der AGB. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine konkludente Annahme des Mietantrages möglich ist.

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus sowie im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien.

Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Vermieter nur mit **Unternehmern** im Sinne des KSchG kontrahiert. Der Kunde garantiert daher, dass er diesen Vertrag als Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens abschließt.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vermieter können online unter <https://leasingolutions.bnpparibas.at/datenschutz> eingesehen werden.

Der Kunde befreit den Vermieter für die Übermittlung seiner Daten an die in den Datenschutzinformationen genannten Empfänger vom Bankgeheimnis und sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten. Die Entbindung kann jederzeit widerrufen werden.

Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Vermieters.

Antrag erstellt am _____

X Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstrasse 58, 3021 Pressbaum

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift(en) aller Kunden (ggf. Firmenstempel)

Allgemeine Vertragsbedingungen Miete TLS VD-MI-4000 / 01.07.2022

1. **Vertragsgegenstand, Vertragsbedingungen**

- 1.1. Der Vermieter vermietet das im Mietantrag konkret beschriebene Mietobjekt und überlässt dieses dem Kunden ausschließlich nach Maßgabe dieses Mietvertrages. Die Nutzung des überlassenen Mietobjektes darf ausschließlich im Rahmen allfälliger Bedingungen und Auflagen des Herstellers bzw. Händlers (des Lieferanten) erfolgen, welche bei diesem beziehbare sind. Der Kunde hat diese Bedingungen zur Kenntnis genommen und erkennt sie hiermit an.
 - 1.2. Der Mietvertrag umfasst außer diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie dem Mietantrag auch die Übernahmebestätigung, die Finanzierungszusage sowie die in Ziffer 6.12. erwähnte Tarifliste und eventuelle weitere Anlagen, die jeweils im Mietantrag festgehalten sind. Der Kunde ermächtigt den Vermieter, den gegenständlichen Vertrag im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen auszufüllen, zu ergänzen oder bei Bedarf zu korrigieren.
 - 1.3. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben für die Dauer sämtlicher unter Bezug auf diese Bedingungen abgeschlossener Mietverträge in Kraft.
 - 1.4. Der Vermieter weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten nur dann für den Vermieter bindend sind, wenn der Vermieter diese zumindest in Textform anerkannt hat. Es obliegt dem Kunden, gegebenenfalls die Zustimmung des Vermieters einzuholen.
2. **Zustandekommen des Vertrages**
- 2.1. Der Kunde stellt dem Vermieter mit Unterfertigung des Mietantrages ein für die Dauer von drei Monaten bindendes Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages zu den Bedingungen des Mietantrages und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
 - 2.2. Die Erklärung der Annahme des Mietantrages durch den Vermieter erfolgt dadurch, dass der Vermieter einen Kaufvertrag/Liefervertrag über das Mietobjekt abschließt oder in einen solchen Vertrag gegenüber dem Lieferanten eintritt und/oder den Mietvertrag zumindest in Textform gegenüber dem Kunden bestätigt. Die Annahme des Angebotes durch den Vermieter kann auch schlüssig erfolgen, indem bezüglich des vertragsgegenständlichen Mietobjektes eine Finanzierungszusage an den Lieferanten übermittelt wird oder die Auszahlung des Kaufpreises an diesen erfolgt. Die Annahme des Vermieters gilt solange als nicht erfolgt, wie der Kunde, eine für diesen auftretende Person oder ein wirtschaftlich Berechtigter des Kunden geldwäscherechtlich nicht vom Vermieter identifiziert werden konnte und der Vermieter die Gründe hierfür nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn der Kunde seinen geldwäscherechtlichen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.
3. **Lieferung, Eigentumsvorbehalt, Mängelprüfung, Inbetriebnahme**
- 3.1. Der Kunde hat das Mietobjekt selbst beim Lieferanten ausgesucht. Aufgrund des zwischen dem Vermieter und dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrages erwirbt der Vermieter mit der Übernahme des Mietobjektes durch den Kunden im Weg der Besitzanzweisung Eigentum am Mietobjekt. Mit dieser Übernahme wird der Kunde vom Vermieter angewiesen, das Mietobjekt für den Vermieter innezuhaben. Mit Bereitstellung des Mietobjektes durch den Vermieter oder den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen (z.B. DHL) an den Kunden hat dieser das Mietobjekt zu übernehmen und die Übernahmebestätigung auszustellen, sofern das Mietobjekt frei von Mängeln ist. Die Übergabe des Mietobjektes an den Kunden steht unter dem Vorbehalt, dass alle Kreditrisikofaktoren beim Vermieter sowie die Mietvorauszahlung beim Vermieter bzw. Lieferanten eingelangt sind.
Ist der Kunde auch Lieferant (sale and rent back), erfolgt die Übergabe des Mietobjektes bei Kaufvertragsabschluss. Dem Vermieter obliegt diesfalls keinerlei Gewährleistung und Haftung.
Der Kunde hat die Aufgabe, rechtzeitig Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und Betrieb des Mietobjektes auf seine Kosten zu schaffen. Für die Lieferung des Mietobjektes, die durch den Lieferanten erfolgt, gelten sinngemäß, soweit in diesem Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, die Lieferbedingungen des Lieferanten, von denen sich der Kunde Kenntnis zu verschaffen hat.
 - 3.2. Kommt der Kaufvertrag nicht zustande oder wird er vor Lieferung des Mietobjektes rückgängig gemacht, so wird der Mietvertrag gegenstandslos. In diesem Fall stehen dem Kunden gegenüber dem Vermieter keine Ansprüche zu.
 - 3.3. Der Vermieter haftet nicht für Lieferunvermögen oder Verzug des Lieferanten und tritt hiermit dem Kunden etwaige Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Verzuges oder Lieferunvermögens ab.
 - 3.4. Der Kunde hat alles für den üblichen Gebrauch des Mietobjektes Notwendige auf eigene Kosten zu veranlassen. Kosten für Lieferung, Transportversicherung und Installation trägt der Kunde. Er wird das Mietobjekt bei Lieferung unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit untersuchen und in der Übernahmebestätigung die vertragskonforme Lieferung bestätigen oder auf die Mangelhaftigkeit des Mietobjektes hinweisen. Nachteile, die aus der Unterfertigung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der Kunde. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist unverzüglich an den Vermieter zu senden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Eingang der Übernahmebestätigung beim Vermieter die wesentliche Voraussetzung für die Auszahlung des Kaufpreises durch den Vermieter an den Lieferanten ist. Entsteht dem Vermieter durch unrichtige, wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben des Kunden in dieser Übernahmebestätigung ein Schaden, so hat der Kunde diesen zu ersetzen.
 - 3.5. Weist das Mietobjekt Mängel auf, hat der Kunde diese unverzüglich zumindest in Textform gegenüber dem Lieferanten zu rügen.

- Werden Mängel erst später erkennbar, sind diese ebenfalls unverzüglich gegenüber dem Lieferanten und gegenüber dem Vermieter zu rügen, andernfalls gilt das Mietobjekt auch in dieser Hinsicht als genehmigt.
- 3.6. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem Mietobjekt einen für Dritte leicht und deutlich sichtbaren Hinweis auf das fremde Eigentum des Vermieters anzubringen und eine entsprechende Eigentumskenzeichnung durch den Vermieter während der Dauer des Mietvertrages zu dulden.
 - 3.7. Übernimmt der Kunde das mangelfreie Mietobjekt auch nicht nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zumindest in Textform, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und eine verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr von 15% des Bruttolistenpreises (Listenpreis inkl. USt.) begehren, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches ausgeschlossen ist. Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt, den Mietvertrag gemäß Ziffer 10. vorzeitig aufzukündigen und den Schadensersatz gemäß Ziffer 10.3. geltend zu machen.
4. **Gefahrtragung und Versicherung**
- 4.1. Mit Übergabe oder Bereitstellung des Mietobjektes beim Kunden geht die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Totalschaden, Diebstahl, Verlust oder vorzeitigen Verschleiß, dies ohne Rücksicht auf die Ursache, also auch bei höherer Gewalt, es sei denn, die Beschädigungen oder der Verlust wurden vom Vermieter verschuldet, auf den Kunden über. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des Mietobjektes trägt der Kunde auch die Gefahr der mangelnden (technischen und wirtschaftlichen) Benutzbarkeit desselben, sei dies vorübergehend oder dauernd. Der Eintritt von Schäden entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von seiner Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.
Bei ganzlichem Untergang des Mietobjektes endet der Mietvertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Einem ganzlichen Untergang ist gleichzusetzen: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschlagnahme, dauerhafte Einziehung, Verfallserklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der Kunde den Vermieter sofort zumindest in Textform zu verständigen. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 70% des Wiederbeschaffungswertes des Mietobjektes übersteigen. Die Abrechnung erfolgt im Falle eines ganzlichen Unterganges gemäß Ziffer 10.3.
Soweit mit dem Kunden eine Versicherung bezüglich des Mietobjektes vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, diese während der gesamten Vertragsdauer auf eigene Kosten zum Neuwert zuzuführen des Vermieters zu vinkulieren, sodass zu vereinbaren ist, dass Zahlungen nur an den Vermieter zu erfolgen haben und dieser von einem Prämienrückstand vor Leistungsfreiheit des Versicherungsunternehmens zu verständigen ist. Der mit dem Versicherungsunternehmen zu vereinbarende Selbstbehalt darf den Betrag von 750,00 Euro nicht überschreiten. Der Abschluss der Versicherung ist dann dem Vermieter spätestens binnen 30 Tagen nach Übergabe oder Bereitstellung des Mietobjektes durch Übergabe einer allfälligen Deckungsbestätigung der Versicherungsgesellschaft samt Bestätigung der Vinkulierung nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle eines Prämienrückstandes oder der Kündigung des Versicherungsvertrages ist der Vermieter berechtigt, die entsprechenden Versicherungen zu den üblichen Bedingungen bei einer vom Vermieter ausgewählten Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen. Sämtliche Versicherungskosten gehen zulasten des Kunden. Zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Vermieters aus dem Mietvertrag verpfändet der Kunde dem Vermieter alle Ansprüche, die ihm wegen eines Schadens am Mietobjekt gegen eine Versicherung oder den Schädiger zustehen. Die Verpfändung verpflichtet den Vermieter nicht, diese Ansprüche klagsweise geltend zu machen. Nimmt der Vermieter von einer Klage abstand, so hat er dies dem Kunden mitzuteilen, dem es dann freisteht, die Ansprüche zugunsten des Vermieters selbst klagsweise geltend zu machen. Nimmt der Vermieter von einer Klage gegen die Versicherungsgesellschaft Abstand, hat er dies dem Kunden mitzuteilen, dem es dann überlassen bleibt, eine Rückabtretung zu verlangen und selbst die Ansprüche klagsweise geltend zu machen.
 - 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden am Mietobjekt unverzüglich dem Vermieter zu melden.
Wird das Mietobjekt nach Übergabe oder Bereitstellung, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich (Partialschaden), bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Mieten während der Mietdauer gänzlich unberührt. Der Kunde hat das betroffene Mietobjekt auf eigene Kosten von einem autorisierten Fachmann reparieren zu lassen. Sollte dies nicht möglich sein, so endet dieser Vertrag. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall gemäß Ziffer 10.3. Der Kunde hat den Vermieter von einer Beschädigung bzw. Reparatur des Mietobjektes unverzüglich zumindest in Textform zu unterrichten. Ein Absehen von der Verpflichtung zur Reparatur des Mietobjektes ist nur nach ausdrücklichem zumindest in Textform erklärtem Verzicht durch den Vermieter möglich.
 - 4.5. Unbesetzt
 - 4.6. Besteht die begründete Gefahr, dass das Mietobjekt durch eine Reparatur nicht vollständig instandgesetzt wird und/oder, dass das re-

E

Allgemeine Vertragsbedingungen Miete TLS VD-MI-4000 / 01.07.2022

- parierte Mietobjekt einen erheblich geringeren Wert hat (Totalschaden), und kündigt der Vermieter den Mietvertrag gemäß Ziffer 10. auf und verlangt er die Zahlung der noch offenen Mietentgelte (Mieten), ist für die Berechnung des zu zahlenden Betrages Ziffer 10.3. anzuwenden. Zug um Zug mit der Zahlung durch den Kunden überreicht der Vermieter das Mietobjekt an den Kunden und tritt ihm alle Ansprüche, insbesondere Versicherungsansprüche hinsichtlich des Mietobjektes bis zur Höhe der vom Kunden zu leistenden Zahlung ab.
- 5.1. **Gewährleistung, Rügeobliegenheiten und Haftung**
Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Kunden ab der erstmaligen Übergabe keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Mietobjektes und dessen Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Haftung dafür, dass das Mietobjekt keine Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verletzt, welche dem Vermieter unbekannt sind. Eine Minderung oder Zurückbehaltung der Mieten durch den Kunden, Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Vermieter oder eine vorzeitige Kündigung des Mietvertrages durch den Kunden sind ausgeschlossen.
Die Regelungen des VGG finden keine Anwendung auf den vorliegenden Vertrag, insbesondere ist eine Aktualisierungspflicht für digitale Elemente sowie digitale Leistungen nach dem VGG oder anderen Vorschriften zu jeder Zeit ausgeschlossen.
Der Vermieter tritt hiermit dem Kunden alle Gewährleistungsansprüche sowie alle Ansprüche aus Nichtlieferung und Lieferunvermögen gegenüber dem Lieferanten, ausgenommen den Konditionsanspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, ab. Darüber hinaus stehen dem Kunden gegenüber dem Vermieter keine Gewährleistungsansprüche zu. Der Kunde hat, sofern dies nicht aussichtslos ist, alle ihm abgetretenen Ansprüche mitgerechtfertigt auf eigene Kosten geltend zu machen und den Vermieter über die Geltendmachung unverzüglich zumindest in Textform zu informieren. Der Vermieter haftet auch nicht für die Einbringlichkeit der an den Kunden abgetretenen Gewährleistungsansprüche.
- 5.2. Der Vermieter haftet dem Kunden aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsstatbeständen nur, wenn dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. In jedem Fall einer Haftung des Vermieters ist die Haftung auf die für den Vermieter vorhersehbaren typischen Schäden und in jedem Fall auf die Summe der Mieten beschränkt. Wurde der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, ist die Haftung in jedem Fall mit der Summe der Mieten für die Dauer des Kündigungsverzichts beschränkt. Soweit der Vermieter nicht selbst haftet, werden dem Kunden auf Verlangen die Ansprüche abgetreten, die dem Vermieter gegenüber allfälligen schädigenden Dritten zustehen.
- 5.3. Die bei Preisänderung oder Vertragsaufhebung (Wandlung) entstehenden Konditionsansprüche gegen den Lieferanten verbleiben beim Vermieter. Rückzahlungen des Kaufpreises durch den Lieferanten an den Vermieter werden bei Preisänderung (gleichmäßig) auf die Mieten und bei Wandlung auf die Ansprüche des Vermieters nach Ziffer 4.4. angerechnet. Der Kunde verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises an den Vermieter zurückzustellen.
- 5.4. Kommt der Kunde seinen in Ziffer 3. näher dargestellten Rügeobliegenheiten nicht nach, gilt das Mietobjekt sowohl gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller, sofern diesem der Mangel nicht bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war, als auch jedenfalls gegenüber dem Vermieter als genehmigt. Allfällige Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Kunden, welche aus der Unterlassung der sofortigen Rüge von Mängeln entstehen, bleiben davon unberührt.
- 5.5. Wird auf das Objekt Exekution geführt und machen Dritte in diesem Zusammenhang gegenüber dem Vermieter Ansprüche auf das Vertragsobjekt geltend, so wird der Kunde den Vermieter schadlos und klaglos halten.
6. **Vertragslaufzeit und Mieten (Mietentgelt). SEPA**
Das Mietverhältnis wird entweder auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Dauer des auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Vertrages ergibt sich aus der im Mietantrag festgelegten Dauer. Die Dauer der Befristung beginnt am nächsten Monatsersten des auf die Übergabe des Mietobjektes an den Kunden oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme folgenden Kalendermonats. Sofern sich aus dem bestimmter Dauer auf eine Aufkündigung vor Ablauf der im Mietantrag festgelegten Dauer des Kündigungsverzichts. Die Dauer des Kündigungsverzichts beginnt am Ersten des auf die Übergabe des Mietobjektes an den Kunden oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme folgenden Kalendermonats. Sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass dieser Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde, verlängert sich der Vertrag bei Ablauf des Kündigungsverzichts automatisch um jeweils zwölf Monate sofern keine der Parteien zumindest in Textform gekündigt hat. Nach einer automatischen Verlängerung kann der Mietvertrag von beiden Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zumindest in Textform zum Ende des laufenden Verlängerungszeitraumes gekündigt werden. In der Zeit zwischen Übergabe des Mietobjektes an den Kunden (oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme) und Beginn des Mietverhältnisses ist der Kunde entgeltlicher Benutzer des Mietobjektes unter sinngemäßer Geltung des Mietvertrages. Für diesen Zeitraum entrichtet der Kunde pro Tag ein Dreifünftel der monatlichen Miete. Dieser Betrag wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und ist prompt zur Zahlung fällig.
- 5.2. Für Zahlungen, die der Vermieter vor der Übergabe des Mietobjektes an den Kunden oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme leistet, wird er dem Kunden Zinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten (600 Basispunkten) p.a. über dem Referenzzinssatz berechnen. Der Nichterhalt der Rechnung des Vermieters berechtigt den Kunden nicht, die Mieten nicht zu bezahlen, da die Forderung durch den Mietvertrag und auch eventuell bereits erhaltene Rechnungen hinreichend bestimmt ist.
- 5.3. Die Höhe der Miete ergibt sich aus dem jeweiligen Mietantrag. Die im Mietvertrag genannten Beträge erhöhen sich immer um die jeweils geltende Umsatzsteuer. Die erste Miete zuzüglich USt. im gesetzlichen Ausmaß ist fällig am Monatsersten, welcher der Übergabe des Mietobjektes an den Kunden oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme folgt. Die Folgemiets sind dann jeweils am Ersten der Folgemonate ohne jeden Abzug und zuzüglich gesetzlicher USt. fällig, es sei denn, dass andere Zahlungsweisen im jeweiligen Mietantrag vereinbart werden. Sofern daher eine vierteljährliche Zahlungswiese vereinbart wurde, sind die weiteren Mieten jeweils am Ersten eines jeden Kalendermonats, welcher vierteljährlich folgt, fällig. Dies gilt mutatis mutandis für halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen. Im Fall der Vereinbarung eines Tilgungsplanes ergibt sich die Fälligkeit der Mieten aus diesem. Wird das Mietobjekt nach der Übergabe, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Mieten während der im Mietantrag festgelegten Dauer des Mietvertrages aufrecht. Sonderzahlungen sind vor der Bestellung des Mietobjektes auf das Konto des Vermieters einzuzahlen. Der Kunde trägt die auf die Mieten oder andere Zahlungen entfallende USt. in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe.
- 5.4. Die Kalkulation der Mieten beruht auf den Anschaffungskosten des Mietobjektes, dem bei Abschluss des Mietvertrages gültigen Steuer- und Abgabenrecht, der einschlägigen Verwaltungshandhabung und der Geld- und Kapitalmarktquote (nachfolgend „Kalkulationsgrundlage(n)“). Ändert sich eine Kalkulationsgrundlage vom Zeitpunkt des Mietantrages bis zum Beginn der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 6.1., so sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Mieten zu verlangen. In dem Fall, dass die Lieferbedingung des Lieferanten eine Preisankpassungsklausel wirksam beinhaltet und der Vermieter einen entsprechend höheren Preis für den Erwerb des Mietobjektes mit der Folge zu entrichten hat, dass sich die Bemessungsgrundlage für die Mieten insgesamt um mehr als 25% erhöht, hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag bis zum Eingang der Übernahmebestätigung gemäß Ziffer 3.4. zu kündigen. Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden werden nur dann zum Gegenstand des Mietantrages, wenn der Vermieter diese gegenüber dem Lieferanten zumindest in Textform bestätigt. Führen diese Wünsche dazu, dass die Bemessungsgrundlage für die Mieten um mehr als 10% steigt, hat der Kunde auf Verlangen des Vermieters für den darüber hinausgehenden Betrag zusätzliche Sicherheiten, etwa in Form der Leistung oder Erhöhung einer Vorauszahlung zu stellen. Steilt der Kunde diese Sicherheiten nicht, hat der Vermieter ebenfalls das Recht, den Mietvertrag bis zum Eingang der Übernahmebestätigung gemäß Ziffer 3.4. zu kündigen.
- 5.5. Im Falle eines variabel vereinbarten Zinssatzes bildet, unbeschadet der Regelungen in Ziffer 6.4., der im Mietantrag unter „Vertragsdaten“ angeführte Referenzzinssatz die Grundlage für die Anpassung der Mieten während der Vertragslaufzeit. Die Anpassung des variablen Sollzinssatzes erfolgt anhand des von der Österreichischen Nationalbank im statistischen Monatsheft verpublizierten 3-Monats-EURIBOR. Die Anpassung erfolgt immer am Beginn eines jeden Kalenderquartals. Handelt es sich bei den vorgenannten Stichtagen um keinen Banktag, ist der am nächstfolgenden Banktag verlaufsante 3-Monats-EURIBOR maßgeblich. Die Anpassung erfolgt jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der verlaufsante 3-Monats-EURIBOR am letzten Tag jenes Kalendermonates, welcher in der Mitte des Kalenderquartals vor dem Anpassungsstichtag liegt (je ein Festsetzungstag), nach oben oder nach unten verändert hat. Änderungen bis zu 10,00 Euro exkl. gesetzl. USt. bleiben unberücksichtigt, wirken sich aber bei Überschreiten dieser Stufe voll aus. Fällt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag unter 0%, erfolgt am darauffolgenden Anpassungsstichtag keine Anpassung des Referenzzinssatzes in jenem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR unter 0% ist. Solange der 3-Monats-EURIBOR an einem oder mehreren darauffolgenden Festsetzungstag(en) negativ ist, erfolgt keine Anpassung des Referenzzinssatzes. Steigt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag wieder über 0%, erfolgt am nächsten Anpassungsstichtag eine Anpassung des Referenzzinssatzes in dem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR wieder über 0% steigt. Eine Anpassung des Referenzzinssatzes, der 0% übersteigt bzw. über 0% liegt, darf maximal zu einem Kundenzins in Höhe von 8% führen. Jede Erhöhung oder Senkung ist bereits mit dem Beginn des Monats, in dem der die Wertsicherung auslösenden Stichtag liegt, wirksam. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten Miete bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch. Änderungsansprüche können auch für die Vergangenheit gefordert werden.
Steht der Referenzzinssatz dauerhaft nicht zur Verfügung, z.B., weil eine zuständige Behörde, ein Regulierer oder eine andere zuständige Einrichtung die Verwendung untersagt hat, der Administrator des Referenzzinssatzes nicht mehr veröffentlicht oder nicht mehr veröffentlichten darf oder die Ermittlung des Referenzzinssatzes eine wesentliche Änderung der Methodik erfährt, bestimmt der Vermieter einen Ersatz-Referenzzinssatz. Ersatz-Referenzzinssatz ist dabei der alternative Zinssatz, der vom Administrator des Referenzzinssatzes, von einer Zentralbank, einer Währungsbehörde oder einer

Allgemeine Vertragsbedingungen Miete TLS VD-MI-4000 / 01.07.2022

- ähnlichen Institution oder zuständigen Behörde oder Einrichtung anerkannt, veröffentlicht oder durchgesetzt wird und den Referenzzinssatz ersetzen soll. Dabei wird der Vermieter ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen, um den Ersatz-Referenzzinssatz mit dem Referenzzinssatz vergleichbar zu machen. Bezugnahmen auf den Referenzzinssatz gelten fortan als solche auf den Ersatz-Referenzzinssatz.
- 6.5. Alle Kosten, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vertragsabschlusses, mit dem Abschluss dieses Mietvertrages und der Erfüllung desselben entstehen, wie etwa die Kosten eines eventuellen Schätzgutachters, des Transportes, der Montage und des Anschlusses des Mietobjektes sowie vor allem die Rechtsgeschäftsgebühr, aber auch Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die hinsichtlich des Mietobjektes gemacht werden, trägt der Kunde. Diese Kosten sind dem Vermieter gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.
- 6.7. Die Mieten sind auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Abgaben, Abschreibungsmodalitäten und den gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG kalkuliert. Anders als diese während der Vertragslaufzeit oder werden neue Abgaben oder neue Bestimmungen zur Eigenkapitalunterlegung eingeführt, so ist der Vermieter berechtigt, eine Anpassung der Mieten vorzunehmen. Hat der Vermieter aus diesen Gründen einmal die Mieten angepasst, ist er verpflichtet, neuere Anpassungen vorzunehmen, wenn sich die für die Anpassung herangezogenen Parameter wieder zugunsten des Kunden ändern. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, bei einer Verschlechterung der Bonität des Kunden die Miete zu erhöhen, sofern der Vermieter aufgrund der Vereinbarung über die Refinanzierung dieses Vertrages aufgrund dieser Bonitätsveränderung ebenso zur Leistung höherer Beträge verpflichtet ist.
- 6.8. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a., mindestens jedoch 1,2% pro Monat bei monatlicher Kapitalisierung, zu entrichten. Die Verzugszinsen werden sofort verrechnet. Zusätzlich hat der Kunde dem Vermieter für jede Mahnung eine Mahngebühr laut jeweils aktueller Spesenaufstellung zu bezahlen. Kosten für jede Intervention zum Inkasso, Kosten zur Sicherstellung bzw. zur Einziehung des Mietobjektes, Exekutionskosten als auch Kosten für Sachverständigengutachten sind dem Vermieter vom Kunden jedenfalls gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.
- 6.9. Eingänge auf das Konto des Vermieters werden zuerst zur Abdeckung der Kosten und Verzugszinsen aus diesem Vertragsverhältnis und erst dann zur Abdeckung der ausstehenden Mieten verwendet. Eine Zahlung gilt als durch den Kunden geleistet, wenn sie ohne Widerspruch dem Bankkonto des Vermieters gutgeschrieben ist. Sofern der Kunde mehrere aufrechte Verträge mit dem Vermieter hat, werden Zahlungen aliquot (im Verhältnis zum jeweils ausstehenden Kapital) auf alle aufrechten Verträge verteilt.
- 6.10. Der Kunde verpflichtet sich, zugunsten des Vermieters ein GEPA-Lastschriftmandat für die vereinbarten Entgelte zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 6.11. Mit Vereinbarung des GEPA-Lastschriftverfahrens wird die Frist der Vorankündigung (pre-notification) aller Lastschriften aus dem Mietvertrag abweichend von der ansonsten geltenden 14-tägigen Benachrichtigungsfrist auf einen Werktag reduziert. Die Vorankündigung über die Lastschrift erfolgt mit der jeweiligen Rechnung. Dies gilt für alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Mietvertrag.
- 6.12. Spesen für vom Kunden gewünschte Änderungen der Zahlungsmodalitäten, Vertragsübernahme, Mahnungen und andere Leistungen, welche in der geltenden Tariffiste des Vermieters angeführt sind, werden nach den darin genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Kunden unverzüglich zu bezahlen. Die aktuelle Tariffiste wird dem Kunden auf Wunsch übersandt.
- 6.13. Hat der Kunde eine monatliche Servicepauschale mit dem Vermieter vereinbart, so sind die folgenden Leistungen durch die Servicepauschale inkludiert: Änderungen Firmenwortlaut, Adresse und Bankverbindung, Gebührenaufstellung, Kontoauszug pro Jahr, Rechnungskopie, Dokumentenversand, Stundungsgebühr und Rückbuchung laut Informationsblatt Servicepauschale. Die Verrechnung folgt der vereinbarten Fälligkeit der Mieten. Die Servicepauschale unterliegt dem in Ziffer 6.1. vereinbarten Kündigungsrecht. Wenn der Kunde keine Servicepauschale vereinbart hat bzw. Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht in der Servicepauschale inkludiert sind, werden diese vom Vermieter nach den genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Kunden unverzüglich zu bezahlen.
- 7. Vorauszahlung**
Eine vereinbarte Mietvorauszahlung ist vor Bestellung des Mietobjektes fällig. Sie wurde bei der Berechnung der monatlichen Miete bereits insofern berücksichtigt, als die Mietvorauszahlung bereits die Berechnungsbasis für die Mieten minderte. Die Mietvorauszahlung wird daher bei jeder Art der Vertragsauflösung nicht (anteilig) zurückgezahlt.
- 8. Gebrauch, Unterhaltung und Eigentum**
8.1. Der Kunde wird das Mietobjekt auf seine Kosten jederzeit in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand erhalten und insbesondere erforderliche Reparaturen und Wartungsarbeiten (Services, Garantie- und Wartungsinspektionen) durchführen lassen. Der Kunde ist verpflichtet, das Mietobjekt pfleglich und sachgemäß zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen und jederzeit in gutem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Der Kunde hat für das ordnungsgemäße Funktionieren der am Mietobjekt angebrachten Zähl- und Messwerke zu sorgen, die der Ermittlung des Umfanges der tatsächlichen Benutzung dienen. Der Kunde wird die am Mietobjekt bestehenden gewerblichen Schutzrechte, wie insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrechte, nicht verletzen und das Mietobjekt nicht verändern oder widerrechtlich ververfägen. Etwas Rechtsvorschriften sowie Anweisungen und Auflagen des Lieferanten für den Gebrauch oder die Erhaltung des Mietobjektes sind zu beachten. Die Wartungskosten trägt jedenfalls der Kunde. Jede Verbringung ins Ausland und/oder Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters zumindest in Textform, der diese verweigern kann.
- 8.2. Unbesetzt
- 8.3. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Kunde keine Änderungen an dem Mietobjekt vornehmen. Der Vermieter kann verlangen, dass die von ihm nicht finanzierten Teile, soweit sie nicht im Rahmen der Wartung eingebaut wurden, vor Rückgabe des Mietobjektes auf Kosten des Kunden entfernt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Nicht entfernte Einbauten gehen mit Rückgabe entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über. Der Kunde darf das Mietobjekt ohne Zustimmung des Vermieters nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er selbständiger Bestandteil derselben wird. Erfolgt dennoch eine Verbindung, wird der Kunde dem Vermieter schadensersatzpflichtig, sofern der Vermieter an der neuen Sache kein Miteigentum erlangt.
- 8.4. Das Mietobjekt steht und verbleibt im Eigentum des Vermieters.
- 8.5. Der Kunde wird das Mietobjekt vor Zugriffen Dritter schützen, den Vermieter unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die geeignet sind, das Eigentum des Vermieters zu beeinträchtigen, und den Vermieter auf eigene Kosten bei notwendigen Abwehrmaßnahmen unterstützen. Im Schadenfall ist unverzüglich Mitteilung an den Vermieter zu erstatten.
- 8.6. Der Kunde darf über das Mietobjekt rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Er darf es insbesondere nicht veräußern, verpfänden, verleihen oder (unter)vermieten, es sei denn die Zustimmung des Vermieters ist zuvor zumindest in Textform eingeholt worden. Die Parteien sind sich einig, dass der Kunde an den diese Abtretung annehmende Vermieter seine Ansprüche aus den Untermietverträgen oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen abtritt, unabhängig davon, ob der Untervermietung zugestimmt wurde oder nicht. Der Kunde stimmt einer Anmerkung des Fremdeigentums gemäß § 297a ABGB ausdrücklich zu und wird – nach Aufforderung durch den Vermieter – die entsprechenden, hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben.
- 8.7. Der Vermieter ist berechtigt zur persönlichen Identifizierung des Kunden ein Ident-Brief-Verfahren der Österreichischen Post AG anzuwenden. Der Kunde stimmt zu, bei einem vom Vermieter beauftragten Postident-Verfahren mitzuwirken.
- 9. Rückgabe des Mietobjektes**
9.1. Bei Beendigung des Mietvertrages durch Zeitablauf oder Kündigung hat der Kunde das Mietobjekt in einwandfreiem Zustand, von der üblichen Abnutzung abgesehen, an einen ihm vom Vermieter zumindest in Textform mitgeteilten Ort innerhalb von Österreich, auf eigene Kosten und Gefahr transportversichert, zurückzusenden. Der Kunde ist verpflichtet, dem Vermieter zugleich mit dem Mietobjekt sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des Mietobjektes notwendigen Unterlagen etc. zu übergeben. Können Unterlagen etc. vom Kunden nicht übergeben werden, trägt er die angemessenen Kosten der Ersatzbeschaffung. Bei verspäteter Rückgabe hat der Kunde zusätzlich zur laufenden Miete für jeden angefangenen Monat eine Pauschalnutzungsentschädigung in Höhe der laufenden monatlichen Miete (zuzüglich einer allfälligen Versicherung) zu erhöhen. Verwaltungskosten, verspätete Wiederverwertungsmöglichkeit und verzögerte Weitervermietungsmöglichkeit zu zahlen. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe bestehen alle Pflichten des Kunden aus dem Mietvertrag fort.
- 9.2. Stellt der Vermieter nach Erhalt des zurückgegebenen Mietobjektes Mängel fest, die über die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandene Abnutzung hinausgehen, kann der Vermieter Beseitigung auf Kosten des Kunden verlangen. Ist der bedungene Rückgabezustand nicht zweifelsfrei vorhanden, kann vom Vermieter ein Gutachten eines gerichtlich beauftragten Sachverständigen auf Kosten des Kunden eingeholt werden, das auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabezustandes angibt. Den Wiederaufstellungsaufwand hat der Kunde dem Vermieter nach Aufforderung zu ersetzen.
- 9.3. Unbesetzt
- 9.4. Unbesetzt
- 9.5. Unbesetzt
- 9.6. Der Kunde wird nach Beendigung des Vertrages und vor Rückgabe des Objektes unentgeltlich, sämtliche Datenspeicher des Objektes nach den jeweils einschlägigen technischen Standards löschen und erforderlichenfalls das Objekt auf die Werkseinstellungen zurückzusetzen.
- 10. Vorzeitige Kündigung, Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung**
10.1. Dem Vermieter steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:
- der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat oder beim Abschluss des Mietvertrages oder dessen Änderung Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Vermieter die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderung nicht erteilt hätte;
 - der Kunde mit der Zahlung einer Miete oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug ist und die Zahlung

Allgemeine Vertragsbedingungen Miete TLS VD-MI-4000 / 01.07.2022

- trotz eines Mahnschreibens des Vermieters nicht innerhalb von 14 Tagen nachholt;
- der Kunde seine Zahlungen endgültig einstellt;
 - der Kunde stirbt oder handlungsunfähig wird oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert;
 - sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis oder der Vermögensverhältnisse des Kunden gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand ergibt und dadurch die Ansprüche des Vermieters gefährdet scheinen;
 - der Kunde trotz zumindest in Textform erfolgter Mahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietobjektes nicht einstellt oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Mietvertrages verstößt;
 - der Kunde das Mietobjekt vertragswidrig nicht übernimmt;
 - das Mietobjekt gestohlen wurde oder im Schadensfall ein wirtschaftlicher Totalschaden eintritt (ob ein Totalschaden vorliegt ist nach den Versicherungsbestimmungen zu entscheiden);
 - der Kunde trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vermieter keine ausreichenden Unterlagen zur Verifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers oder amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Organe zur Verfügung stellt;
 - der Kunde einen Vertrag mit dem Vermieter oder einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe BNP Paribas verletzt und/oder wichtige Gründe für eine Vertragsauflösung mit dem Kunden bestehen;
 - dem Vermieter ein weiteres Festhalten am Vertrag mit Rücksicht auf einen Wechsel in der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden (Kontrollwechsel) auch mit Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden nicht zuzumuten ist; ein Kontrollwechsel liegt vor bei einer Veräußerung des Unternehmens sowie dann, wenn bei einer Kapitalgesellschaft mehr als 50% der Stimmrechte wechseln; oder
 - der Kunde, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts sanktioniert wird oder der Vermieter aufgrund von nationalen oder internationalen Rechts verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden bzw. ein Verstoß gegen Ziffer 13. dieser Vertragsbedingungen vorliegt.
- 10.2. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß Ziffer 10.1., ausgenommen in den Fällen, in denen das Mietobjekt untergegangen ist, ist der Kunde unverzüglich zur Rückgabe des Mietobjektes im Sinne von Ziffer 9. verpflichtet. Der Kunde gestattet dem Vermieter hiermit, zur Inbesitznahme des Mietobjektes sein Grundstück und seine Räumlichkeiten zu betreten. Unbeschadet des Rechts auf Herausgabe/Inbesitznahme hat der Kunde auf Verlangen des Vermieters das Mietobjekt auf eigene Kosten an einen vom Vermieter zumindest in Textform mitgeteilten Ort in Österreich transportversichert zurückzusenden.
- 10.3. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß Ziffer 10.1. ist der Kunde verpflichtet, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von einem Viertel der Summe aller jährlichen Mieten in der zuletzt gültigen Höhe an den Vermieter zu bezahlen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, verschuldensunabhängig den Nichterfüllungsschaden zu leisten. Dieser setzt sich insbesondere aus der Summe aller zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende bzw. Ablauf der Kündigungsverzichtsfrist des Kunden noch zu zahlenden Mieten, abgezinst mit dem zum Zeitpunkt der Abzinsung geltenden Basiszinssatz (maximal jedoch der Referenzzinssatz), zusammen. Ein allfälliger Verwertungserlös wird angerechnet. Die darüber hinausgehende Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten und besteht neben allen anderen Ansprüchen aus diesem Mietvertrag – wie auf die bereits fälligen, jedoch noch nicht gezahlten Mieten zuzüglich gesetzlicher USt. und Zinsen.
- 10.4. Die Schadensersatzforderung bzw. Konventionalstrafe ist sofort fällig und gemäß Ziffer 6.8. dieses Mietvertrages zu verzinsen. Dem Vermieter steht in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung eine Bearbeitungsgebühr (insbesondere für die Abdeckung von Refinanzierungskosten, die dem Vermieter aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Vertrages angelastet werden) im Ausmaß von einem Sechstel der Summe aller jährlichen Mieten in der zuletzt gültigen Höhe zu.
- 11. Abtretung, Solidamhaftung und Aufrechnung**
- 11.1. Der Kunde kann Ansprüche und seine Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters zumindest in Textform an Dritte abtreten. Jede Übertragung dieses Mietvertrages und/oder von Rechten und Pflichten aus diesem Mietvertrag durch den Kunden an einen Dritten, in welcher Form auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters zumindest in Textform.
- 11.2. Mehrere Kunden haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.
- 11.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den Vermieter hat, mit Forderungen des Vermieters aus diesem Mietvertrag aufzurechnen. Von diesem Aufrechnungsverbot ausgenommen sind lediglich Ansprüche, welche dem Kunden aus diesem Vertrag zustehen sowie bereits feststehende Ansprüche, welche aus der Gewährleistungspflicht des Lieferanten herrühren.
- 11.4. Der Vermieter ist ohne Erfordernis der Zustimmung durch den Kunden berechtigt, diesen Mietvertrag und/oder Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu übertragen.
- 12. Auskünfte, Besichtigung**
- 12.1. Der Kunde hat einen Wechsel seines Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes sowie einen Wechsel des Einsatzortes des Mietobjektes dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2. Der Kunde wird während der Vertragsdauer auf Verlangen des Vermieters jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen, auf Anforderung des Vermieters diese auch an den Vermieter übersenden.
- 12.3. Der Kunde verpflichtet sich während aufrechter Geschäftsbeziehung seinen Mitteilungspflichten aus § 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz nachzukommen und dem Vermieter Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.
- 12.4. Der Vermieter hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit die Mietobjekte zu besichtigen und ihren Einsatz zu überprüfen. Dieses Recht kann der Vermieter auch auf zur Verschwiegenheit verpflichtete sachkundige Dritte übertragen.
- 13. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**
- Dem Kunden ist bekannt, dass der Vermieter in sämtlichen Jurisdiktionen, in denen er tätig ist, keine Geschäfte unterstützt oder an solchen teilnimmt, welche Gegenstand von rechtmäßigen Embargos, Sanktionen oder ähnlichen Maßnahmen in diesen Jurisdiktionen sind.
- Der Kunde bestätigt, dass er keine Geschäftsstellen, Beteiligungen oder sonstige Aktivitäten, auch wenn diese nur geplant sind, in Staaten oder Regionen, welche das Ziel von Embargos, Sanktionen oder ähnlicher Maßnahmen durch das US OFAC, die EU, die Republik Frankreich, die Republik Österreich oder eine andere kompetente Sanktionsstelle sind (dies sind derzeit insbesondere aber nicht ausschließlich Iran, Kuba, Nordkorea, Sudan, Syrien und die Krim Region), unterhält. Andernfalls hat der Kunde dem Vermieter alle Geschäftsstellen, Beteiligungen oder Aktivitäten in solchen Staaten oder Regionen, die er unterhält oder plant, ordnungsgemäß angezeigt, die einem solchen Embargo oder einer solchen Sanktion unterliegen.
- 14. Sonstige Bestimmungen**
- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Sollten Bestimmungen nicht durchgeführt werden, so bleiben sie dennoch in Kraft.
- 14.2. Dieser Mietvertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien über das Mietobjekt. Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Erklärungen des Vermieters sind rechtswirksam, wenn sie dem Kunden an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden.
- 14.3. Dieser Mietvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters in Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt.
- 14.4. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Vermieter jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes zumindest in Textform bekannt zu geben.

Monatliche Gesamtkosten in €	netto	brutto	pro Gerät/brutto
Wartung	747,64	897,17	224,29
Miete (BNP Paribas)	831,90	998,28	249,57
Connectivity	24,00	28,80	7,20
Tonerlieferungen	3,20	3,84	0,96
Servicepauschale (BNP Paribas)	2,45	2,94	0,74
Gesamt	1609,19	1931,03	482,76
Einmalige Gesamtkosten in €			
Gerätevergütung	837,96	1005,55	251,39
Umwelt & Entsorgungspauschale	200,00	240,00	60,00
Bearbeitungsgebühr (BNP Paribas)	95,00	114,00	28,50
Gesamt	1132,96	1359,55	339,89

Die monatlichen Gesamtkosten betragen **€1931,03,--/brutto**.

Die einmaligen Gesamtkosten betragen **€1359,55,--/brutto**.

Der zuständige Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2023 diesbezüglich eine einstimmig positive Empfehlung ausgesprochen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vertragsvereinbarung Nr. 1128720/00015564-1 vom 22.11.2023 zwischen der Canon Austria GmbH und der Stadtgemeinde Pressbaum, sowie den Mietantrag Nr. 122026 der BNP Paribas Leasing Solutions GmbH zu den angeführten Konditionen beschließen.

Bedeckung Drucker Meldeamt: 1/010100-705000

Bedeckung Drucker Volksschule: 1/211000-705000

Bedeckung Drucker Neue Mittelschule: 1/212000-700000

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 19 – Subventionen

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Thomas Tweraser, S. Berndt)

Es liegen folgende Subventionsansuchen vor:

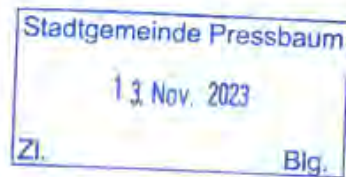
- Vereinsmeierei
- ASV
- E-Mobil

Punkt 1 – Vereinsmeierei

Die Kulturinitiative Vereinsmeierei ersucht um eine Subvention in Höhe von €2.000,-- für das Kulturprogramm 2023 und die Anschaffung neuer Mikrofone.

Bedeckung: € 500,-- unter 1/312000-757000

Kulturinitiative Vereinsmeierei ZVR: 263890492
3021 Pressbaum, Nikodemusgasse 3
UID: ATU56778339
an
Stadtgemeinde Pressbaum



ANSUCHEN

Pressbaum, 13.11.2023

Die Kulturinitiative Vereinsmeierei ersucht für das umfangreiche Kulturprogramm 2023 in Pressbaum und die Anschaffung neuer Mikrofone um eine Subvention in der Höhe von

€ 2.000,-.

BANKVERBINDUNG:

Kontowortlaut: Kulturinitiative Vereinsmeierei
IBAN: AT61 3266 7000 0005 6275
BIC: RLNWATWWPRB

Mitgliederanzahl per 31.12.2022: 395
Pressbaum 185
Tullnerbach 40
Wolfsgraben 16
Purkersdorf 15
Eichgraben 20
Wien und Wienerwald 114

Um unsere Arbeit in der Gemeinde zu verdeutlichen und dokumentieren, legen wir dem Ansuchen folgende Beilagen bei:

- Kalkulation /Förderungsantrag 2023 Land NÖ für das Projekt 2023
- Erklärung Bühnenwirthäuser NÖ
- Programm 2023
- Auszug aus dem Zentralen Vereinsregister
- Vereinsstatuten

Für den Verein: Obfrau Ilona Eggel

Kassastand	per	01.01.2023	€ 52,47
Bankkonto	per	01.01.2023	€ 90,00
Verbindlichkeiten aus		2022	€ 2.819,00

Der zuständige Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2023 diesbezüglich eine einstimmig positive Empfehlung ausgesprochen.

Bgm. Schmidl- Haberleitner stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge eine Subvention für die Kulturinitiative Vereinsmeierei in Höhe von € 500,-- für das Kulturprogramm 2023 und die Anschaffung neuer Mikrofone beschließen.

Bedeckung: € 500,-- unter 1/312000-757000

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: GR Schwarz

**Stimmhaltungen: StR Gruber, GR Renner, GR Ing. Strombach, GR Krenn,
GR Ing. Ded, StR Scheibelreiter**

mehrheitlich angenommen

Punkt 2 – ASV Pressbaum Badminton

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Thomas Tweraser, S. Berndt)

Der ASV Pressbaum - Badminton ersucht um folgende Subventionen:

€ 5.000,-- allgemeine Subvention

€ 1.000,-- für Nachwuchsaktivitäten

€ 2.000,-- für Kindertraining

€ 1.500,-- für ÖBV ELITE Ranglistenturniere

€ 9.500,-- gesamt

Bedeckung: € 2.000,-- unter 1/269000-757000
 € 3.000,-- durch Übertrag aus 1/015000-457000



ASV Pressbaum - Badminton

www.badminton-pressbaum.at & www.asv.at
ZVR - Zahl 645 964 047



z.H. Frau Evelyn Stättin
Gemeinderat
Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie,
Digitalisierung, Subventionen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

ASV Pressbaum-Badminton
Dr. Andreas Meinke
Lastbergstrasse 84
3031 Pressbaum
eMail: office@badminton-pressbaum.org
Pressbaum, 15. April 2023

Betreff: Subventionsansuchen „Badminton Spitzensport in Pressbaum“ 2023

**Sehr geehrte Frau Stättin,
Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie,
Digitalisierung, Subventionen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend,**

Wir möchten uns zuerst einmal herzlich für die Unterstützung des **Projektes „Badminton-Spitzensport in Pressbaum“ im Jahre 2022 bedanken**. Nachdem die Auswirkungen der Corona Pandemie langsam zurückgegangen sind, ist es uns heuer gelungen wieder die NÖ Landschaftsmeisterschaften 2023 in Pressbaum auszutragen. Auch unser immer mit hochkarätigen Trainern besetztes Sommercamp ist für den Sommer 2023 schon ausgebucht und wird wieder bis zu 100 SportlerInnen aus Europa anlocken.

In der laufenden Bundesliga Saison 2022/23 steht der ASV Pressbaum zum wiederholten Male in den letzten Jahren im Finale um den österreichischen Mannschaftsmeistertitel gegen den Rekordmeister aus Traun. Die Chance besteht auf den 4. Meistertitel für Pressbaum!

Nach dem Corona-bedingtem Rückgang der Mitglieder konnten wir uns zu Beginn des Jahres 2023 über viele Neuanmeldungen freuen und haben nun einen so hohen Mitgliederstand wie noch nie erreicht. Dementsprechend werden wir heuer das Kinder- und Jugendtraining nochmals verstärken. Das Schüler-Training wird von Carina Meinke und unserem Vereinstrainer Vladimir Vangelov geleitet und von Melanie Pohanka unterstützt. Ab Ende April 2023 wird mit Andraz Krapez ein weiterer Trainer das Team bereichern. Für unsere jugendlichen BreitensportlerInnen sorgen Laura Csambal und Naim Stanfel für die Betreuung.

Die Erfolge unserer Top-Spieler vor allem auch in der Bundesliga zeigen deutlich, der Pressbaumer Badmintonverein zu den erfolgreichsten Vereinen Österreichs zählt. Wir denken, dass Badminton in Pressbaum auch 2022 ein echtes Vorzeigeprojekt des Sports in unserer Stadtgemeinde war und wir sind sehr engagiert durch Veranstaltungen des Badminton Vereins den traditionellen Stellenwert von Pressbaum im Badminton auch im Jahr 2023 und darüber hinaus aufrecht zu erhalten.

Da alle Kosten in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind und wir zudem das Trainer- und Trainingsangebot erweitert haben, benötigen wir dringend die Unterstützung der Stadtgemeinde, um weiterhin Leistungen auf höchster Ebene erbringen zu können. Um der Leistungsfähigkeit und den Anforderungen des nationalen ÖBV gerecht zu werden, arbeiten wir eng mit dem NÖBV wie auch



www.badminton-pressbaum.org/ und <http://www.asv.at>

Raiffeisenbank Wienerwald Zweigstelle Pressbaum
IBAN: AT09 3266 7000 0001 2591, **BIC:** RLNWATWWPRB

Anschrift des Absenders: ASV Pressbaum - Badminton

dem ÖBV zusammen. Von unserem Spitzensportprojekt profitieren darüber hinaus auch alle anderen Kinder und Jugendliche in unserem Verein, das als Vorbild für unsere Nachwuchs- und Breitensportler dient.

Im Namen des ASV Pressbaum-Badminton erlaube ich mir daher, die Marktgemeinde Pressbaum für das Projekt im Jahr 2023 um eine **Unterstützung von € 5.000,-** zu ersuchen.

In diesem Zusammenhang sollte auch erwähnt werden, dass die Unterstützung durch unsere Heimatgemeinde für uns von besonders großer Bedeutung ist, und in den Jahren 2021 und 2022 nur eine reduzierte Förderung ausgezahlt wurde. Nur mit der von der Stadtgemeinde Pressbaum geleisteten Unterstützung ist es uns aber möglich unseren Jugend-, Breiten- und Spitzensport in Pressbaum zu erhalten.

Mit der Bitte um größtmögliche Unterstützung
mit freundlichen Grüßen



ASV Pressbaum - Badminton
ZVR 645 964 047
Lastbergstr. 84, 3031 Pressbaum
office@badminton-pressbaum.org
www.badminton-pressbaum.org

Dr. Andreas Meinke
ASV Pressbaum-Badminton
Obmann



ASV Pressbaum - Badminton

www.badminton-pressbaum.at & www.asv.at
ZVR - Zahl 645 964 047



z.H. Frau Evelyn Stattin
Gemeinderat
Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie,
Digitalisierung, Subventionen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

ASV Pressbaum-Badminton
Dr. Andreas Meinke
Lastbergstrasse 84
3031 Pressbaum
eMail: office@badminton-pressbaum.org
Pressbaum, 15. April 2023

Betreff: Subventionsansuchen „Nachwuchsaktivitäten in Pressbaum 2023“

**Sehr geehrte Frau Stattin,
Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie,
Digitalisierung, Subventionen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend,**

Der ASV Pressbaum-Badminton plant im Jahr 2023 wieder verschiedene Aktivitäten, um den Badminton-sport in Pressbaum bekanntzumachen. Unser Vorzeigeprojekt sind natürlich die schon traditionellen Sommercamps, die jedes Jahr von zahlreichen SportlerInnen besucht werden. Aber darüber hinaus möchten wir uns auch heuer wieder bei Aktionen wie den Ferienspielen beteiligen. Zusätzlich planen wir aktiv in die Schulen zu gehen, um schon in den ersten Schulklassen die Kinder mit dem Badminton-sport in Kontakt zu bringen. Mit der Volksschule Pressbaum haben wir schon eine langjährige Kooperation, die gezeigt hat, dass bei Kindern durch solche Aktivitäten das Interesse einem Verein beizutreten geweckt wird. Mit unserem erweiterten Trainerstab sollten in dieser Hinsicht auch solche Anstrengungen möglich sein, die letztendlich auch immer wieder junge SportlerInnen für unseren Verein begeistern sollen und so die Zukunft des Vereins sicherstellen.

Wir erlauben uns daher, die Stadtgemeinde Pressbaum zu ersuchen, für die angestrebten Aktivitäten in Pressbaum den ASV Pressbaum-Badminton mit € 1.000,- zu unterstützen!

mit freundlichen Grüßen


ASV Pressbaum - Badminton
ZVR 645 964 047
Lastbergstr. 84, 3031 Pressbaum
office@badminton-pressbaum.at
www.badminton-pressbaum.at

Dr. Andreas Meinke
ASV Pressbaum-Badminton
Obmann

Anhang: Geplantes Budget für die geplanten Nachwuchsaktivitäten in Pressbaum



www.badminton-pressbaum.org/ und <http://www.asv.at>

Raiffeisenbank Wienerwald Zweigstelle Pressbaum
IBAN: AT09 3266 7000 0001 2591, **BIC:** RLNWATWWPRB

Wirtschaftsplan 2024 (Kontingenzplan Maßnahmen 2024)

Einnahmen:

Mitgliedsbeiträge	€ 1.500,00
Angesucht Stadtgemeinde	€ 1.000,00
Pressbaum	€ 500,00
Ansuchen Sponsoren	€ 500,00
Summe	€ 3.000,00

Ausgaben:

Federbälle	€ 500,00
Leihschläger und Sonstiges	€ 500,00
Trainerkosten	€ 1.800,00
Werbematerial etc.	€ 500,00
Summe	€ 3.300,00

Abgang	-€ 300,00
---------------	------------------



ASV Pressbaum - Badminton

www.badminton-pressbaum.at & www.asv.at
ZVR - Zahl 645 964 047



z.H. Frau Evelyn Stattin
Gemeinderat
Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie,
Digitalisierung, Subventionen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

ASV Pressbaum-Badminton
Dr. Andreas Meinke
Lastbergstrasse 84
3031 Pressbaum
eMail: office@badminton-pressbaum.org
Pressbaum, 15. April 2023

Betreff: Subventionsansuchen für intensives Schüler- und Jugend-Training 2023

**Sehr geehrte Frau Stattin,
Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie,
Digitalisierung, Subventionen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend,**

Durch die sehr erfreuliche Steigerung der Mitgliederzahlen hat der ASV Pressbaum-Badminton das Training für die verschiedenen Leistungsgruppen weiter verbessert. Die Gruppe der Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren wird intensiv vorwiegend durch unsere Trainer Vladimir Vangelov und Carina Meinke betreut, unterstützt von Melanie Pohanka, die für heuer ihre Instruktor Ausbildung plant. In naher Zukunft wird dieses Team zudem von Andraz Krapez als Trainer unterstützt werden. Das Training für die Leistungsspieler wird weiterhin von Adi Pratama profitieren. Das Training für die jungen Hobbyspieler wird von Laura Csambal und Naim Stanfel geleitet, und auch für die erwachsenen Hobbyspieler wir nun einmal pro Woche ein geleitetes Training angeboten. Für dieses intensive Training braucht der ASV Pressbaum-Badminton entsprechend viele Trainer und die entsprechenden Hallenkapazitäten. Zudem werden die Schüler bei Turnieren, die immer am Wochenende stattfinden, von Trainern begleitet um entsprechend gecoacht werden zu können. Daher fallen neben den Trainerkosten, auch Nenngebühren für die Turniere, Fahrtkosten zu den Turnieren sowie Kosten für die Bereitstellung der Federbälle an. Um diese intensive Betreuung bewerkstelligen zu können, brauchen wir eine zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Wir erlauben uns daher, die Stadtgemeinde Pressbaum zu ersuchen, den ASV Pressbaum-Badminton für das wichtige Training der Schüler und ihre Betreuung auf Turnieren mit € 2.000,- zu unterstützen!

mit freundlichen Grüßen


Dr. Andreas Meinke
ASV Pressbaum-Badminton

ASV Pressbaum – Badminton
ZVR 645 964 047
Lastbergstr. 84, 3031 Pressbaum
office@badminton-pressbaum.at
www.badminton-pressbaum.at



www.badminton-pressbaum.org/ und <http://www.asv.at>

Raiffeisenbank Wienerwald, Zweigstelle Pressbaum
IBAN: AT09 3266 7000 0001 2591, **BIC:** RLNWATWWPRB

Kultur- und Sportförderung des Mitternachtsclubhaus e.V.

Obmann

Anhang: Geplantes Budget für intensives Kinder- und Jugend-Training im Jahr 2022

Einnahmen:

Mitgliedsgebühren	€ 5.500,00
Angesucht Stadtgemeinde	€ 2.000,00
Pressbaum	€ 500,00
Ansuchen Sponsoren	€ 500,00
Summe	€ 8.000,00

Ausgaben:

Trainer	€ 4.500,00
Hallenkosten	€ 2.500,00
Federbälle	€ 600,00
Fahrtkosten	€ 600,00
Nennkosten	€ 400,00
Summe	€ 8.600,00

Abgang **€ 600,00**



ASV Pressbaum - Badminton

www.badminton-pressbaum.at & www.asv.at
ZVR - Zahl 645 964 047



z.H. Frau Evelyn Stättin
Gemeinderat
Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie,
Digitalisierung, Subventionen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

ASV Pressbaum-Badminton
Dr. Andreas Meinke
Lastbergstrasse 84
3031 Pressbaum
eMail: office@badminton-pressbaum.org
Pressbaum, 15. April 2023

Betreff: Subventionsansuchen ÖBV ELITE Ranglistenturniere im März und September 2023

**Sehr geehrte Frau Stättin,
Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie,
Digitalisierung, Subventionen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend,**

Der ASV Pressbaum-Badminton hat im März 2023 das 1. ÖBV ELITE RLT in der Sporthalle des Sacre Coeur, Pressbaum ausgetragen und plant im September ein weiteres ELITE RLT in Pressbaum. Um solche Turniere ausrichten zu können, bedarf es einiger Vorbereitungsarbeit sowie entsprechende Unterstützung während des Turniers. Zu dem Turnier im März kamen nahezu 100 SportlerInnen und deren Betreuer/Eltern nach Pressbaum, von denen auch einige in den ansässigen Betrieben nächtigten sowie die Gastronomie in Anspruch genommen haben. Das Turnier wurde vom ASV Pressbaum-Badminton professionell durchgeführt und hat einmal mehr Pressbaum als Hochburg des Badmintons bestätigt. Zudem hat auch die Pressbaumer Tourismusbranche von der Veranstaltung in Pressbaum profitiert.

Wir erlauben uns daher, die Stadtgemeinde Pressbaum zu ersuchen, für die ELITE Turniere (März und September 2023) in Pressbaum den ASV Pressbaum-Badminton mit € 1.500,- zu unterstützen!

mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Meinke
ASV Pressbaum-Badminton
Obmann

ASV Pressbaum - Badminton
ZVR 645 964 047
Lastbergstr 84, 3031 Pressbaum
office@badminton-pressbaum.at
www.badminton-pressbaum.at

Anhang: Geplantes Budget für ein ÖBV ELITE RLT (im Sacre Coeur, Pressbaum)



www.badminton-pressbaum.org/ und <http://www.asv.at>

Raiffeisenbank Wienerwald Zweigstelle Pressbaum
IBAN: AT09 3266 7000 0001 2591, **BIC:** RLNWATWWPRB

Stichtag: 31.12.2023

Einnahmen:

Nenn gelder	€ 3.000,00
Angesucht Stadtgemeinde	€ 750,00
Pressbaum	€ 200,00
Sponsoren	€ 350,00
Buffet	€ 350,00
Summe	€ 4.300,00

Ausgaben:

Gesamtleitung, Fahnen, Trainer usw.	€ 1.000,00
Halle, Aufbau, Kleinmaterial, Abbau	€ 1.300,00
Verpflegung	€ 300,00
Schiedsrichter	€ 700,00
Federbälle	€ 400,00
Fahrtkosten	€ 200,00
EDV, Telefon, Fax, Administration	€ 200,00
Werbung, Fotos, Kopien, Banden	€ 200,00
Pokale, Medaillen usw.	€ 700,00
Summe	€ 4.900,00

Abgang	-€ 600,00
---------------	------------------

Der zuständige Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2023 diesbezüglich eine einstimmig positive Empfehlung ausgesprochen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge eine Subvention für den ASV Pressbaum - Badminton in Höhe von € 5.000,-- für 2023 beschließen.

Bedeckung: € 2.000,-- unter 1/269000-757000
€ 3.000,-- durch Übertrag aus 1/015000-457000

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Punkt 3 – E-Mobil Pressbaum

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Thomas Tweraser, S. Berndt, E. Wiesböck)

Der Verein e-mobil Pressbaum hat mit Schreiben vom 23.05.2023 um folgende Subvention angesucht: € 800,-- für die Garagenmiete sowie eine einmalige Unterstützung der Stadtgemeinde in Höhe von € 4.000,-- zur Abdeckung des zu erwartenden Verlusts für das Jahr 2023.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2017, Top 18 übernimmt die Stadtgemeinde bis auf Widerruf die Stromkosten für das Laden der Autobatterie an der gemeindeeigenen Ladesäule als Subvention.

In der Sitzung des Ausschusses für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend am 13.09.2023 wurde die Frage gestellt, wie viel die Stromkosten betragen, die die Stadtgemeinde für den Verein e-mobil bezahlt. Auf Basis dieser Information sollte die Entscheidung über die Subvention getroffen werden. Trotz aller Bemühungen der Beteiligten, war ist bis zur letzten Ausschusssitzung am 16.10.2023 nicht möglich, die von der Stadtgemeinde Pressbaum für den Verein E-Mobil gezahlten Stromkosten korrekt darzustellen. Daher wurde die Entscheidung vertagt.

Der Verein E-Mobil bezieht Strom über folgende Quellen:

- Wallbox vor dem Rathaus, die mit einem Schlüssel abgesperrt ist, sodass ausschließlich der Verein E-Mobil dort tanken kann.
- Wallbox in der Garage des Vereins E-Mobil im Rathaus
- An der Ladestationen der Stadtgemeinde Pressbaum in der Uferzeile mittels zweier Tankkarten (Kartenummer 31555 und 15773, Kundennummer 12452302). Tankungen an anderen Ladestationen (Tullnerbach Gemeindeamt und FF Wolfsgraben) sind in der Aufstellung nicht berücksichtigt, da für diese Stromkosten die Gemeinde Tullnerbach bzw. Wolfsgraben aufkommen.

Anhand dieser Angaben konnte folgender Stromverbrauch ermittelt werden (Angaben in kWh):

	Wallbox Rathaus	Wallbox Garage	Tankkarten	gesamt/Jahr
2021	6 933,50	ab 01.01.2022	0,20	6 933,70
2022	7 313,10	3 569,32	92,80	10 975,22
bis inkl. 08 2023	3 496,00	2 379,54	146,60	6 022,14

Da es für die Wallbox in der Garage des Rathauses nur zwei Ablesungen gab (29.09.2023 und 03.11.2023), während die Wallbox seit Anfang 2022 in Betrieb ist, handelt es sich bei der Aufteilung des Stromverbrauchs auf die beiden Jahre lediglich um eine grobe Schätzung.

Der Stromverbrauch wurde mit durchschnittlichen Strompreisen inkl. MwSt. laut Statistik Austria bewertet. Daher ergibt sich folgende Subvention für den Verein E-Mobil in Form von Übernahme der Stromkosten für die Jahre 2021, 2022 und bis inkl. August 2023. Die angeführten Preise bezeichnen den Wert des getankten Stroms, nicht die tatsächlichen Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum.

	Wallbox Rathaus	Wallbox Garage	Tankkarten	gesamt/Jahr
2021	€ 1 584,30	ab 01.01.2022	€ 0,05	€ 1 584,35
2022	€ 2 714,62	€ 1 324,93	€ 34,45	€ 4 074,00
bis inkl. 08 2023	€ 1 398,40	€ 951,82	€ 58,64	€ 2 408,86

Bedeckung:

Subvention Garagenmiete € 800,-- 1/522000-757000 Bedeckung gegeben
 Subvention € 2.000,-- durch Übertrag aus 1/015000-728000
 € 1.000,-- durch Übertrag aus 1/262000-757000

e-mobil Verein Pressbaum Obmann Dieter Wedermann Hauptstraße 58 3021 Pressbaum	D/230966	Zl. B
	Pressbaum, 23.5.2023	
An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum 3021 Pressbaum		
Betrifft: Ansuchen um Subvention		
Sehr geehrte Damen und Herren !		
Der e-mobil Verein ist seit 1.10.2016 sehr erfolgreich und gemeinnützig tätig. Derzeit sind 170 Mitglieder erfasst.		
Im Jahr 2022 wurden 11.300 Fahrten für die BürgerInnen mit zwei Autos durchgeführt.		
Dem gegenüber stehen Ausgaben jährlich von 31.000 Euro, welche aus Autodarlehen, Instandhaltungen, Versicherungen und Weiterbildung der Fahrer, bestehen.		
Die Förderungen Land und Bund in der Höhe von ca. 6.000 bis 9.000 Euro jährlich sind mit Ende 2022 ausgelaufen, somit wird die Stadtgemeinde Pressbaum um Unterstützung für das Jahr 2023 ersucht.		
Folgende Förderanträge für das Jahr 2023 werden somit gestellt:		
<ol style="list-style-type: none">1. Subvention für die Garagenmiete im Rathaus in der Höhe von Euro 8002. Eine einmalige Unterstützung der Stadtgemeinde in der Höhe von Euro 4.000		
Die einmalige Unterstützung dient zur erwartenden Verlustabdeckung für das Jahr 2023.		
Weiters wird noch darauf hin gewiesen, dass aufgrund der finanziellen Situation unserer Fahrgäste die Mitgliedsbeiträge seit 2021 nicht mehr erhöht wurden.		
Es wird um positive Erledigung ersucht.		
Für Fragen stehe ich als Obmann unter Tel. 0664 38 48 790 gerne zur Verfügung.		
 Dieter Wedermann Obmann des Vereines e-mobil Pressbaum		

1. Subventionsansuchen vom 23.05.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Betrifft: Ergänzung zum Ansuchen vom 23.05.2023 (Unterstützung für 2023; Unterstützung Garage)

Der Verein E-Mobil Pressbaum ist ein elektromobiler Fahrtendienst, mit dem alle Vereinsmitglieder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in den Gemeindegebieten der Gemeinden Pressbaum, Tullnerbach und Wolfsgraben umweltfreundliche Fahrten in Anspruch nehmen können. Er wurde 2016 für die Gemeinden Pressbaum und Tullnerbach gegründet und Anfang 2022 um die Gemeinde Wolfsgraben erweitert.

Im Juli wurde dem Verein die gemeinnützige Tätigkeit von der Bezirkshauptmannschaft bestätigt.

Bisherige Bundes- und Landesförderungen an den Verein sind ausgelaufen und in naher Zukunft werden uns keine Förderungen in Aussicht gestellt. Diese Förderungen haben einen durchgängigen Fahrtendienst bis heute ermöglicht. Die Aufrechterhaltung unseres Einsatzes wäre ausschließlich aus den von Mitgliedsbeiträgen, die wir unbedingt sozial verträglich gestalten wollen und erst einmal moderat erhöht haben, nicht möglich gewesen.

Deshalb bemühen wir uns um Unterstützung durch die beteiligten Gemeinden. Wir ersuchen in diesem Sinne um eine Förderung durch die Gemeinde Pressbaum Höhe von € 4.000.-. Damit können die laufenden Kosten (z.B. Versicherungen, etc), die Instandhaltung der E-Fahrzeuge und somit der Fortbestand unseres gemeinnützigen Vereins sichergestellt werden.

Das eMobil stellt eine kostengünstige Alternative für das offenbar nicht realisierte Projekt „Mikro ÖV“ dar.

Neben der Möglichkeit der Anschaffung eines neuen Fahrzeuges ist zudem die Unterstützung der Gemeinden notwendige Basis der Realisierung eines seit Langem geäußerten Wunsch für Möglichkeiten von Fahrten nach Purkersdorf Zentrum. Bei Sicherung (!) der finanziellen Unterstützung planen wir nach einem Probetrieb ab Oktober 2023 die Erweiterung des Fahrtendienstes.

Folgende Punkte dienen zum Verständnis dieses Ansuchens:

Statuten: siehe Beilage

Mitgliederzahl (Stand 1.10.2023):	174
davon Pressbaum	139
Tullnerbach	12
Wolfsgraben	23

Funktionäre:	Wedermann Dieter – Obmann
	Schwanzer Dr. Ewald – Obmann Stv.
	Brandstetter Fritz – Finanzen
	Embacher Robert – Fahrzeugmanagement
	Corrodi Irene - Leitung Homeoffice
	Andel Esther – Schriftführung, Marketing

Beisitz:	Grosskopf Dr. Peter (Pressbaum)
	Umshaus Christian (Tullnerbach)
	Strickner Christoph (Wolfsgraben)

Finanzen: Rechnungsabschluss 2022 – siehe Protokoll der GV im Anhang
Körperschaftsbescheid 2022 des Finanzamtes im Anhang

Kassastand per Ende September 2023 (01.01. bis 30.09.2023)

Einnahmen: € 16.527,36.-

Ausgaben: € 18.653,49.-

Projektplanung: Purkersdorf + adäquate Kfz-Anschaffung

- zu erwartende Mehr-Km: 14400 km

(8 Fahrten a 9 km täglich - 4x Hin- und Retour -> 40 Wochen (Annahme)

- zu erwartende Km-Kosten (IST-Kosten € 0,72.-/km): 14.400 x 0,72 = € 10.368.-

- zu erwartende frühere Anschaffung neuer Fahrzeuge auf Grund MehrKm; durch die Erweiterung verkürzt sich die Behaltdauer eines Fahrzeuges auf 2,5 Jahre>)

- Wegfall bisheriger Schig – Förderung (Verkehrsministerium)

Inhaltlich gleiche Förderansuchen gehen an alle 3 Gemeinden.

Wir ersuchen Sie im Interesse des Fortbestandes und der Erweiterung des Fahrtendienstes unser Ansuchen positiv zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen, im Namen der Mitglieder des eMobil Vereins!

Pressbaum, 01.10.2023

Obmann

Obmann Stellvertreter



Dieter Wedermann



Ewald Schwanzer

Beilage:

Statuten

Protokoll GV 2022

Körperschaftsbescheid

Kassastand per Ende September 2023

Erweitertes Subventionsansuchen vom 02.10.2023

Gemeinderatssitzung am 27. Februar 2017 – öffentlicher Teil!

Antrag:

Der Gemeinderat möge

1. den gemeinnützigen Verein „E-Mobil Pressbaum“ als ein nicht auf die Erzielung gewerblicher Erträge oder vermögensrechtlicher Vorteile seiner Mitglieder ausgerichtetes Micro-ÖV-System zustimmend zur Kenntnis nehmen.
2. beschließen, - wie für den Probetrieb - weiterhin bis auf Widerruf die Stromkosten für das Laden der Autobatterie an der gemeindeeigenen Ladesäule zu übernehmen.

Bedeckung: 1/522000-006000 Klimaschutzprojekte

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Mag. Jedlaucnik, GR Auer

Mehrheitlich angenommen

Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2017

Der zuständige Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2023 diesbezüglich eine einstimmig positive Empfehlung ausgesprochen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Subventionen für den Verein E-Mobil beschließen:

- € 800,-- für die Miete der Garage im Rathaus
- € 3.000,-- zur Abdeckung des zu erwartenden Verlusts für das Jahr 2023

Subvention Garagenmiete € 800,-- 1/522000-757000 Bedeckung gegeben
Subvention € 2.000,-- durch Übertrag aus 1/015000-728000
€ 1.000,-- durch Übertrag aus 1/262000-757000

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 20 - Mietvertrag Schaukasten Verschönerungsverein

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Thomas Tweraser, /Mag. Schindlecker)

Der Schaukasten der NEOS – Schaukastenwand Höhe Hauptstraße 56 – wurde von der Stadtgemeinde durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2023, TOP 36 per 31.12.2023 gekündigt.

Dieser Schaukasten soll dem Verschönerungsverein Pressbaum vermietet werden.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Die Hundertsatzgebühr in Höhe von € 3,56,-
wird im Wege der Selbstberechnung dem
Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern
Wien überwiesen.
Pressbaum, am
Stadtgemeinde Pressbaum

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen
der **Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum
im Folgenden kurz **Vermieter** genannt und

dem **Verschönerungsverein Pressbaum**, ZVR- Zahl 529536323, vertreten durch den Obmann Ing.
Kurt Heuböck, Am Wienerwald 19, 3013 Pressbaum

im Folgenden kurz **Mieter** genannt, wie folgt:

1. MIETGEGENSTAND

- a. Der Vermieter ist Eigentümer der Schaukastenreihe (10 x ca. 1,00 x 0,85 m), aufgestellt auf dem gemeindeeigenen Grundstück nächst Hauptstraße 56, Liegenschaft EZ 2521, KG 01905, Gst-Nr. 99/12, laut Bestand.
- b. Gegenstand dieses Mietvertrages ist ein Schaukastenfenster in der unteren Reihe der im Punkt 1. a genannten Schaukastenreihe. Pro natürlicher/ juristischer Person kann nur eine der zehn Flächen vermietet werden.
- c. Dem Mieter ist das gegenständliche Mietobjekt nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

d. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für besondere, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften des Bestandobjektes.

2. VERTRAGSDAUER

Das Mietverhältnis beginnt am **01.01.2024** und wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen.

Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufzukündigen.

3. MIETZINS

Der jährlich im Vorhinein bis spätestens 5.1. eines jeden Jahres spesen- und abzugsfrei auf das Konto Raiffeisenbank Wienerwald, IBAN: AT603266700200000356, BIC: RLNWATWWPRB, des Vermieters zu bezahlende Mietzins beträgt **€ 118,53,-** inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Gleichzeitig mit der Bezahlung des 1. Mietzinses ist die **Rechtsgeschäftsgebühr** in Höhe von **€ 3,56,-** und die **Kaution** in Höhe von **€ 30,-** auf das oben angeführte Konto des Vermieters zu überweisen.

Der Mietzins wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 wertbezogen.

Sollte dieser Index nicht mehr verlaublich werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht.

Ausgangsbasis ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlaubliche Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben jeweils unberücksichtigt.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlangen auf dem Konto des Vermieters maßgebend.

Der gesetzliche Verzugszinssatz findet Anwendung. Darüber hinaus haftet der Mieter dem Vermieter für alle aus einer verspäteten Zahlung erwachsenen Kosten gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegen den Mietzins wird ausgeschlossen.

4. KAUTION

Die Kautions für die Mietsache beträgt **€ 30,-** und ist im Voraus zu entrichten. Am Ende des Mietzeitraumes erhält der Mieter die Kautions zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung der Kautions wegen Pflichtverletzung, z.B. Beschädigung der Mietsache, besteht.

5. INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sorgfältig gemäß zu behandeln.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden an der Mietsache, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile.

Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet der Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.

Sämtliche bauliche Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters. Für die Einholung der Genehmigung des Vermieters ist Schriftform erforderlich.

Die vom Mieter vorgenommenen Investitionen und baulichen Veränderungen sind bei Beendigung des Mietverhältnisses nach Wahl des Vermieters entweder ohne Anspruch auf Ersatz im bzw. am Mietobjekt zu belassen oder es ist auf Kosten des Mieters der frühere Zustand wiederherzustellen.

6. UNTERBESTANDGABE, WEITERGABE

Dem Mieter ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet, das Mietobjekt oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur teilweise unter zu vermieten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

7. VORZEITIGE AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

Ungeachtet der im Punkt 2. festgelegten Vertragsdauer hat der Vermieter das Recht, das Mietverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und vom Mieter die Zurückstellung des Mietobjektes zu fordern, insbesondere wenn:

der Mieter mit dem Mietzins oder Teilen desselben in Verzug gerät und der Vermieter den rückständigen Mietzins erfolglos mittels eingeschriebenen Briefes eingemahnt und eine 14-tägige Nachfrist gesetzt hat.

8. VERÄUSSERUNG DES MIETOBJEKTS

Sollte das Mietobjekt an einen Rechtsnachfolger des Vermieters veräußert werden, so wird hiermit eine automatische volle Vertragsübernahme vereinbart, das bedeutet, dass der Rechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten dieses Mietvertrags vermietetseitig eintritt. Der Vermieter ist verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den gegenständlichen Mietvertrag zur Kenntnis zu bringen und



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

bei sonstigem Schadenersatz alle Rechte und Pflichten, wie insbesondere die Vereinbarungen über die Vertragsdauer an diesen zu übertragen.

9. HAFTUNG

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für alle schuldhaft verursachten Schäden, die diesem durch ihn selbst oder sonst in seiner Einflussosphäre stehende Dritte entstehen.

Der Vermieter haftet dem Mieter gegenüber, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ebenso für alle schuldhaft verursachten Schäden, die diesem durch ihn selbst oder in seiner Einflussosphäre stehende Dritte entstehen.

10. KOSTEN UND GEBÜHREN

Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Gebühren trägt der Mieter zur Gänze.

Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Mietzins € 355,59.- beträgt.

Die **Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von € 3,56.-** ist vom Mieter zu bezahlen. Die Vergebührung erfolgt durch den Vermieter.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

a. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

b. Solange dem Vermieter keine andere Zustelladresse des Mieters schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannte Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie dem Mieter als zugekommen gelten.

c. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ist das Bezirksgericht des Standortes des Mietobjektes zuständig.

d. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2023 gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Pressbaum, 12.12.2023



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at

Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44

Parteienverkehr: Mo, Di, Do, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

.....
Bürgermeister

.....
Mieter

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Der zuständige Ausschuss für Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Subventionen, Jugend hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2023 diesbezüglich eine mehrheitlich positive Empfehlung ausgesprochen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Mietvertrag mit dem Verschönerungsverein Pressbaum für den Schaukasten 3021 Pressbaum, Höhe Hauptstraße 56 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 21 – Nachmittagsbetreuungskosten VS Pressbaum
Sachverhalt (vorbereitet von StR S. Stejskal / M. Riedinger)

Für die schulische Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum liegt vom Betreiber, dem Hilfswerk NÖ die Gesamtrechnung für 2023/2024 vor.

Es handelt sich dabei um eine Summe für die Stadtgemeinde Pressbaum in Höhe von € 294.700,00 für 223 Kinder.

Vergleich für 2022/2023 € 232.605,00 für 189 Kinder.

Die Ausschussempfehlung dazu lautet, der Gesamtrechnung durch den Betreiber, Hilfswerk NÖ für die schulische Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum für den Zeitraum 2023/2024 mit einem Betrag von € 294.700,00, zuzustimmen.



Finanzplan schulische Nachmittagsbetreuung VS Pressbaum

Schuljahr 2023/2024

Datum: 05.10.2023

Rahmenbedingungen

Öffnungszeiten:	Mo - Do	von 11:30 Uhr	bis 17:00 Uhr
	Fr	von 11:30 Uhr	bis 17:00 Uhr
Anzahl Schließwochen:	14		
Anzahl Gruppen:	8	Anzahl Kinder:	223

Kostenkalkulation

Personalkosten (inkl. Vertretung und fachl. Begleitung)	423.000,00
Miete	-
Betriebskosten und Instandhaltung	-
Reinigung Räumlichkeiten	-
sonstige betriebliche Aufwendungen	10.200,00
Organisationskosten	64.000,00
Gesamtkosten	497.200,00
Elternbeiträge	202.500,00
Kostenbeitrag Gemeinde	294.700,00
Gesamterlöse	497.200,00

Für die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH

Für den Auftraggeber/die Gemeinde

Stempel und Unterschrift

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum

Ort, Datum

StR S. Stejskal stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Gesamtrechnung in Höhe von € 294.700,00 für das Schuljahr 2023/2024 an den Betreiber zu bezahlen.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/211000-755000 gegeben.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: Vizebgm. Polzer, GR Schwarz

Mehrheitlich angenommen

zu Top 22 – BERICHT: Preiserhöhung Fa. Ströbel

Sachverhalt (vorbereitet von StR S. Stejskal / M. Riedinger)

Die Firma Rudolf Ströbel, Tullnerbach welches das Essen für die Kindergärten 1, 2 und 4 sowie das Volksschulesen liefert, hat dazu die Preise indexangepasst.

Letzte Preiserhöhung dazu erfolgte 2019.

	<u>Aktueller Preise pro Essen brutto:</u>	<u>Preise vor Erhöhung:</u>
VS-Nachmittagsbetr.	€ 5,40	€ 4,50
VS-Ferienbetreuung	€ 4,18	€ 3,28
KIGA 1 + KIGA 2	€ 4,93	€ 4,03
Kleinkindbetreuung	€ 3,85	€ 2,95.

Für die Stadtgemeinde Pressbaum ist dies ein Durchlaufposten, da die Stadtgemeinde den Eltern alle zwei Monate eine Vorschreibung dazu vorlegt.

Bericht – kein Antrag

Riedinger Michael

Von: Fleischhauerei Rudolf Ströbel KG <office@stroebel.at>
Gesendet: Donnerstag, 17. März 2022 16:18
An: Riedinger Michael
Betreff: Preiserhöhung

Sehr geehrte Geschäftspartner/Innen!
Liebe Eltern!

Die letzten zwei Jahre waren für uns alle sehr turbulent, anstrengend und kräftezehrend. Für uns als einheimischer produzierender Betrieb stellte die Pandemie nicht nur durch Liefer- und Personalausfälle, sondern auch durch Preiserhöhungen der Rohstoffe und einen immensen Mehrkostenaufwand auf Grund der Covid Verordnungen vor Herausforderungen.

Wir alle haben dies so gut wie irgend möglich, für ein „Gemeinsam schaffen wir das“ versucht zu stemmen.

Nun die nächste Katastrophe. Ein Krieg mitten in Europa. Aufgrund der unvorstellbaren Ereignisse sind nun erneut die Preise der Rohstoffe, für Treibstoffe und die Energiekosten enorm gestiegen.

Von all diesen Dingen ist unsere Produktion der Speisen Ihrer Schützlinge sehr abhängig.

Nach zwei Jahren hartem Kampf können wir diese Preissteigerung nun leider nicht mehr ausgleichen.
Daher müssen wir die Preise der Mittagsessen sowie der Nachmittagsjause anheben um so zumindest einen Teil der Preissteigerungen abzufangen und die künftige Verköstigung zu gewohnter Qualität sicherstellen zu können.

Diese Preisanpassung würde somit im Durchschnitt eine Erhöhung um 11,00 Euro pro Kind im Monat bedeuten.

Wir bitten alle Eltern und Elternvertreter um Verständnis.

Ich kann das Monat noch abfedern aber ab April muss ich die Preise dann wirklich erhöhen.
Gerade hab ich mit den anderen Gemeinden gesprochen und in einer wird ein Umlaufbeschluss gemacht bei der anderen ein Dringlichkeitsantrag da Ende März eine Gemeinderatssitzung ist.

Bitte um Weitergabe.
Glg Ing. Rudolf Ströbel

Fleischhauerei Rudolf Ströbel KG.
www.stroebel.at // office@stroebel.at

zu Top 23 – Indexanpassung Miete MSOW, VS und MS

Sachverhalt (vorbereitet von StR S. Stejskal / M. Riedinger)

Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung MSOW : Gemeinde VS/MS

Die Vereinbarung der Miete zwischen PKomm und Gemeinde wurde mit einer Indexanpassung beschlossen, die zusätzliche Nutzungsvereinbarung zwischen der Musikschule Oberes Wiental und der Gemeinde beinhaltete bisher keine Indexanpassung.

Mit diesem Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung wird diese Ungleichbehandlung klar geregelt und die Indexanpassung auch zwischen der MSOW und der Gemeinde durchgeführt und die Mietindexierung auch anteilmäßig an die MSOW weitergegeben.

Der Vorstand der MSOW hat bereits diesen Nachtrag begutachtet, positiv bewertet und beschlossen.

Gemeinderatssitzung 2023-12-12 – öffentlicher Teil

NACHTRAG

zur Nutzungsvereinbarung zwischen der
Stadtgemeinde Pressbaum
und dem
Gemeindeverband der Musikschule oberes Wiental
beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 14.10.2022
und der Vorstands- und Verbandsitzung der MSOW vom 14.10.2022

Präambel

Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 wurde eine Nutzungsvereinbarung über Räume in der Volksschule Pressbaum, Hauptstraße 77, abgeschlossen. Das pauschale Nutzungsentgelt wurde gemäß Raumkonzept und Kalkulationsbeilage vereinbart, welche zu Beginn eines jeden Schuljahres gemäß tatsächlicher Nutzungssituation neu festgelegt und ab dem nächstfolgenden Kalenderjahr verrechnet wird. Zudem ist eine Veränderung des Entgeltes entsprechend allfälligen Veränderungen der Miet- und Betriebskostenvorschreibung an die Stadtgemeinde durch die PKomm vereinbart.

Klarstellung zur Entgeltanpassung

Die Regelung zur Entgeltanpassung wird wie folgt klargestellt:

Das Nutzungsentgelt wird nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichen Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI 2020) oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert.

Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juli 2023 verlaubliche Indexzahl. Das Nutzungsentgelt wird einmal jährlich auf Basis des Index des Monats Juli des jeweiligen Jahres mit Wirkung ab dem 01.01. des darauffolgenden Kalenderjahres angepasst. Die Erhöhung wird durch die Stadtgemeinde Pressbaum an den Gemeindeverband der Musikschule oberes Wiental schriftlich bekannt gegeben.

Sonstiges

Sämtliche, mit gegenständlichem Nachtrag nicht geänderten Vertragspunkte der Nutzungsvereinbarung bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Musikschulverband Oberes Wiental

Stadtgemeinde Pressbaum

Datum

Die Ausschussempfehlung dazu lautet, der Indexanpassung wie im Sachverhalt im Detail dargestellt, zuzustimmen.

StR Stejskal stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der im Sachverhalt im Detail dargestellten Indexanpassung zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: StR Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner

Zu Top 25 - Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen



DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46, Abs. 3 der NÖ GO 1973,
zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 12.12.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
in Ihrer Funktion als Vertreter der Pressbaumer Kommunal GesmbH. der
Stadtgemeinde Pressbaum!

Sehr geehrte Damen und Herren,
aufgrund eines im öffentlichem Raum aufgefundenen Schreibens vom 20. März
2023 erfuhren wir erstmalig über umfangreiche und gravierende Mängel an der
Dachkonstruktion der örtlichen Volksschule!

Aufgrund des beschriebenen Schadensumfanges kann man davon ausgehen, dass
die Mängel schon seit Jahren bekannt sind, aber weder dem Gemeinderat noch
dem Stadtrat bekannt gemacht wurden!

In dem aufgefundenen Gutachten sind folgende Schäden aufgelistet:

- Die Eindeckung bedarf einer Dachübersteigerung, um diverse Schäden an der gesamten Liegenschaft zu beheben!
- Die Tonnendacheindeckung weist unzählige Schadstellen auf und bedarf einer kompletten Sanierung!
- Die Verblechungen bedürfen eines ehestmöglichen Rostschutzes, um weitere Folgeschäden abzuwenden!
- Sämtliche Kaminköpfe (also jene Teile der Schornsteine, die sichtbar über die Dachhaut hinausragen) sind in einem bedenklichen Zustand und bedürfen einer dringenden Sanierung!
- Ebenso die verzinkten Kamineinfassungen und Putzleisten (die zum Teil gar nicht mehr vorhanden sind).
- Ebenso fehlen die Abdeckklappen bei den Blechlüfterrohren
- Auch Ablaufrohre sind beschädigt und sollten dringend getauscht werden, ebenso müssen die fehlenden Verschlussdeckel der Regensinkkästen ergänzt werden!
- In dem Gutachten wird auch auf beschädigte Lichtkuppeln bzw. Dichtungen hingewiesen.

Ebenso wird auf defekte

- Schneerechen,
- Systemschneenasen,
- Rinnenheizungen,

- Lüfterköpfe,
- Blitzschutzbefestigungen,
- Dachausstiegfenster,
- Überhangverblechungen,
- Überkopfverglasungen,
- offene Eterniteindeckungen und
- desolate Kamineinfassungen hingewiesen!

Eine daraufhin einberufene Ausschusssitzung, am 06.12.2023 sollte zur Klärung des Sachverhaltes beitragen!

Resultat: Sowohl die Aufsichtsratsvorsitzende der PKomm als auch der Geschäftsführer der PKomm entsagten sich der Auskunft!

Aus diesem Grund und zur Vermeidung exorbitanter Folgeschäden, stellen wir folgenden Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge daher – zur Vermeidung vor weiteren Folgeschäden an der gesamten Dachkonstruktion, die allesamt zu finanziellen Nachteilen der Stadtgemeinde reichen – einer umfangreichen Sanierung der beschriebenen Mängel des Gutachtens zustimmen.

Vorbehaltlich rechtlicher Maßnahmen!



WIR! für Pressbaum
Parteiunabhängige Bürgerliste WIR!
Wolfgang Kalchauer, StR

Wortmeldungen: Vizebgm. Polzer, StR Gruber, GR Fahrner, GR DI Schoder, Bgm. Schmid-Haberleitner

GR Renner verlässt die Sitzung

Dafür: StR Gruber, GR Fahrner, GR Dr. Großkopf, GR DI Schoder, StR Auer, StR Kalchauer, GR Ing. Ded, GR Krenn, GR Holzer, GR Ing. Strombach, StR Scheibltreiter

Enthaltungen: Vizebgm. Burtscher, Bgm. Schmid-Haberleitner, Vizebgm. Polzer, StR Stejskal, StR Naber Ma MSc, StR Renner, GR Herzog, GR Rothensteiner, GR Heuböck, GR Ing. Pintar, GR Mlinar, GR Leininger, GR Schwarz

Mehrheitlich abgelehnt

Abstimmung findet ohne GR Renner statt.

Zu Top 25a



DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46, Abs. 3 der NÖ GO 1973,
zur Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jahreswechsel steht unmittelbar bevor und damit auch die Verwendung pyrotechnischer Artikel unterschiedlichster Art.

In einer Zeit von Kriegen und Krisen, verbunden mit dramatischen Engpässen in der Gesundheitsversorgung, mannigfaltiger Immissionsschäden und Umweltbelastungen jeglicher Art. Der dabei anfallende Feinstaubausstoß unterschiedlichster Chemikalien breitet sich dabei über unsere Wohngebiete aus. **Zahllose Haus- und Wildtiere werden Jahr für Jahr unter der Silvester-Knallerei in Angst, Schrecken und Panik versetzt!**

Aus diesem Grunde stellen wir heute wieder den Antrag, die Bevölkerung über soziale Medien dahingehend zu informieren, dass:

- **...die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet verboten ist!**
- **...die Verwendung von Feuerwerken und Böllern grundsätzlich zu unterlassen ist!**

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Verwendung pyrotechnischer Artikel der Kat. F2 im Ortsgebiet verboten ist, verbunden mit dem Hinweis, generell die Verwendung von Feuerwerken und Böllern zu unterlassen!

Die Veröffentlichung soll auf der Homepage sowie nach Möglichkeit über die Medien der politischen Parteien erfolgen.

The signature is written in blue ink over the logo. It reads "Wolfgang Kalchauer, StR".

WIRI für Prosebaun
Parteilunabhängige Bürgerliste WIRI
Wolfgang Kalchauer, StR

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: GR Herzog

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 26 - Berichte

GR Dr. Großkopf: Schnellbahntakt neuer VOR-Fahrplan halbstündlich, ganztätig

GR Leininger: Flüchtlingsverein Spende

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:23 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Signe Berndt

Die Protokollprüfer:

.....
GR Ing. Jochen Pintar (ÖVP)

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil(FPÖ)

Top 3 - VA 2024

Stadtgemeinde Pressbaum

StR Markus Naber MA Msc

am 12.12.2023

FINANZ Ausschuss 1

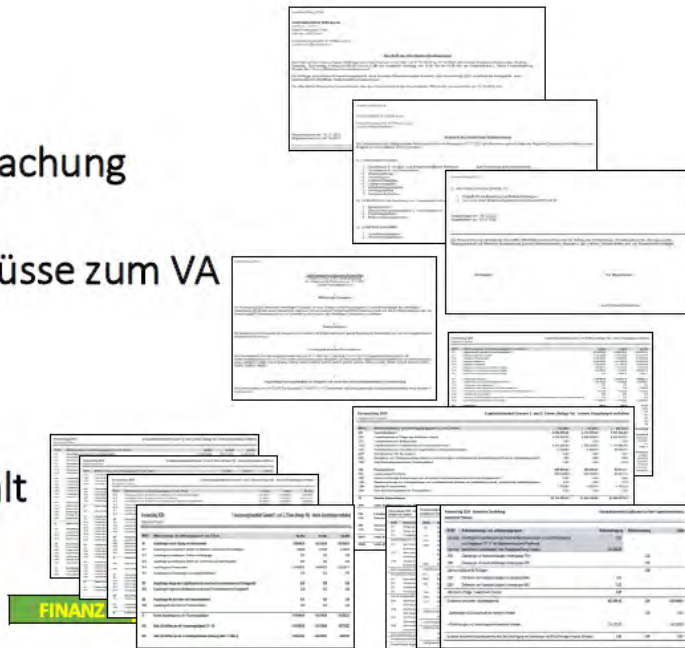
Sachverhalt

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 liegt vom 17.11.2023 bis 01.12.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages wurde am 16.11.2023 öffentlich kundgemacht. Der vorliegende VA 2024 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 28.11.2023 vorberaten und ist in der Sitzung des Stadtrates am 04.12.2023 vor zu beraten und soll in der GR Sitzung am 12.12.2023 beschlossen werden.

FINANZ Ausschuss 2

Auszüge

- Abschrift der Kundmachung
- Gemeinderatsbeschlüsse zum VA
- Ergebnishaushalt
- Finanzierungshaushalt
- Haushaltspotential



Sachverhalt - Gesamtbeträge

Der Voranschlag weist folgende Gesamtbeträge aus:

- Finanzierungshaushalt (Anlage 1b):
-1.968.300,-
- Ergebnishaushalt:
-794.200,-
- Investiver Haushalt aoH
-1.423.300,-

Sachverhalt – Investiver Haushalt ao

Der Betrag €-1.423.300,00 besteht aus, für den RA 2023, geplanten/geschätzten/erwarteten Überschüssen und Abgängen aus Projekten, die erst 2024 ausgegeben/eingenommen werden.

Diese Ausgaben/Einnahmen sind im InvestNW budgetiert und werden als Minusbetrag im VA dargestellt; siehe Beilage InvestNW. Es handelt sich somit um keinen Abgang.

FINANZ Ausschuss 5

Sachverhalt – Investiver Haushalt ao

Saldo investive Einzelvorhaben

€ 1.668.300,-

€ -245.000,- minus Rückführung an oH

€ 1.423.300,-

Erklärung: -545.000,00 Minusdifferenz

FINANZ Ausschuss 6

Sachverhalt

Im Buchhaltungsprogramm werden ab VA 2024 (weitere Novelle VRV 2015) nur im Ergebnishaushalt die Zuführungen und Rückführungen budgetiert und mitgerechnet.

Im Finanzierungshaushalt scheinen diese nicht auf.

In der Berechnung des HHP werden Zuführungen und Rückführungen auch in der automatischen Berechnung ab VA 2024 ausgewiesen.

FINANZ Ausschuss 7

Haushaltspotenzial =

Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen
abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen

unter Berücksichtigung der entsprechenden

Forderungen und Verbindlichkeiten.

FINANZ Ausschuss 8

Sachverhalt – Kumuliertes HHP

In der Beilage – händische Darstellung HHP (VA 2024 Seite 257) wird der erwartete Überschuss RA 2023 in Höhe von €300.000,00 in der Zeile kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2023 (Vorjahr) ergänzt.

-545.000 Verfüg. HHP im automat. Berechn. HHP
+245.000 Rückführungen von investiven Vorhaben
+300.000 siehe händische Darstellung HHP S 260
0 Endstand kumuliertes HHP

FINANZ Ausschuss 9

Sachverhalt – HHP

Erklärung zum HHP - **Auszug aus dem Vorbericht:**

VA 2024: gem. Schreiben der NÖ Landesregierung IVW3-ALLG-5180002/046-2023 vom 24.10.2023 sind die Ertragsanteile in Höhe von €8.062.000,00 in den VA 2024 aufzunehmen. Dieser Stand entspricht ca. dem Wert des RA 2022.

Laut Rücksprache mit IVW3 am 08.11.2023 waren die Personalkosten und Bezüge der politischen Mandatäre um 10% zu erhöhen. Weiters sind die Umlagen für NÖKAS um 10%, für Jugendwohlfahrt um 15% und Sozialhilfe um 15%, auf Basis VA 2023, zu erhöhen.

Im Ergebnis sinken somit die Einnahmen und die Ausgaben steigen gleichzeitig wie beschrieben.

FINANZ Ausschuss 10

Sachverhalt

- Finanzausgleich noch nicht berücksichtigt
- Tatsächliche Erhöhungen der Personalkosten nicht bekannt
- Einarbeitung erfolgt im NTR-VA 2024
- Zwischenabschluss wurde durchgeführt
- Rücksprache mit Bauamtsleitung erfolgte
- BZ von 350.000 wird Abzug von 245.000 überkompensieren
- Endergebnis vom HHP ist damit ausgeglichen
- Vorgangsweise wurde mit IVW3 akkordiert

FINANZ Ausschuss 11

Sachverhalt

- Bevölkerungszahl) 7.845 EW
- Abgabenertragsanteile entsprechen Stand vom 24.10.2023
- Zinsen wurden gemäß Empfehlung der Kommunalakademie um 0,5% angehoben
- Es wurden bisher keine Stellungnahmen eingebracht

FINANZ Ausschuss 12

Antrag

Der aufliegende Voranschlag 2024 incl. mittelfristigen Finanzplan bis 2028, sowie der Dienstpostenplan 2024, die Deckungsfähigkeit der Personalkosten, sowie die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang und die Gemeindesteuern sollen wie vorstehend beschlossen werden.

FINANZ Ausschuss 13

Diskussion



FINANZ Ausschuss 14

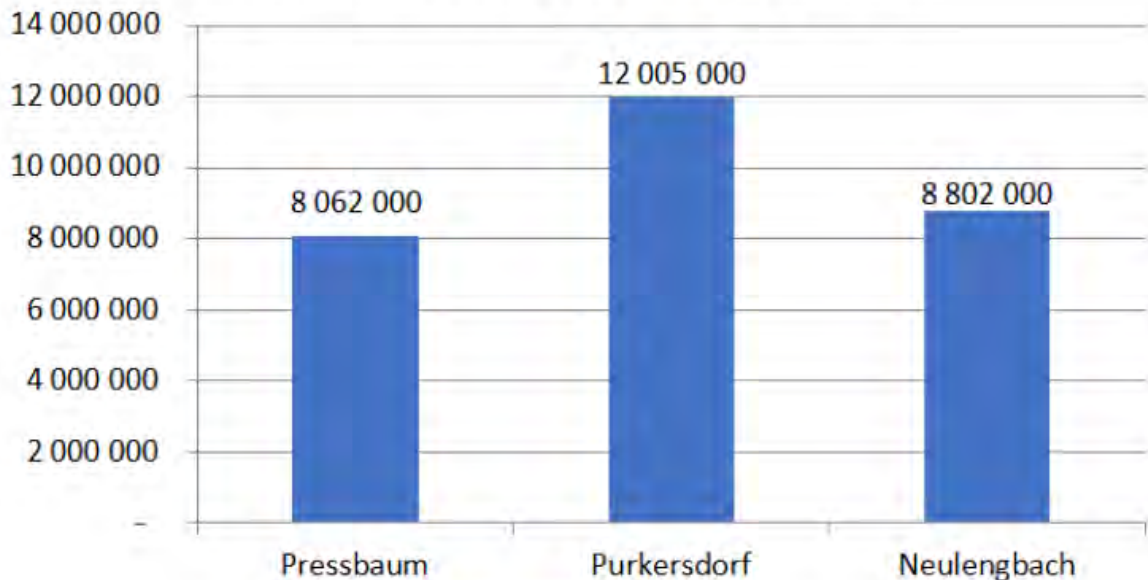
VA 2024 VERGLEICH



	Pressbaum	Purkersdorf	Neulengbach
Einwohner	7 845	9 948	8 362
Fläche	58,87 km ²	30,25 km ²	51,6 km ²
	Pressbaum	Purkersdorf	Neulengbach
Summe Erträge	21 326 100	28 882 100	24 503 200
Summe Aufwendungen	22 120 300	30 173 600	23 345 800
Nettoergebnis	- 794 200	- 1 291 500	1 157 400
Summe Haushaltsrücklagen	-	-	1 057 400
NE n. Haushaltsrücklagen	- 794 200	- 1 291 500	2 150 500
Haushaltspotenzial	0	7 400	1 317 619

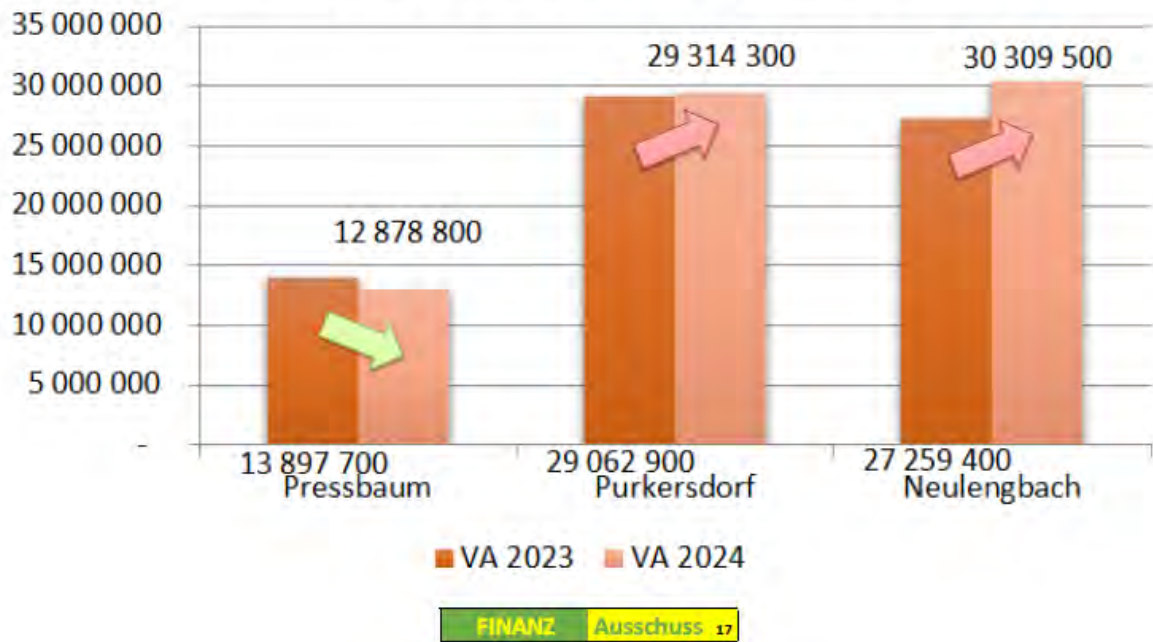
FINANZ Ausschuss 15

ERTRAGSANTEILE VA 2024

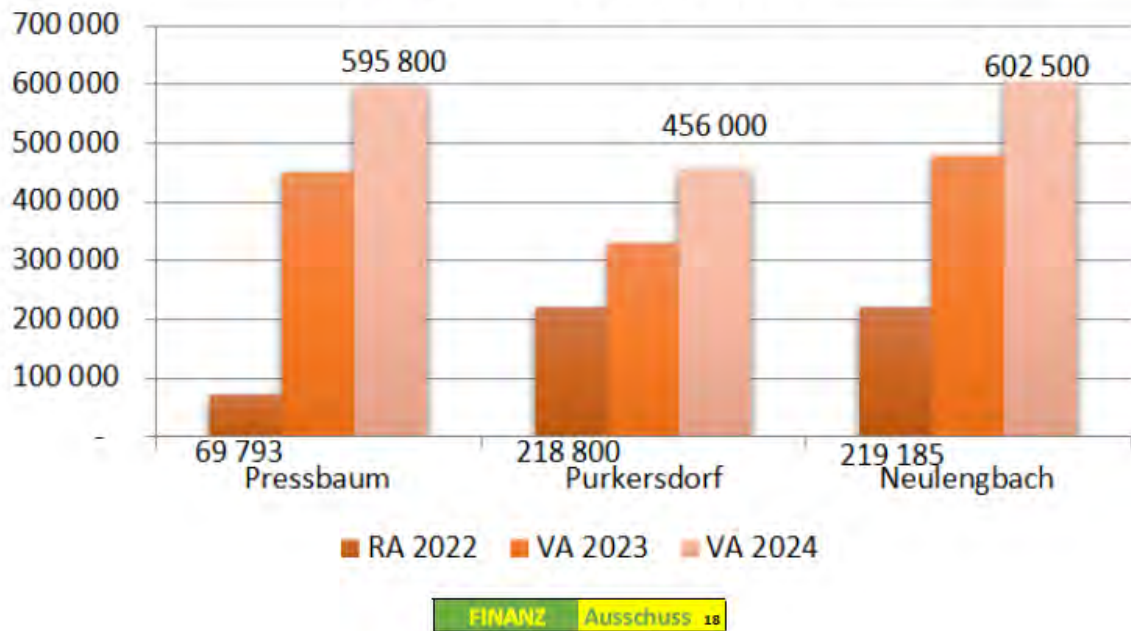


FINANZ Ausschuss 16

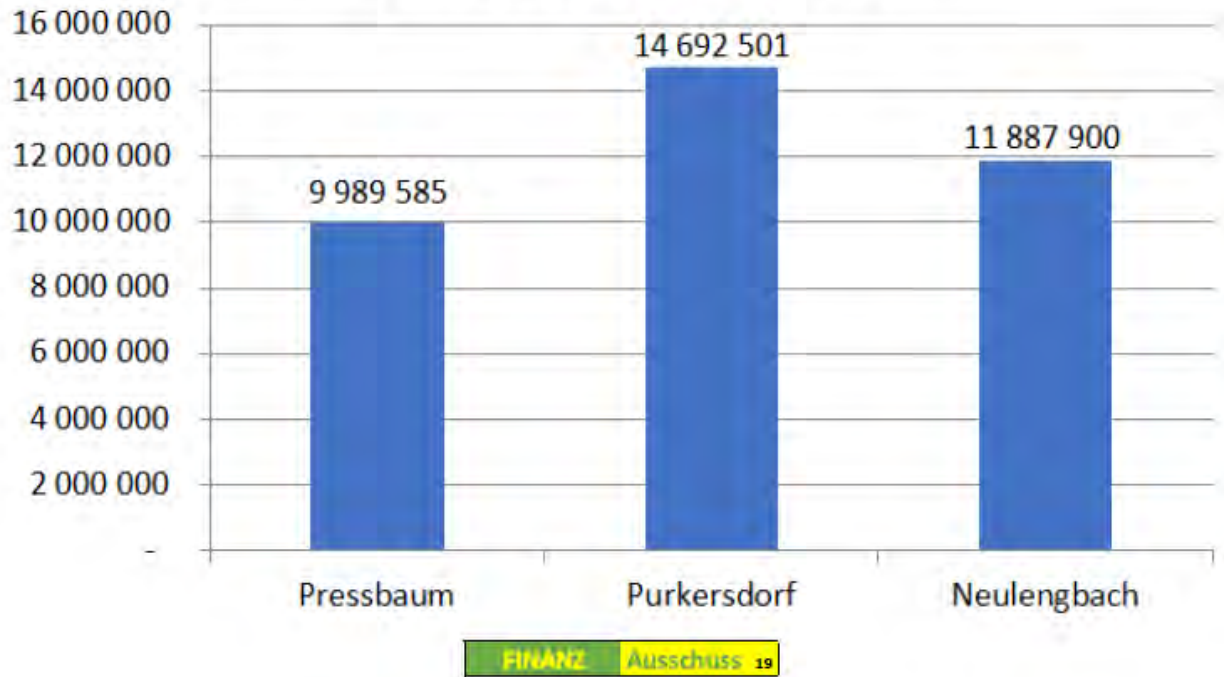
SCHULDENSTAND VA 2024



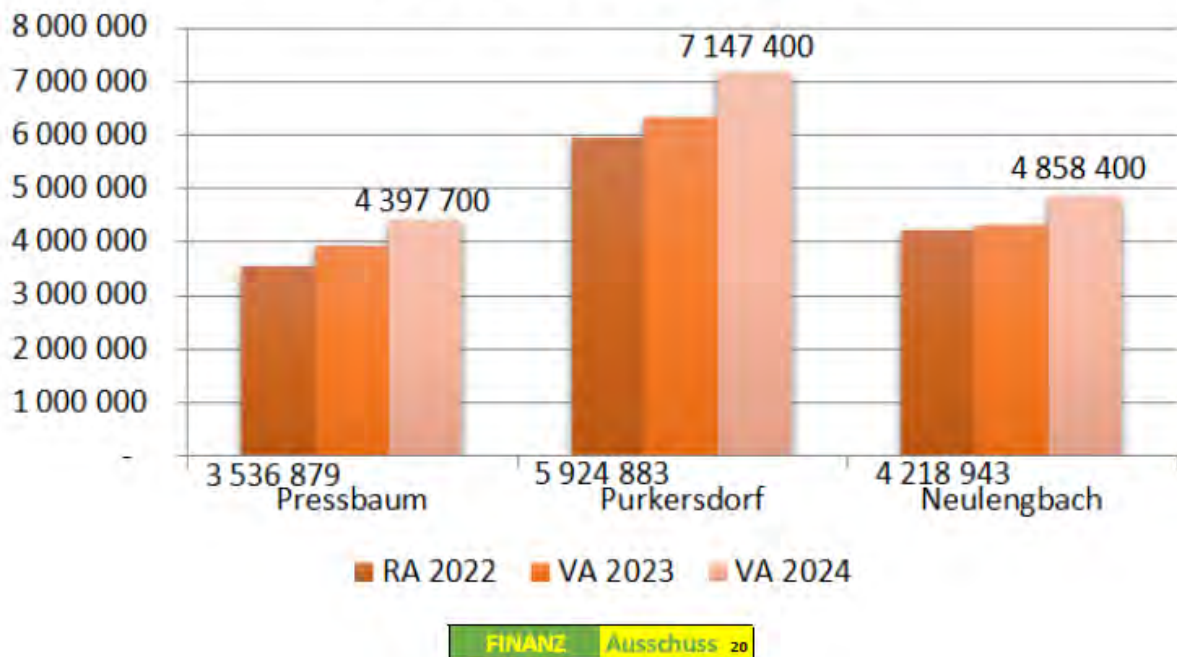
FINANZAUFWAND

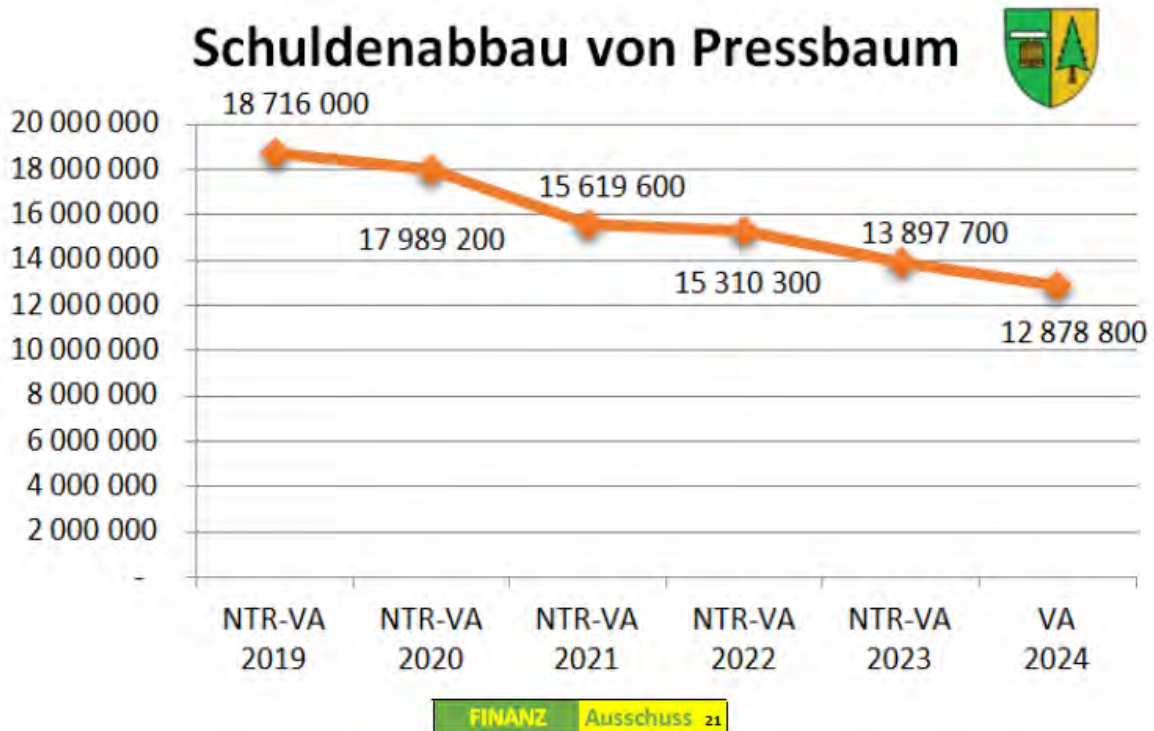


HAFTUNGEN VA 2024



PERSONALAUFWAND





Antrag

Der aufliegende Voranschlag 2024 incl. mittelfristigen Finanzplan bis 2028, sowie der Dienstpostenplan 2024, die Deckungsfähigkeit der Personalkosten, sowie die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang und die Gemeindesteuern sollen wie vorstehend beschlossen werden.

FINANZ Ausschuss 22

Beilage zu Top 04 – Gebühren 2024

Top 4 - Gebühren 2024

Stadtgemeinde Pressbaum

StR Markus Naber MA Msc

am 12.12.2023

FINANZ Ausschuss 1

Sachverhalt

Die Erwägungen über die zukünftige Pilotierung eines Kostenrechnungs-Moduls der Fa. Gemdat ergeben Handlungsbedarf im Hinblick auf Top 18 der Gemeinderatssitzung vom 29.03.2023 zur befristeten Aussetzung der Gebührenerhöhung gemäß Grundsatzbeschluss GR 19.05.2015 Top 2.

FINANZ Ausschuss 2

Sachverhalt

Ergänzend sei erwähnt, dass der Voranschlag 2024 keine Erhöhung berücksichtigt und laut aktueller Berechnung des Bauamtes gemittelt +3,25% zwischen 09/22 und 10/2023 ergeben.

Kostenüberschreitungen sowohl beim Wassereinkauf als auch bei Rechnungen von Dienstleistern werden von der Gemeinde getragen. Zur Bewahrung der Rechtssicherheit wird eine Verlängerung der befristeten Aussetzung

FINANZ Ausschuss 3

vorgeschlagen.

INVESTITIONEN IN (AB-) WASSER



Unser Leitungsnetz

66.663 m Wasserleitung
96.275 m Abwasserleitung
162.938 m Leitungen

Laufende Investitionen

784.500 € Wasserprojekte 22/23
656.400 € Kanalprojekte 22/23
1.440.900 € ohne Kredit finanziert

FINANZ Ausschuss 4

Antrag lt. einstimmiger Empfehlung

Der Gemeinderat möge den Beschluss der
Gebührenerhöhung gemäß
Grundsatzbeschluss GR 19.05.2015 Top 2)
bis zur Finalisierung einer Alternative
in der Anwendung befristet
bis zur Abrechnung des 01.07.2024 aussetzen

FINANZ Ausschuss 5